

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden),  
in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford).

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort . . . . .	1
GEORG WAGNER	Personalschulung zwischen Traditionalismus und Praxisveränderung . . . . .	3
JÜRGEN HOHMEIER	Berufsrolle des Beamten mit neuer Zielsetzung . . . . .	8
ALEXANDER BOHM	Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes . . . . .	10
GUUDRUN STOCK	Pädagogische Hilfen durch den Vollzugsbediensteten . . . . .	14
LUTZ GRETENKORD	Probleme der Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug . . . . .	15
GÜNTER NEULAND	Was man beim Umgang mit Häftlingen wissen sollte . . . . .	19
KARL PETER ROTTHAUS	Was ist die Gesellschaft dem Rechtsbrecher schuldig? . . . . .	24
PETER KONIG u. WILLIBALD SLUGA	Behandlung von Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten . . . . .	27
PAUL H. BRESSER	Ziele und Grenzen der Sozialtherapie — Eine Diskussionsbemerkung . . . . .	34
BALTHASAR GAREIS u. ERNST H. BOTTENBERG	Berichte geben Anregungen zu Verbesserungen . . . . .	38
BALTHASAR GAREIS	Die Bedeutung des Sports im Strafvollzug . . . . .	41
FRIEDRICH-KARL KÜRZEL	Grundrechtsklage gegen Ablehnung eines Gnadengesuchs . . . . .	50
ELSE FUNKE	Sozialarbeitertag 1974 in Kiel . . . . .	52
URSULA RADDATZ	Mehr Toleranz zeigt ihre ersten Erfolge . . . . .	54
GUSTAV URBAN	Ausreichendes Hygieneangebot als wichtige Sozialisierungsmaßnahme . . . . .	56
	Berufsordnung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen . . . . .	59
	Aktuelle Informationen . . . . .	61
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	61
	Für Sie gelesen . . . . .	62

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## UNSERE MITARBEITER

<i>Dr. Georg Wagner</i>	Dipl.-Psychologe, Oberregierungsrat Justizvollzugsanstalten 8 München 90, Stadelheimer Straße 12
<i>Prof. Dr. Jürgen Hohmeier</i>	48 Bielefeld; Roonstraße 76
<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Johannes-Gutenberg-Universität, 65 Mainz Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft
<i>Gudrun Stock</i>	Dipl.-Psychologin, Justizvollzugsanstalt Frankenthal, 67 Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Abteilung –
<i>Lutz Gretenkord</i>	Dipl.-Psychologe, 7146 Tamm, Lindenstraße 68
<i>Günter Neuland</i>	Dipl.-Psychologe, Justizvollzugsanstalt, 6309 Rockenberg, Marienschloß
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, 43 Essen, Hemmershof 39
<i>Dr. Peter König</i>	Assistenzarzt am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien Psychiatrische Universitätsklinik, Wien, Lazarettgasse 14
<i>Dr. Willibald Sluga</i>	Oberarzt am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien Psychiatrische Universitätsklinik, Wien, Lazarettgasse 14
<i>Prof. Dr. Dr. Paul H. Bresser</i>	Institut für gerichtliche Medizin, 5 Köln, Melatengürtel 60–62
<i>Dr. Ernst H. Bottenberg</i>	Dipl.-Psychologe, 87 Würzburg Psychologisches Institut der Universität Würzburg
<i>Dr. Balthasar Gareis</i>	Pfarrer und Hochschuldozent, 8602 Ebrach, Marktplatz 1
<i>Friedrich-Karl Kürzel</i>	Regierungsrat, Justizvollzugsanstalt, 31 Celle, Bahnhofstraße 14 a
<i>Else Funke</i>	Vorsitzende des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V., 43 Essen, Schützenbahn 17
<i>Ursula Raddatz</i>	Dipl.-Psychologin, 1 Berlin 13, Jugendstrafanstalt Plötzensee
<i>Gustav Urban</i>	Regierungsamtmann, Justizvollzugsanstalten München 8 München 90, Stadelheimer Straße 12

# An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“

Mit diesem ersten Heft des Jahrgangs 24 (1975) erscheint die bisherige „Zeitschrift für Strafvollzug“ unter dem neuen Titel „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“. Damit soll schon in ihrer Bezeichnung eine Erweiterung der thematischen Schwerpunkte zum Ausdruck gebracht werden. Neben Fragen des Strafvollzugs kommen künftig auch – in stärkerem Maße als bisher – Probleme der Straffälligenhilfe zur Sprache.

In dem Maße, in dem der Justizvollzug nach Zielsetzung und Methoden als Tätigkeitsfeld für Sozialarbeit moderner Prägung verstanden und praktiziert wird, wachsen Vollzug und Straffälligenhilfe zusammen. Beide sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aufeinander angewiesen. Der Vollzug kann seiner besonderen Funktion als Mittel der Rückfallverhütung nur gerecht werden, wenn die Träger und Organisationen der Straffälligenhilfe ihre Möglichkeiten sozialer Hilfe und Unterstützung in vollem Umfange entfalten können. Straffälligenhilfe ihrerseits kann wirksam nur geleistet werden, wenn Justizvollzug, Sozialbehörden und Verbände der freien Wohlfahrtspflege bereitwillig und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Insofern treffen sozialstaatliche Verpflichtung des Justizvollzugs, alle Anstrengungen zur (Wieder-)Eingliederung des Gefangenen auf sich zu nehmen, und Auftrag der Straffälligenhilfe zusammen.

Durch eine Vereinbarung, die von den Vorständen des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg), der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford) und der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden) um die Jahreswende 1974/75 getroffen wurde, sind die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit geschaffen worden, die sich auf die inhaltliche Gestaltung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ bezieht. Der vom Bundeszusammenschluß herausgegebene „Rundbrief“ und die von der Bundesarbeitsgemeinschaft herausgegebene Zeitschrift „Strafvollzug und Pädagogik“ haben mit Ablauf des Jahres 1974 ihr Erscheinen eingestellt. Dementsprechend stehen die Beiträge und Informationen, die dem Bundeszusammenschluß und der Bundesarbeitsgemeinschaft zugehen, künftig der Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zur Verfügung. Die Schriftleitung erhofft sich von dieser Zusammenarbeit sowohl eine inhaltliche Bereicherung der Zeitschrift als auch eine Erweiterung des Leserkreises.

Mit dieser neuen Phase ihrer Entwicklung knüpft die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zugleich an eine alte, fast schon vergessene Tradition der Straffälligenhilfe an. Von 1926 an gab der damalige Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge „Monatsblätter“ heraus. Seit 1928 erschien diese Zeitschrift unter der Bezeichnung „Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege“. Der Reichszusammenschluß, der in gewisser Weise das geschichtliche Vorbild des 1954 neu gegründeten Bundeszusammenschlusses abgab, wurde damit zum Wegbereiter einer Entwicklung, die darauf gerichtet war, der Straffälligenhilfe in publizistischer Hinsicht ein ihrer Bedeutung entsprechendes Gehör zu verschaffen. Auch hieran soll die Umbenennung der bisherigen „Zeitschrift für Strafvollzug“ erinnern.

Die Zusammenarbeit äußert sich nicht zuletzt in der neuen Zusammensetzung der Schriftleitung, der nunmehr die Unterzeichneten angehören. Ausgeschieden ist Leitender Regierungsdirektor Wolfgang Grützner (Celle), der infolge seiner gegenwärtigen Beanspruchung leider nicht mehr als Schriftleiter an der Gestaltung der Zeitschrift mitwirken kann. Ihm sei an dieser Stelle vor allem für seine tatkräftige Unterstützung in der schwierigen Überleitungsphase des Jahres 1971 gedankt, als die seinerzeit umgebildete Schriftleitung die Nachfolge von Ministerialrat a. D. Professor Dr. Albert Krebs antrat. Neu hinzugekommen sind Sozialreferent Karl Garg (Düsseldorf) als Vertreter des Bundeszusammenschlusses und Rektor Karl Schüler (Zweibrücken) als Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Die Schriftleitung erblickt in dieser Umbildung und Erweiterung ihrer personellen Grundlage ein günstiges Zeichen für die geplante Zusammenarbeit. Freilich ist die Schriftleitung auch weiterhin – vor allem im Hinblick auf die Strafvollzugsreform und die gesetzliche Regelung des Vollzugs – auf die Unterstützung durch alle in Justizvollzug und Straffälligenhilfe tätigen oder an dieser Arbeit engagierten Personen und Organe angewiesen. Das gilt einmal für die Landesjustizverwaltungen und die Träger der freien Wohlfahrtspflege. Das trifft aber auch nicht minder auf die Vollzugsbediensteten und in der freien Straffälligenhilfe Tätigen zu. Denn nur mit ihrer tatkräftigen Mitwirkung wird es der Schriftleitung möglich sein, die gewiß nicht leichte Arbeit an und mit Straffälligen innerhalb und außerhalb des Vollzugs mit anregenden Beiträgen und fruchtbarer Kritik zu begleiten.

*Max Busch*

*Karl Peter Rotthaus*

*Karl Garg*

*Karl Schüler*

*Heinz Müller-Dietz*

## Personalschulung zwischen Traditionalismus und Praxisveränderung

### Systemorientierte Personalschulung ist nach den im bayerischen Vollzug schon durchgeführten Formen möglich

Kaum ein Zeitungskommentar, eine Fernseh- oder Rundfunksendung versäumen es, anlässlich des Themas Strafvollzugsreform die Bedeutung und Notwendigkeit von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete zu betonen. In keinem Punkt scheint größere Einigkeit. An den Vorschlag knüpft sich die unausgesprochene Überzeugung, daß Aus- und Fortbildung, wenn nicht alles, so doch beträchtliche Verbesserungen im Justizvollzug bewirken können.

Der bayerische Justizvollzug hat von ersten anstaltsübergreifenden Fortbildungstagen 1968 die Schulungsmaßnahmen um ein Vielfaches gesteigert. 1973 führte er bei 1150 von insgesamt ca. 3000 Bediensteten anstaltsexterne Wochenseminare für alle Dienstgrade und -bereiche durch. Die Seminare hatten die unterschiedlichsten Themen. Es gibt Grund- und Aufbaulehrgänge, Lehrgänge zu Behandlungsmethoden, zu Fragen der Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung, Lehrgänge für Bedienstete mit Gruppen von Gefangenen u. a. m. Die didaktischen Methoden wurden auf Grund regelmäßiger Erfolgskontrollen entwickelt. Parallel dazu werden in den selbständigen Anstalten interne Fortbildungsveranstaltungen für alle Bediensteten durchgeführt.

Das Ausbildungssystem steht mitten in der Entwicklung. Der Gesamtstoff der Ausbildung wurde durch Stoffverteilungspläne und methodische Anweisungen inhaltlich und didaktisch aufbereitet. Die Ausarbeitung von Lehrbüchern (sogenannten Lehrbriefen) durch Teams von Bediensteten ist teilweise abgeschlossen oder steht kurz vor dem Abschluß. Die lokale Zentralisierung der Ausbildung an einer Vollzugsschule wird durch eine entsprechende Ausbildung der Lehrkräfte in Seminaren und die Planung der künftigen Zusammenarbeit in einem Lehrkräfteteam vorbereitet.

Bei diesem Entwicklungsstand ist man über die idealistische Hoffnung hinaus, daß die Verbesserung der dienstlichen Praxis der des Bewußtseins linear folge. Mit einer gewissen Befriedigung über die dargelegte Entwicklung ergibt sich ein deutliches Gefühl für den Widerstand, der einem Teil der wichtigsten Ziele von Aus- und Fortbildung entgegensteht. So etwa, wenn sich nach dem Einführungslehrgang für Dienstanfänger aufgeschlossene Einstellungen dem Gefangenen gegenüber im Laufe der praktischen Ausbildung verhärteten. Oder wenn im Grundlehrgang neue Einsichten über einen verbesserten Führungsstil geweckt werden, die Teilnehmer jedoch resigniert feststellen: Was nutzt es, wenn ich das weiß und mein Vorgesetzter in der Anstalt anders handelt? Oder: Was nutzt mir individuelleres Eingehen auf den Gefangenen, wenn ich dazu bei einer Abteilung oder Arbeitsgruppe von 50 Gefangenen vor lauter Routineaufgaben keine Zeit und Gelegenheit habe?

Derartige Erfahrungen zeigen, daß die Übertragung des Erlernen auf die Berufspraxis ein zentrales Problem der Personalschulung ist. Für sich gesehen können Ausbildungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen noch so befriedigend verlaufen; sie bleiben „l'art pour l'art“, wenn nicht ein Transfer des Erlernen auf den jeweiligen didaktischen Zielbereich zustande kommt.

### Zielverfehlungen bei didaktischen Veranstaltungen

Didaktische Veranstaltungen, sei es eine Unterrichtsstunde in Mathematik oder ein Ärztekongreß, sind Formen der sozialen Organisation mit spezieller Zielsetzung<sup>1)</sup>, durchaus vergleichbar mit Formen der Arbeitsorganisation in einem Betrieb oder einem Kaufhaus. Allerdings unterliegen Lehrveranstaltungen als Einwirkungen auf komplizierte individuelle und soziale Systeme ungleich größerer Gefährdung als in ihrem Erfolg leicht meßbare technische Einrichtungen. Gerade bei schulischen Veranstaltungen sind Verschiebungen vom eigentlichen, didaktischen Ziel sehr typisch, so daß eine Nomenklatur schwerpunktartig möglicher Zielabweichungen durchaus berechtigt erscheint. Didaktische Veranstaltungen können u. a. die folgenden Zielakzentuierungen haben, ohne daß diese formuliert oder auch nur bewußt zu werden brauchen:

### Erwerb von (beruflichem) Status

- Bei Ausbildungsveranstaltungen ist diese Zielzentrierung typisch für Umorganisationen, die primär nicht besserer Qualifizierung, sondern berufspolitisch motivierten Aufstiegswünschen einer Berufsgruppe dienen.
- Bei einem Teil der Fortbildungsveranstaltungen, vorwiegend in höheren Berufsschichten, steht der Aufwand (Tagegelder, Reisekosten, Referentenhonorare) zum didaktischen Gewinn (oft zu kurze Schulungszeiten und methodisch ineffektive Vorträge und Diskussionen) in einem derartigen Mißverhältnis, daß „Dabeisein“ und Bestätigung des eigenen beruflichen Status zur primären Funktion der Veranstaltung werden.

### Schulung als Bewußtseinsänderung

- In Aus- und Fortbildungsveranstaltungen dienen bestimmte Fächer weniger der praktischen Anwendung als der Bildung bestimmter beruflicher

<sup>1)</sup> „Das Organisationsziel bietet sich als geeigneter Ausgangspunkt der Organisationsanalyse an, weil es für das Geschehen in der Organisation richtungsweisend ist. Als Organisationsziel soll das gelten, was tatsächlich als Leitbild der Entscheidung dient, die das Geschehen, die Tätigkeiten und die Prozesse in der Organisation auf einen spezifischen Zweck orientieren. Damit ist schon gesagt, daß das Organisationsziel nicht mit dem identisch sein muß, was in einem Statut, einer Satzung oder Verfassung (oder einem Lehrplan, eigene Ergänzung) als solches definiert wird.“ (Renate Mayntz: „Soziologie der Organisation“, rde, Reinbek bei Hamburg, 1963, S. 58)

Ideologien. Diese Funktion nimmt vielfach noch die Ausbildung des mittleren Dienstes im Fach „Strafrecht“ ein, in dem Anwendungsmöglichkeit und Nachhaltigkeit des Wissenserwerbs im Verhältnis zum didaktischen Aufwand äußerst gering sind. Dagegen dürften Kriminalisierung von Tatbeständen und Schuldtheorie im Sinne des Strafrechts zum gesicherten Bestandteil beruflicher Einstellungen werden.

- Schulungsveranstaltungen können ferner der idealistischen Bildungstheorie verpflichtet sein, also einer vom realen Sein distanzierenden, ästhetisch-moralischer Betrachtung gewidmeten Didaktik. Diese hat auch im Bereich des Strafvollzugs gewisse Bedeutung, so wenn Freiheitsstrafe und Freiheitsbegriff zum Gegenstand idealistisch-philosophischer Meditationen werden<sup>2)</sup>.

### Pragmatische Ausbildungsziele

Hierzu sind jene didaktischen Veranstaltungen zu zählen, die letztlich Verhaltensänderung intendieren, sei es durch Informationsvermittlung oder durch Übung bestimmter Verhaltensweisen. Natürlich können auch derartige Veranstaltungen das didaktische Zielfeld verfehlen.

Die Vollzugsanstalt ist didaktischer Zielbereich der Personalschulung. Sie steht aber nur teilweise unter der gleichen Zielsetzung wie eine auf Strafvollzugsreform und Resozialisierung ausgerichtete Personalschulung. Nach dem in der Dienst- und Vollzugsordnung vorgegebenen Personalaufbau und nach den Schwerpunkten der dortigen Aufgabenverteilung besteht die Zielsetzung des Strafvollzugs in der Versorgung der Insassen, der Sicherung ihrer Internierung, der internen Verhaltenskontrolle und der Produktion. „Resozialisierung“ als Zielsetzung ist bisher überwiegend Interpretations- und kein Handlungsgesichtspunkt. So spricht Waldmann sehr treffend von einer „Resozialisierungsideologie“<sup>3)</sup>, die oft völlig andersgerichtete Prozesse und Erscheinungen als Maßnahmen der Resozialisierung sehen und rechtfertigen läßt.

Der didaktische Zielbereich der Personalschulung ist nach allem im Sinne ihrer reformerischen Zielsetzung denkbar ungünstig. Die Hoffnung, man könne auf einfache Weise durch Veränderung der Personen (= Schulung) eine veränderte Institution schaffen, übersieht die gegebenen Kräfteverhältnisse. Die Verwendung didaktischer Termini wie etwa „Aus- und Fortbildung“ begünstigt allzu leicht die Vorstellung, Menschen und Institutionen verdanken Veränderungen professionalisierten Lernprozessen, also schulischen Lehrgängen, als existiere nur ein einziger, nämlich der pädagogisch approbierte Lernprozeß. Das ist schlechthin falsch. Jeder Mensch befindet sich in einer Vielzahl teilweise sehr effektiver und durchgreifender Lernprozesse. Eine professionelle Lernveranstaltung ist ein Lernprozeß unter vielen und wird von diesen überlagert, verstärkt, abgeschwächt, verändert oder auch ins Gegenteil verkehrt.

<sup>2)</sup> Vgl. etwa Gottfried Edel „Freier Wille und Persönlichkeit in geistesgeschichtlicher Betrachtung“ in Busch/Edel „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“, Darmstadt 1969, S. 3 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Peter Waldmann: „Zielkonflikte in einer Strafanstalt“, Stuttgart 1968, S. 63.

Mithin ist es sachlich notwendig, den Berufsalltag neben der Personalschulung als einen weiteren Lernprozeß durchaus im Sinne didaktischer Veranstaltung zu betrachten. Sozialpsychologisch gesehen formieren Personalschulung einerseits und Vollzugsanstalt andererseits jeweils eigene Rollensysteme, einerseits als Lehrkräfte, Lernende, Prüfungskandidaten . . . andererseits als Oberverwalter, Amtsinspektoren, Anstaltsleiter . . . Das Rollensystem „Schulung“ ist von der Erwartung getragen, daß das Erlernte innerhalb des Rollensystems des beruflichen Alltags angewandt wird. In derart allgemeinen sozialpsychologischen Termini ausgedrückt erscheint die Überzeugung, daß Transfer eintreten wird, durchaus nicht so selbstverständlich, wie sie häufig vertreten wird.

### Zwei Probleme der Personalschulung

Nach allem steht Personalschulung vor zwei Grundproblemen, deren Bewältigung über Erfolg oder Mißerfolg entscheiden: der Zielfunktion der Personalschulung selbst und der ihres didaktischen Zielbereichs. Dieser doppelten Problematik ist nicht durch eine Didaktik des „Etwas bleibt immer hängen“ zu begegnen, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, daß Personalschulung zu einem ihren eigentlichen Zielen beziehungslosen Ritual wird, das nicht viel mehr als den Namen einer didaktischen Veranstaltung trägt, im übrigen aber andere Wirkungen hat.

Eine erfolgversprechende Personalschulung muß gerade im Hinblick auf langzeitige Berufszugehörigkeit, wie sie im Justizvollzugsdienst gegeben ist, den ganzen Menschen ansprechen. Sie kann weder einem methodischen noch einem inhaltlichen Monismus huldigen. Ihre aufgabengerechte Zielsetzung kann daher nicht darin bestehen, daß man eines der möglichen Ziele ausschließt, die sich überbetont durchaus als Zielverfehlung darstellen. Erfolgversprechende Personalschulung muß den Schwerpunkt ihrer Zielsetzung in den Hauptaufgaben des Justizvollzugsdienstes zentrieren und im übrigen eine Synthese möglicher weiterer Komponenten darstellen.

### Personalschulung als Synthese mehrerer Komponenten

Personalschulung sollte daher die persönlichen und Gruppeninteressen der Teilnehmer in materieller und emotionaler Hinsicht ansprechen. Jede erfolgreiche Tätigkeit ist von der Befriedigung individueller und/oder von Gruppeninteressen abhängig. Gerade in der Personalschulung wird nicht selten der Fehler gemacht, sie einseitig von ihrer objektiven, oft moralisch gedeuteten Zielsetzung her zu motivieren. Das gibt ihrer Effizienz geringe Chancen, da sie dadurch im Verhältnis zu den von individuellen und Gruppeninteressen geleiteten Lernprozessen der Berufspraxis meist hoffnungslos in Rückstand gerät. Daher sollte Personalschulung an individuellen und Gruppeninteressen anknüpfen: Sie kann beispielsweise Grundlage für das Aufstiegsstreben des Aufsichtsdienstes als Ganzes und das von einzelnen Bediensteten werden. Personalschulung soll ferner eine gewisse Abwechslung vom Berufsalltag bieten, indirekt auch Erholung, ohne darin aufzugehen oder Privileg vor anderen Berufsschichten zu sein.

Personalschulung zielt auf die Entwicklung allgemeiner, berufsgünstiger Einstellungen und Motive, auf die gesellschaftlichen Aufgaben des Justizvollzugs, auf eine vorurteilsfreie Betrachtung kriminell auffälliger Personen und auf ihre Resozialisierung. Motivation ist auf wissenschaftlich-rationaler Basis allein nicht zu vermitteln, beispielsweise durch einseitig rationale Behandlung der Fächer Psychologie, Strafrecht, Staatsbürgerkunde u. a. Einstellungsbildung ergibt sich aus der Gesamtgestaltung und -orientierung der Personalschulung, etwa in der anteilmäßigen Beachtung einzelner Fächer, im Schwerpunkt der Aufgaben u. ä.

Schließlich ist Personalschulung pragmatisch ausgerichtet, d. h. ist eindeutig verhaltensrelevant und praktisch anwendbar. Sie bietet Gebrauchswissen und Übungen für die Bedürfnisse des Berufsalltags. Die Vermittlung von Gebrauchswissen und Übungen dürfte den größten Anteil des zeitlichen Aufwands ausmachen.

### **Selektion von Einstellungen und Verhaltensweisen im beruflichen Alltag**

Eine nach den genannten Gesichtspunkten didaktisch befriedigende Personalschulung ist allein noch keine Garantie für einen Erfolg. Erfolg ist wesentlich abhängig von der Institution „Strafvollzug“ als didaktischem Zielbereich. Die Vollzugsanstalt ist ein soziales System, das auf durch Personalschulung vermittelte Informationen, Einstellungen und Verhaltensweisen unterschiedlich reagiert. Als Faustregel dürfte gelten, daß Verbesserungen im Aufgabensystem soweit begrüßt werden, als sie nicht den hierarchischen Aufbau, insbesondere Statusunterschiede zwischen Personal und Insassen, beeinträchtigen.

So werden beispielsweise Wissen und Beherrschung von Arbeitstechniken im Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung leichter akzeptiert und auch „honoriert“ als partnerschaftliches Verhalten gegenüber Gefangenen. Eine bessere Speiseplangestaltung und eine rationellere Essensausgabe stoßen auf mehr Interesse als ein noch so praktikables Modell der Gefangenenmitverantwortung. Analog werden Sicherungs- und Kontrolltechniken, die über ihre eigentliche Aufgabe hinaus die Kontrollbefugnis und damit den Statusunterschied zum Gefangenen bestätigen, vielleicht sogar noch verstärken, höher bewertet als die Einschränkung von Kontrollmaßnahmen.

Dieses System ist voller Gegensätze und nicht frei von Widersprüchen. Spannungen ergeben sich dann, wenn sachbezogene Veränderungen größere Freiheit der Gefangenen und Minderung hierarchischer Unterschiede mit sich bringen. So führt Außenarbeit von Gefangenen in der Privatindustrie zur Vermehrung der Arbeitsplätze, zu höheren Gewinnen und als begleitendes Ergebnis zu oft unerwünschten, jedoch geduldeter größerer Freiheit der Gefangenen.

Im Freizeitsektor und bei Wahrnehmung von Resozialisierungsaufgaben ist die Entwicklung in der Regel nicht so weit, weil sie von den bestehenden Interessen her weniger getragen wird. Es ist bei dieser Lage der Dinge charakteristisch, daß Neueinführungen wie z. B. Gefangenenurlaub, Einführung

der Anrede „Herr“ bzw. „Frau“ bei Gefangenen durch anstaltsexterne Anordnungen von „oben“ erfolgten, die kaum von der Basis der Vollzugsanstalten her angeregt wurden.

Der Strafvollzug wirkt unter den geschilderten Voraussetzungen wie ein Selektionsmechanismus, der systemkonforme Einstellungen durch emotionale Zustimmung und soziale Anerkennung positiv verstärkt. In der Schulung erworbene systemfremde Einstellungen und Verhaltensweisen werden durch Diskrimination und durch positive Ideologisierung verhaltensirrelevant.

### **Ein Sündenbock für Fehlentwicklungen**

Diskrimination führt zu direkter Ablehnung von Schulungswissen, etwa als „Weiche Welle“ oder als praxisferne Theorie. Die Institution entwickelt in Beantwortung von Veränderungstendenzen sehr simple, aber ungemein wirkungsvolle Gegenideologien. Natürlich wird auf diesem Wege die Personalschulung als solche leicht entwertet, nicht ernst genommen, als Getändel angesehen und im Extrem zum Sündenbock für Fehlentwicklungen gemacht. Ein Teil des erworbenen Wissens wird zur verhaltensunwirksamen Rechtfertigung des Status quo, zur Resozialisierungsideologie. In diesem Fall wird Wissen um Resozialisierung und moderne Behandlung zur Rechtfertigung gerade dafür ungeeigneter Maßnahmen verwendet. Arrest wird zur Erziehung. Mangelnde Betreuung von Gefangenen zur Anregung einer selbständigen Lebensführung.

Selektion und Widerstand hinsichtlich äußerer Einflüsse sind im Grunde Funktionen jenes permanenten Lernprozesses, dem die Mitglieder einer Institution unterliegen. So kann beispielsweise ungewohntes Entgegenkommen bei Gefangenen von seiten des jungen Bediensteten durch Lächeln, Spott, Ratschläge älterer Kollegen und natürlich auch durch mißliche Erfahrungen bei Gefangenen rasch verringert oder ganz ausgelöscht werden. Traditionelle Zurückhaltung gegenüber Gefangenen erfährt dagegen Anerkennung oder ist im bestehenden System erfolgreicher. Man erlebt kein Mißtrauen seitens der Kollegenschaft, wird als dazugehörig akzeptiert und löst bei Gefangenen keine komplizierten, weil neue Reaktionsweisen aus.

Das ist modellhaft der permanente Lernprozeß des beruflichen Alltags. Das Bild ist noch dahingehend zu ergänzen, daß Äußerungen und Beantwortung von Erwartungen sich in einem Feld hierarchisch gestufter Rollenträger ergeben. Die Vertreter traditioneller Verhaltensweisen haben nicht selten höheren Status, was die Wirkung ihrer Verhaltenserwartungen noch verstärkt.

### **Persönlichkeitsbildung und rollengemäßer Lernprozeß**

Der Lernprozeß der Berufswelt als didaktischem Zielbereich gleicht einem starken Kraftfeld, das das Rollenverhalten der einzelnen ausrichtet und dem bestehenden Ganzen einordnet. Personalschulung muß diesen Voraussetzungen Rechnung tragen. Gemeinhin geschieht das durch die Verbesserung didaktischer Prozesse und die Verlängerung der Ausbil-

ding. Personalschulung erscheint in diesem Fall als Entwicklung soziologisch unabhängiger und konstanter Einstellungen und Verhaltensweisen, im Grunde als Persönlichkeitsbildung, so umstritten die Bezeichnung sein mag. Beispiel dafür sind lange Einführungslehrgänge, relativ kurze praktische Ausbildungsperioden und der Versuch, diese nur durch externe Ausbildungsinstanzen zu kontrollieren.

Dieser didaktische Ansatz erscheint durchaus richtig, solange Personalschulung und institutionelle Prozesse einander ähneln und in ähnlicher Richtung laufen. Daher ist die Vermittlung erfolgreicher Verkaufstechniken oft so wirksam. Divergieren didaktischer Zielbereich und Personalschulung, dann bleibt letztere oft erfolglos, da der permanente Anpassungsprozeß, dem die Zielinstitution ihre Mitglieder unterwirft, auf die Dauer ungleich wirksamer ist als ein noch so langer und methodisch qualifizierter Ausbildungsprozeß.

### **Systemorientierte Personalschulung**

Personalschulung richtet sich eben nicht allein an die menschliche Persönlichkeit, die erworbenes Schulungswissen und Verhaltensweisen unabhängig vom jeweiligen sozialen Zusammenhang aufnimmt und andernorts praktiziert. Personalschulung wendet sich an Rollenträger, die nach den Erwartungen ihres sozialen Milieus reagieren. Verhaltensweisen, die in dem einen sozialen System geäußert werden, werden in einem anderen unterdrückt oder geraten auf Grund des Druckes andersartiger Erwartungen in Vergessenheit. Der Rollengemäßheit des Lernprozesses muß die Personalschulung gerade dort Rechnung tragen, wo über traditionelle Verhaltensweisen hinaus neuartige Formen des Behandlungsvollzugs zu vermitteln sind. Dabei geht es über die Vermittlung von personellen Einstellungen, Wissen und Verhaltensweisen hinaus darum, behandlungsgerechte soziale Erwartungsstrukturen im didaktischen Zielbereich anzuregen. Eine derartige Personalschulung orientiert sich am sozialen System ihres didaktischen Zielbereichs. Sie ist nicht nur individuell, sondern systemorientiert.

Diese Form der Didaktik richtet sich nicht an den von seinem Berufsfeld isolierten Ausbildungskandidaten oder Tagungsteilnehmer, sie wendet sich mit geeigneten Themen an Bedienstete und Gefangene gleichzeitig; an Aufsichtsbedienstete und Vorgesetzte. Ihr Ziel ist, von den bestehenden Beziehungen und wechselseitigen Erwartungen ausgehend zu neuen Erwartungs- und Reaktionsstrukturen zu kommen. Methoden sind der Erfahrungsaustausch, die Ist-Analyse in thematisch umschriebenen Bereichen (z. B. „Wie verkehren Beamte und Gefangene auf der Abteilung miteinander?“) und die Soll-Analyse („Wie sollen beide Personenkreise miteinander verkehren?“) sowie die Einübung von Verhaltensweisen. Der methodische Schritt der Soll-Analyse kann zu Vorschlägen führen, deren institutionelle Verwirklichung verfolgt wird.

Mit der Teilnahme von Gefangenen wird auf Anstaltsebene die Entwicklung geeigneter Formen der Gefangenenmitverantwortung zweckmäßig. Mit der Teilnahme von Personalangehörigen verschiedener

Dienstbereiche wird die Einrichtung eines anstaltsinternen Vorschlagswesens und die Mitarbeit des jeweiligen Anstaltsvorstands nötig.

Neben der unmittelbaren Beeinflussung anstaltstypischer sozialer Strukturen richtet sich systemorientierte Personalschulung ferner auf die Entwicklung neuer dienstlicher Rollen, die ihrerseits Schulungserwartungen weitergeben. Der Ausbildungskandidat ist als Träger und Vermittler neuer Ideen grundsätzlich zu „schwach“. Er hat geringen Status und geringe praktische Erfahrung, mithin sind seine Einstellungen und Verhaltensweisen in den seltensten Fällen dominierend oder verhaltensrelevant.

Überforderung durch Schulungserwartungen und „Zusammenbruch“ gerade der wichtigsten Ausbildungsergebnisse kann leicht eintreten, wenn der Dienstanfänger in der Berufspraxis der ersten Jahre keine entsprechende soziale Zustimmung erlebt. Wichtig ist es daher, gut qualifizierte, erfahrene Bedienstete zu Aus- oder Fortbildungsleitern oder für die Wahrnehmung von Aufgaben des Behandlungsvollzugs (Betreuung von Wohngruppen, von Gefangenengruppen) heranzubilden. Systemorientierte Personalschulung ist damit zum guten Teil Ausbildung von im Vollzugsdienst tätigen Ausbildern von Aufsichts- und Werkbediensteten, die auf Behandlung ausgerichtete dienstliche Funktionen (mit) übernehmen.

Im bayerischen Justizvollzug kam das Prinzip der Systemorientierung bisher hauptsächlich in Fortbildungsveranstaltungen zum Ausdruck, beispielsweise bei der Durchführung anstaltsinterner Fortbildungsveranstaltungen, bei Wochenseminaren für Aufsichts- und Werkbedienstete unter Beteiligung gleichgroßer Gruppen von Gefangenen, in Wochenlehrgängen zum Erfahrungsaustausch zwischen Personalgruppen gleicher Dienstbereiche aus zwei Anstalten<sup>4)</sup>. Die Hinzuziehung von Gefangenen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist recht verbreitet und wird, wie aus anonymen Befragungen ersichtlich, von den Bediensteten zu über 80 Prozent bejaht.

### **Vergleich mit anderen didaktischen Modellen**

Grundsätzlich ist das Prinzip einer systemorientierten Personalschulung ein soziologisches; es betrifft nicht den unmittelbaren Lernvorgang. Es kann die meisten Methoden umfassen, wie Vortrag, Bericht, Gruppenarbeit, Rollenspiel, gruppendynamische Übungen, Verhaltenstraining u. a. m. Systemorientierung schließt jedoch aus, daß die Lehrkraft zum soziologischen Mittelpunkt der Lehrveranstaltung wird, oder daß umgekehrt Teilnehmer (etwa Gefangene gegenüber Personalangehörigen oder Aufsichtsbedienstete gegenüber Verwaltungsbediensteten) einseitig zum Objekt des Lernvorgangs werden.

Die Veränderung von Erwartungs- und Reaktionsystemen kann nicht durch Umwandlung der Situation in eine klassische Ausbildungsveranstaltung mit Rollenverteilung Lehrer/Schüler erreicht werden. Sie setzt ferner Wechselseitigkeit der Subjekt-Objekt-Beziehung voraus. Ebenso wie der Gefangene Anlaß und

<sup>4)</sup> Vgl. Bayer. Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): „Bayerischer Justizvollzugsdienst – Fortbildung 1973“ und „Bayerischer Justizvollzugsdienst – Fortbildung 1974“.



damit Objekt der Betrachtung durch Bedienstete werden kann, muß dies umgekehrt der Bedienstete sein können; damit Selbsterfahrung auf dem Hintergrund des Fremdbildes möglich wird und auf Grund erweiterter Informationen übereinander sich Beziehungen ändern.

Der Betreuer systemorientierter didaktischer Veranstaltungen sollte Methoden anregen, so z. B. Kleingruppenarbeit, Rollenspiele u. a. Er sollte die Einhaltung methodischer Regeln sichern, erforderlichenfalls Gruppenentscheidungen hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Durchführung anregen. Seine Leitungsaktivität dient u. a. auch dazu, daß das im Berufsalltag bestehende Statusgefälle nicht den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung der Teilnehmer beeinträchtigt bzw. disproportional gestaltet.

Im üblichen didaktischen Rollenverhältnis Lehrkraft/Lernender wird das Problem der Übertragung des Lernerfolgs in die Praxis durch Isolierung der Rolle des Lernenden aus seinem beruflich-sozialen Zusammenhang geschaffen und gleichzeitig teilweise ausgeklammert. Transfer soll durch entsprechende Optimierung des Lernvorgangs (Praxisnähe, Anwendung lerntheoretischer Grundsätze ...) gewährleistet werden. Unterricht ist insofern einer Experimentalsituation vergleichbar, die die Rückübersetzung in die reale berufliche Situation von ihnen durch Abstraktion gewonnenen Voraussetzungen her leisten will.

Das kann denknotwendig nur bruchstückhaft gelingen. Unterrichtsveranstaltungen im klassischen Sinne sind, ihrer Problematik des Transfers ungeachtet, unerlässlich zur Darstellung und Entwicklung systematischer Zusammenhänge, zur Informationshäufung und zur Problemerkennung und -lösung in einer unbeeinflussten Situation. In der beruflichen Praxis mit ihrer ständigen Aufgabenverpflichtung und den in ihr auftretenden sozialen Spannungen sind diese Aufgaben nicht zu leisten. Ein entwickelter Justizvollzug kann daher auf Schulung in einer relativ selbständigen Institution (Vollzugsschule) nicht verzichten.

Ansonsten fielen notwendige Reflexionsleistungen aus, die letzten Endes doch für die Praxis fruchtbar und unentbehrlich sind. Damit werden aber bestimmte Leistungen der Rückübersetzung in den beruflichen Alltag erforderlich, d. h. eine Form der Schulung, die das Problem des Transfers besser löst als gewohnte unterrichtliche Veranstaltungen.

Außer der Unterrichtssituation ist die gruppenspezifische Veranstaltung ein weiteres Modell methodischer Gestaltung von Lernprozessen. Der professionalisierte, in mehreren Institutionen und soziologischen Bezügen eingesetzte Trainer erscheint m. E. in einer Vollzugsanstalt zu wenig als fachlich kompetente Autorität. Er ist zu sehr auf Gruppen- und Lernprozesse allgemeiner Art bezogen, die als ideales Konzept, unabhängig von berufspraktischen und soziologischen Besonderheiten durchgeführt werden.

Ohne den großen Wert von gruppenspezifischen Veranstaltungen und etwa themenzentrierter Interaktion für spezielle Zwecke bestreiten zu wollen, führt der professionalisierte Trainer, eingesetzt auf breiter Basis, m. E. zu einem Schulungssystem, das zumindest gegenwärtig noch zu starke Diskrepanzen

zum Berufsalltag erzeugt. Es würde aus anderen Ursachen, wie oben dargelegt, die Problematik des Transfers verstärken.

Es gilt durchaus nicht, Konflikte zu vermeiden. Sie sind unausweichlich und geradezu notwendig, sollten aber in mittlerer Diskrepanz zum traditionellen System stehen, d. h. weder zur Isolation einzelner Bedienstetengruppen noch zu unaufhebbarer anstaltsinternen Spannungen führen. Sie sollen fruchtbar werden für eine konstruktive Auseinandersetzung und Entwicklung im Justizvollzug. Diese Aufgabe kann m. E. nur durch im Vollzug längere Zeit tätige und bewährte Bedienstete maßgeblich geleistet werden. Allein schon wegen der erforderlichen leitbildlichen Orientierung, die sie bieten müssen, erscheint das notwendig.

### **Verschiedene Entwicklungsphasen einhalten**

Bei der Entwicklung systemorientierter didaktischer Veranstaltungen sind verschiedene Phasen einzuhalten. In der ersten Entwicklungsstufe sollten prototypische Veranstaltungen von geeigneten Fachkräften (Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern) in Zusammenarbeit mit Juristen geplant und erprobt werden. Es gilt, die Zusammensetzung der Teilnehmer nach anstaltssoziologischen und thematischen Gesichtspunkten zu bestimmen, Ziele und Programm der Tagung abzustecken und eine entsprechende Analyse von Verlauf und Ergebnissen vorzubereiten. Das Seminar ist während der Durchführung zu protokollieren. Es ist ein Bericht über seinen Verlauf und die Ergebnisse der Analyse herzustellen, der als Grundlage für Planung und Durchführung weiterer Veranstaltungen dienen kann<sup>5)</sup>. Die prototypische Veranstaltung ist solange zu verbessern und zu wiederholen, bis sie von anderen Vollzugsbediensteten als den erwähnten Fachkräften durchgeführt werden kann.

In einer zweiten Phase sollten die Seminare durch andere geeignete Bedienstete, gleich welcher Stufe und Fachgruppe, betreut werden. Die entsprechende Vorbereitung und die Beratung dieser Bediensteten während und nach der Durchführung muß gesichert sein. Neue Erfahrungen müssen für die weitere Entwicklung genutzt werden. In einer weiteren Phase sollten systemorientierte Veranstaltungen nach Vorbereitung von den Anstalten selbst übernommen und betreut werden, natürlich bei weiter möglichen Eingriffen und Veränderungen.

Systemorientierte Personalschulung ist nach den im bayrischen Justizvollzug schon durchgeführten Formen möglich. Sie kann ferner zur didaktischen Vorbereitung bestimmter Reformvorhaben in den Anstalten, z. B. zur Verbesserung des Konferenzstils zum Personal, zur Einrichtung von Wohngruppen für Gefangene, zur Entwicklung der Gefangenenmitverantwortung u. a. m. verwendet werden. Ziel systemorientierter Personalschulung ist, daß sie von den Bediensteten der Anstalten als relativ selbständig praktizierte Methode aufgegriffen wird und in die innere Reform des Justizvollzugs übergeht.

<sup>5)</sup> Vgl. Schmuck/Wagner: „Probleme zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen – Bericht über eine Arbeitstagung für Beamte des Aufsichtsdienstes und des mittleren Werkdienstes unter Beteiligung von Gefangenen“, ZfStrVo Nr. 1/1973, S. 11–18.

Systemorientierte Personalschulung stellt ein notwendiges Mittel dar, traditionelle soziale Strukturen evolutionär zu entwickeln und neue soziale Verhaltensweisen praktikabel zu machen. Einerseits wird dadurch der Justizvollzug für eine moderne Ausbildung aufnahmefähig, ohne daß Dienstanfänger

notwendig dem Anpassungsdruck überholter Verhaltenserwartungen erliegen müssen. Andererseits bietet systemorientierte Personalschulung eine Chance zu nicht nur formaler Durchführung von Reformmaßnahmen, sondern zu ihrer Verankerung in den individuell und sozial getragenen beruflichen Motiven.

JÜRGEN HOHMEIER

## Berufsrolle des Beamten mit neuer Zielsetzung

### Die Bedeutung des Aufsichtspersonals in einem modernen Strafvollzug

In den Reformbestrebungen zum Strafvollzug ist der Aufsichtsbeamte zwar immer im Blick gewesen, aber erst in den letzten Jahren wird seiner Arbeit ein besonderes Interesse zugewendet. Für einen modernen, behandlungsorientierten Strafvollzug wird seine Tätigkeit zunehmend als außerordentlich wichtig angesehen. So ist davon gesprochen worden, daß in den Aufsichtsbeamten ein „therapeutisches Potential“ brachliege, das es zu nutzen gelte. Die Reformüberlegungen gehen dabei in drei Richtungen: 1. in die geeigneter Auswahlverfahren, 2. in die einer guten und den neuen Aufgaben entsprechende Ausbildung und 3. in die neuer Tätigkeitsmerkmale und Aufgaben, durch die die Berufsrolle des Aufsichtsbeamten der neuen Zielsetzung des Strafvollzugs gerecht wird.

Die folgenden Überlegungen beziehen sich vor allem auf den dritten Punkt: nämlich auf die Berufsrolle des Aufsichtsbeamten in der Vollzugsanstalt. Zunächst soll einiges zur Bedeutung des Aufsichtsbeamten in einem behandlungsorientierten Strafvollzug gesagt werden. Es werden dann einige nach Meinung des Autors besonders wichtige Voraussetzungen für eine neue Berufsrolle und damit neue Aufgabebereiche des Aufsichtsbeamten umrissen. Schließlich sollen einige Ergebnisse einer Einstellungsuntersuchung bei Aufsichtsbeamten mitgeteilt werden, die etwas darüber aussagen, welche Voraussetzungen für eine neue Berufsrolle bei den Aufsichtsbeamten z. Z. gegeben sind.

Die große Bedeutung des Aufsichtsbeamten für einen modernen Strafvollzug ergibt sich aus den folgenden fünf Gründen:

- Behandlung – einerlei wie man diesen Begriff auffaßt und wie man das von ihm Bezeichnete zu realisieren versucht – verlangt intensive und vielfältige soziale Kontakte zwischen „Behandelten“ und „Behandlern“. Es geht in jedem Fall darum, neue Einstellungen, Werthaltungen und Lösungswege für die eigenen Konflikte zu lernen. Den vielfältigsten und intensivsten Kontakt zu den Insassen haben nun einmal aufgrund ihrer Berufsrolle und aufgrund ihrer Zahl die Aufsichtsbeamten.

- Behandlung ist ein 24-Stunden-Prozeß, der nicht auf einige wenige Sitzungen in der Woche, etwa einige Stunden Gruppentherapie, beschränkt sein darf, wenn er Erfolg haben soll. Der Aufsichtsbeamte ist am häufigsten mit den Insassen zusammen.
- Behandlung setzt gegenseitiges Verstehen, die gleiche Sprache, voraus. Der Aufsichtsbeamte und der Insasse sind nicht in dem gleichen Maße durch Sprachbarrieren getrennt, wie dies im Verhältnis zwischen akademisch ausgebildetem Fachpersonal und Insassen der Fall zu sein pflegt.
- Es fehlt z. Z. – und das wird auch in Zukunft kaum anders sein – an therapeutischem Fachpersonal, wie Psychologen und Psychotherapeuten. Daraus ist nun nicht zu folgern, daß die Aufsichtsbeamten sich als Psychologen betätigen sollten, sondern vielmehr, daß sie soviel an Behandlungsmaßnahmen bzw. deren Unterstützung übernehmen sollten, als irgend möglich ist (was freilich auch eine besondere Ausbildung für diese Aufgabe voraussetzt!). Die Aufsichtsbeamten stellen die bei weitem stärkste Personalgruppe in jeder Anstalt dar; sie nicht entsprechend einzusetzen, wäre deshalb geradezu töricht.
- Die herkömmlichen, ausschließlich am Verwahrungsziel orientierten Aufsichtsfunktionen vertragen sich nicht mit einer sozialpädagogisch-psychologischen Behandlung, weil der Aufsichtsbeamte in sozialen Bezügen mit den Insassen verkehrt, die jede Behandlung stören müssen. Der Aufsichtsbeamte muß deshalb an der Behandlung beteiligt werden, wenn seine Tätigkeit die pädagogische und psychologische Arbeit nicht mindestens behindern soll. Der Erfolg eines modernen Strafvollzugs dürfte nicht zuletzt davon abhängen, wie weit die einzelnen therapeutischen Maßnahmen von den Aufsichtsbeamten gestützt werden.

An dieser Stelle ist es vielleicht ratsam, einem Mißverständnis zu begegnen, das sich eingestellt haben könnte: auch in einem behandlungsorientierten Strafvollzug wird der Aufsichtsbeamte bestimmte Aufsichtsfunktionen im engeren und weiteren Sinne zu übernehmen haben. Nur wird die Aufsicht einmal nicht mehr seine einzige und ausschließliche Tätigkeit

sein können, und sie wird sich zum anderen am Behandlungsziel orientieren. Die Erweiterung seines Aufgabenfeldes ist dabei weder etwas Neues noch Ungewöhnliches: in allen Institutionen, die in unserer Gesellschaft mit Sozialisation betraut sind (wie Kindergarten, Schule, Fürsorgeerziehungsheim), ist ja zugleich Erziehung und Aufsicht, d. h. Vorsorge für einen diese Erziehung ermöglichenden äußeren Rahmen zu leisten.

### Notwendige Voraussetzungen in der Organisation

Welche Voraussetzungen müssen nun in der Organisation der Vollzugsanstalt gegeben sein, damit der Aufsichtsbeamte eine Berufsrolle einnehmen kann, die auch tatsächlich auf das Resozialisierungsziel bezogen ist? Dies ist zugleich eine Frage danach, was sich im Vergleich zu seiner Stellung und Aufgabe in der gegenwärtigen Strafanstalt ändern müßte. Ich möchte mich dabei auf einige Voraussetzungen beschränken, die vorab geklärt sein müssen, bevor man an die Einzelheiten denkt. Gerade in diesen Einzelheiten liegt natürlich manches Problem; die Lösung dieser Probleme kann andererseits nur gelingen, wenn das Grundsätzliche bedacht ist.

Es sind die folgenden fünf Voraussetzungen:

- Das Ziel der Behandlung oder Sozialisation muß für den Strafvollzug eindeutig festgelegt und in den Aufgaben aller Angehörigen des Personals verankert werden. Jeder muß also wissen, was seine Tätigkeit in der Anstalt mit diesem Ziel zu tun hat. Wenn er dies nicht weiß, ist die Gefahr sehr groß, daß andere Ziele – wie das der bloßen Verwahrung oder des reibungslosen Ablaufs des Anstaltsalltags – die Oberhand gewinnen und die eigentlichen Behandlungsmerkmale in den Hintergrund drängen.
- Die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten muß auf ihren Stellenwert für die Sozialisation überdacht und ihr Anteil daran eindeutig festgelegt werden. Damit es nicht bei einem reinen Anspruch bleibt, der je nach Situation und Neigung verschieden eingelöst wird, muß der Tagesablauf in der Anstalt nach den Erfordernissen der gewählten Behandlungsmaßnahmen organisiert werden. Die Arbeit des Aufsichtsbeamten muß in diese Planung einbezogen werden. Dabei ist es zunächst wichtig, den Beamten auch die notwendige Zeit für die Zuwendung an die Insassen zu geben.
- Der Aufsichtsbeamte muß mit mehr Kompetenzen und Befugnissen gegenüber den Insassen, insbesondere was das tägliche Zusammenleben betrifft, ausgestattet werden. Ein Beamter oder Angestellter, der keine eigenständige Autorität hat und seine Vorgesetzten um alles fragen muß, kann nicht zu einer Bezugsperson für die Insassen werden, weil er für diese gar nicht wichtig ist.
- Der Aufsichtsbeamte muß an den Entscheidungen der Anstalt beteiligt werden. Von einer Person, die in allem abhängig ist und der keine Entscheidungskompetenzen eingeräumt sind, kann kein selbständiger und selbstbewußter erzieherischer Umgang erwartet werden. Es muß echte Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen allen Gruppen des Personals geben. Die Teil-

nahme und Mitentscheidung des Aufsichtsbeamten in allen Vollzugskonferenzen sollte selbstverständlich sein. Es müssen außerdem für den Beamten Aufstiegsmöglichkeiten im Bereich der erzieherischen Arbeit geschaffen werden.

- Der Einsatz des Aufsichtsbeamten wäre neu zu organisieren. Er sollte nicht mehr wie jetzt Stationen, sondern – möglichst kleinen! – Gruppen von Insassen zugeordnet werden. Das Organisationsprinzip, das seine Arbeit bestimmt, hätte die Gruppenarbeit zu sein. Hierfür könnten bereits jetzt mancherlei Erfahrungen aus Reformanstalten des In- und Auslands herangezogen werden.

Wie sehen nun die Voraussetzungen aus, die bei den Aufsichtsbeamten von heute für die Wahrnehmung einer neuen Berufsrolle in dem skizzierten Sinne gegeben sind? Im folgenden sollen einige Ergebnisse einer Einstellungsuntersuchung bei Aufsichtsbeamten in Nordrhein-Westfalen mitgeteilt werden<sup>1)</sup>, die zu dieser Frage einige Aussagen machen:

- In dieser Erhebung zeigte sich, daß sich Aufsichtsbeamte stark danach unterscheiden, welcher Zielsetzung sie für ihre Arbeit den Vorrang geben. So sahen 44 Prozent der Befragten den „hauptsächlichen“ Zweck ihrer Arbeit in der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, 30 Prozent in einem Beitrag zu Resozialisierung und 16 Prozent in der fürsorglichen Betreuung der Insassen. Sämtliche Ergebnisse weisen nun auf die Bedeutung dieser Rollenauffassung hin. Sie steht mit fast allen anderen Einstellungen, insbesondere mit denen gegenüber den Insassen, in einem meist eindeutigen Zusammenhang. Entgegen der Erwartung spielt dagegen das Alter der Aufsichtsbeamten eine wesentlich geringere Rolle. Die weitverbreitete Meinung, daß die älteren Beamten die rückständigeren und autoritäreren Einstellungen hätten, erweist sich danach als falsch.
- Etwa 60 Prozent der Befragten sind mit ihrem Beruf im ganzen zufrieden und würden ihn noch einmal ergreifen. Allerdings ist die Unzufriedenheit bei den älteren Bediensteten, die sich an einem kustodialen und strengen Strafvollzug orientieren, weit größer als bei ihren jüngeren Kollegen.
- Etwa 50 Prozent der Aufsichtsbeamten halten ihre Ausbildung für unzureichend. Hier sind es die jüngeren Beamten, bei denen die Unzufriedenheit größer als bei den älteren Bediensteten ist.
- Durchweg alle Befragten sind der Meinung, daß ihr Beruf in der Gesellschaft unterbewertet und hinsichtlich seiner Schwierigkeiten verkannt werde. Das Bewußtsein der Diskriminierung ist dabei sehr ausgeprägt.
- Die Aufsichtsbeamten sehen von seiten ihrer Vorgesetzten vor allem Erwartungen an sich gestellt, die dem Ziel der Sicherheit und Ordnung, dagegen kaum der Resozialisierung entsprechen. Gerade im Bereich dieser kustodialen Anforderungen – also dem traditionellen Aufgabenbereich des Aufsichtsdienstes – fühlt sich nun ein großer Teil der Befragten (ca. 50 Prozent) von den Vorgesetzten nicht genügend unterstützt.

<sup>1)</sup> J. Hohmeier, Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973.

- Ein großer Teil der Aufsichtsbeamten wünscht sich mehr Kompetenzen – und zwar vor allem in den Routine-Entscheidungen über die vielfältigen Anliegen der Insassen. Die meisten Befragten erkennen also ein wesentliches Strukturproblem ihrer Berufsrolle in der Anstalt.
- Die Zugänglichkeit der Insassen in pädagogischer und psychologischer Hinsicht wird von rund der Hälfte der Befragten außerordentlich skeptisch beurteilt. Die Einstellungen zu diesem Punkt hängen dabei nicht vom Alter oder anderen objektiven Merkmalen, sondern vielmehr von der erwähnten Selbstauffassung der eigenen Rolle ab. Aufsichtsbeamte, die der Resozialisierungsaufgabe den Vorrang geben, schätzen die „Ansprechbarkeit“ der Insassen wesentlich höher ein als ihre Kollegen, die die eigene Arbeit in erster Linie auf das Verwahrungsziel mit „Sicherheit und Ordnung“ als Leitgedanken beziehen.
- Die Einstellungen zu der Frage intensiverer Kontakte mit den Insassen sind widersprüchlich: einerseits wird Kontaktbereitschaft als eine wichtige Voraussetzung für das Zurechtkommen mit den Gefangenen angesehen, andererseits ist dieses

Motiv mit manchen Befürchtungen besetzt. So fürchtet man etwa die Ausnutzung durch die Insassen und hat Angst vor „tätlichen“ Angriffen.

- Für 64 Prozent der Befragten haben die Insassen im gegenwärtigen Strafvollzug „zu viele Rechte“. Die Einstellung hängt hier wiederum nicht vom Alter, sondern von der Rollenauffassung ab. Danach vertreten Bedienstete, die sich an „Sicherheit und Ordnung“ orientieren, fast sämtlich die Meinung, daß den Insassen heute zu viele Rechte eingeräumt werden.
- Bei etwa 50 Prozent der befragten Aufsichtsbediensteten zeigt sich an einer Reihe von Punkten eine mehr oder weniger ausgeprägte Vergeltungshaltung. Über Dreiviertel der Beamten, die ihre Arbeit in erster Linie auf „Sicherheit und Ordnung“ beziehen, gehören zu dieser Gruppe.
- In den Einstellungen zum Resozialisierungsziel zeigt sich reine charakteristische Ambivalenz: einerseits bekennt man sich – jedenfalls verbal – zu diesem Ziel, andererseits ist die Tendenz weit verbreitet, die Verwirklichung dieses Ziels anderen Institutionen oder der Gesellschaft insgesamt zu überlassen.

ALEXANDER BÖHM

## Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes

### Voraussetzungen für eine veränderte Laufbahnausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes

In öffentlichen Diskussionen und Zeitungsberichten wird häufig die mangelhafte Ausbildung der Aufsichtsbeamten – vor allem in Erziehungslehre und Menschenkunde – als wesentliche Ursache der unbefriedigenden Zustände im Strafvollzug bezeichnet<sup>1)</sup>. Unter dem Druck dieser öffentlichen Meinung sind in den Bundesländern Bestrebungen im Gang, die Ausbildung der Aufsichtsbeamten umzugestalten<sup>2)</sup>. Ob freilich eine neue, pädagogisch orientierte Laufbahnausbildung den Zustand des Strafvollzugs verbessert, halte ich für fraglich<sup>3)</sup>. Eine neue Ausbildung hat nur einen Sinn, wenn spätestens parallel zu ihr die Stellung des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug grundsätzlich verändert wird<sup>4)</sup>.

### Zur neueren Entwicklung

In der Mitte der fünfziger Jahre fiel die Entscheidung, den Aufsichtsdienst dem mittleren Dienst gleichzustellen. Diese Entscheidung war richtig. Die

Bedeutung des Aufsichtsdienstes für den Vollzug wurde damit anerkannt. Aus berufspolitischer Sicht war damals die Einführung einer „sekretärgleichen“ Ausbildung erforderlich, die eine Prüfung mit schriftlichen Arbeiten über Staatsbürgerkunde, Rechtsgrundlagen des Vollzugs und die DVollzO verlangte und damit die besoldungsmäßige Gleichstellung mit den die „mittlere“ Beamtenlaufbahn kennzeichnenden (Verwaltungs-)Sekretären rechtfertigte. Dem tragen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Ländern, die seither praktiziert werden, Rechnung<sup>5)</sup>. So konnte das Ansehen des Aufsichtsdienstes und das Selbstbewußtsein der Bediensteten gehoben werden. Das hat auch, jedenfalls zunächst, positive Auswirkungen gehabt.

Die Hoffnung, daß sich nun auch an der Aufgabe des Aufsichtsbeamten etwas ändern werde, hat sich indessen nicht erfüllt. Der Aufsichtsbeamte des Jahres 1974 hat kaum andere Aufgaben als der des Jahres 1954, und die Befürchtung ist nicht unbegründet, daß sich im Jahre 1994 nicht viel anderes wird sagen lassen.

### Zur Aufgabe des Aufsichtsdienstes

Diese Aufgaben sind in Nr. 18 DVollzO – in meinen Augen einem beschämenden Katalog! – aufge-

<sup>1)</sup> Etwa Elena Schöfer: Das umstrittene Gefängnispersonal – Es mangelt an Ausbildung – in Die Zeit, 13. 3. 1970, S. 58, Spiegel-Serie über Jugendkriminalität, Der Spiegel, Nr. 3. 15. 1. 1973, S. 94. „Wenn etwas umstritten ist, dann dies.“ schreibt Müller-Dietz über die Forderung, Aufsichtsbeamte besser pädagogisch und psychologisch zu schulen (Probleme des modernen Strafvollzugs 1974, S. 49).

<sup>2)</sup> So ist in Hessen eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Aufsichtsdienstes im mittleren Justizvollzugsdienst (APOJVollz) am 12. 6. 1974 erlassen worden (JMBl. S. 253).

<sup>3)</sup> Verf. war von 1960–1974 Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars für Strafvollzugsbedienstete des Landes Hessen in Rockenberg und zugleich Leiter der dortigen Jugendstrafanstalt.

<sup>4)</sup> So schon andeutungsweise Mädger, Die Auswahl, Ausbildung u. Fortbildung der Aufsichtsbeamten im deutschen Strafvollzug, Band 40 der Kriminologischen Schriftenreihe, 1969, S. 95.

<sup>5)</sup> Übersicht bei Mädger, a. a. O., S. 35 ff.

zählt<sup>6)</sup>. Zu Recht meint Grunau, daß der Bedienstete für diese Arbeit „ein unvoreingenommenes, von Wissenschaft unbelastetes menschliches Miteinander“ zeigen solle und daß „psychologisches Halbwissen“ schädlich sei<sup>7)</sup>. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes hat zu den Aufgaben des „allgemeinen Vollzugsdienstes“ nicht Stellung genommen<sup>8)</sup>. Nur dem Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes schwebt ein Aufsichtsbeamter mit neuen, am Behandlungsziel orientierten Aufgaben konkret vor<sup>9)</sup>, wie er ähnlich auch schon in der Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen über die Behandlung kriminell schwer gefährdeter jugendlicher Täter angesprochen ist<sup>10)</sup>.

In den meisten Strafanstalten hat auch heute noch der Aufsichtsdienst vorwiegend sichernde und verwahrende Aufgaben zu erfüllen. Er versorgt seine meist viel zu große Station, er sitzt auf dem Turm, er bewacht die Freistunde, er beaufsichtigt Besuche, er wechselt von der einen Aufgabe zu der anderen, sein Kontakt mit den Gefangenen ist auf das Notwendigste beschränkt. Allenfalls durch Ausfüllen nichtsagender Vordrucke wird er über seine Beobachtungen einzelner Gefangener befragt; oft weiß er auch kaum etwas über die Gefangenen zu sagen, weil er sie infolge seines wechselvollen dienstlichen Einsatzes nicht genug kennt<sup>11)</sup>.

Es gilt als selbstverständlich, daß der Aufsichtsbeamte jede unangenehme Tätigkeit erfüllt: er wird kurzfristig an andere Anstalten abgeordnet, wenn dort Personalknappheit besteht, er zieht mit dem Leiterwagen zum Abholen der Post, während der jüngere Verwaltungsbedienstete mit wichtiger Miene hinter seinem Schreibtisch hockt und natürlich niemals eine solche Hilfstätigkeit ausführen muß.

### Hierarchische Struktur behindert Tätigkeit der Beamten

Die extrem hierarchische Struktur unserer Anstalten hat sogar einige Ansätze veränderter Tätigkeit des Aufsichtsbeamten wieder zerschlagen. So hat beispielsweise die Einführung von Flügelverwaltern in größeren Anstalten dazu geführt, daß die Stationsbediensteten ihrerseits weniger Einflußmöglichkeiten haben, denn die Entscheidung einfacher Anliegen und die ausführlicheren Anhörungen sind Aufgaben der Flügelverwalter, die auch wegen ihrer regelmäßigen Dienstzeit und ihres gleichbleibenden Arbeitsplatzes gegenüber den Stationsbeamten im Vorteil sind<sup>12)</sup>.

<sup>6)</sup> Vergl. auch Grützner, Der Aufsichtsdienst im Spannungsfeld, ZfStrVo 1971/72, S. 8 ff., 9.

<sup>7)</sup> Grunau, Kommentar zur DVollzO, 1972, Erläuterung zu Nr. 18 DVollzO. Ähnlich Bernhard, Beamtenausbildung und Vollzugserfolg, ZfStrVo 1974, S. 136.

<sup>8)</sup> § 142 RE.

<sup>9)</sup> §§ 16, 17 AE, Vergl. hierzu auch die Begründung: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973, J. C. B. Mohr, Tübingen S. 76 bis 79.

<sup>10)</sup> Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, 1970, S. 42 ff.

<sup>11)</sup> Grossmann, Einige Probleme der Beurteilung von Inhaftierten durch das Aufsichtspersonal im Vollzug, MSchrKrim 1973, 63 ff.

<sup>12)</sup> Kimpel, Die Stellung des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, ZfStrVo 1970/202 ff., 205.

Der verstärkte Einsatz von Sozialarbeitern, Lehrern, Psychologen, insbesondere aber die Hereinnahme zahlreicher ehrenamtlicher Mitarbeiter hat die Freizeitgestaltung und die Beratung der Gefangenen dem Aufsichtsbeamten weitgehend entzogen. Man hat den Eindruck, daß der Aufsichtsbeamte zunehmend in die „repressive Ecke“ gedrängt wird und gerade die Rolle einnimmt, aus der er heraus will, nämlich die Rolle des Schließers<sup>13)</sup>. Besonders empörend sind deshalb die gelegentlichen öffentlichen Angriffe auf die „ungeeigneten Wärter“, denen sich in (halber) Komplizenschaft mitunter ehrenamtliche Mitarbeiter und Bedienstete besonderer Fachrichtungen anschließen und die leider nicht entschieden genug von denen (uns!) korrigiert werden, die das Problem in Wahrheit geschaffen bzw. nicht abgeschafft haben.

Kein Wunder, daß schon heute die von dem Lehrgang zurückkehrenden Bediensteten, die sich auch bei der gegenwärtigen Ausbildung für eine sich verändernde Aufgabe mit stärkeren pädagogischen Akzenten vorbereitet fühlen, meist gleich enttäuscht werden, weil ihren Erwartungen in dem dienstlichen Einsatz nicht entsprochen wird. Sie gehen erst einmal in den Nachtdienst, „springen“ von einer Station zur anderen und müssen sich oft genug sagen lassen, daß sie sich die Lehrgangsfloren rasch aus dem Kopf schlagen sollen.

Wenn wir in Zukunft Dienstanfänger in die Ausbildung nehmen, wird sich diese Situation noch wesentlich verschärfen. Gegenwärtig nämlich sind die letzten in der Stufenleiter – oder sagen wir ruhig „Hackordnung“ – diejenigen Aufseher, die als Angestellte erst kurze Zeit im Strafvollzugsdienst sind. Die vom Lehrgang kommenden Oberwachtmeister haben in der Regel schon als Aufseher einige Jahre Dienst getan, ehe sie zum Lehrgang zugelassen wurden, und haben nun eher eine Chance, etwas bessere Positionen zu bekleiden.

Wenn in Zukunft der Neuanfänger sogleich in die Laufbahnausbildung genommen wird<sup>14)</sup>, dann sind die vom Lehrgang in die Anstalt geschickten Wachtmeister die jüngsten Bediensteten. Sie werden deshalb mit Sicherheit „verheizt“ werden, obwohl sie doch noch pädagogischer ausgebildet sind und deshalb mit größeren Erwartungen, die man natürlich nicht mit Aussicht auf Erfolg auf spätere, bessere Zeiten vertrösten kann, in die Anstalt zurückkommen. Dies wird zu einer erhöhten Resignation und damit zu einer Verschlechterung des Strafvollzugs führen, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird.

### Hemmnisse in der gegenwärtigen Struktur des Vollzugs

Zunächst müßte man sich klarwerden, was man überhaupt will. Hinsichtlich der Beschäftigung und

<sup>13)</sup> Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug, 1970, S. 80. Deshalb muß jede Strukturreform bei der Verbesserung der Position des kleinsten Aufsichtsbeamten ansetzen. Isoliert eingeführt würde die Behandlungskonferenz (Ruprecht, Teamarbeit der Vollzugsbediensteten, ZfStrVo 1973/76 ff.; Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 2. Aufl., 1974, § 143, S. 150–153) eher die Stellung des einzelnen Aufsichtsbeamten verschlechtern.

<sup>14)</sup> So eine alte Forderung: Mädger, a. a. O. S. 113; Denkschrift (Anm. 10), S. 49.

Einstellung von Personal wird der Strafvollzug in Deutschland bisher ohne Perspektive betrieben. Jeder Berufsstand will für sich möglichst viele Entscheidungsbefugnisse und angenehme Aufgaben. Innerhalb des jeweiligen Berufsstandes wollen diejenigen, die höhere Posten erklimmen, die Annehmlichkeiten in stärkerem Maße genießen. Dieses Status- und Beförderungsdienste ist zwar eine – freilich in letzter Zeit etwas abbröckelnde – gesamtgesellschaftliche Erscheinung (insofern natürlich nicht von den Justizministern zu vertreten), es wird aber durch die unselbige Praxis, Beförderungstellen oft mit Anleitung, Führung, Befehlsgewalt und Herrschaft über andere, „tiefer“ stehende Bedienstete zu koppeln oder an bestimmte, angeblich besonders wichtige und verantwortungsvolle Dienstposten zu binden munter verstärkt.

So sind es nur die unteren Dienstränge, die von Station zu Station springen, die auf dem Posten stehen und die sich Abordnungen gefallen lassen müssen. Jeder „Funktionär“ erklärt (und das meist noch unter dem Beifall der Verantwortlichen), daß er keinen Nachtdienst leisten könne. Küche, Kammer, Arbeitsbetriebe, Aufsichtsdienstleitung, Zentrale etc. vertragen angeblich keinen Wechsel (nur den durch Urlaub bedingten, versteht sich), für die Station, wo die tägliche Begegnung mit dem Gefangenen intensiv stattfindet, gilt der Grundsatz nicht, hier kann jeden Tag ein anderer Beamter eingesetzt werden.

Dies zeigt recht schonungslos, was die Berufsvertretungen und die Aufsichtsbehörden in den Strafanstalten für wichtig halten: Verwaltung und Organisation nämlich, aber nicht eine dauerhafte und gleichmäßige Besetzung der Stationen oder Abteilungen, die erste und wichtigste Bedingung für eine Veränderung der Aufgabe des Aufsichtsbeamten und für eine Art Behandlungsvollzug.

Ist das hierarchische Organisations- und Beförderungssystem sowie der Kastengeist in den Berufsarten das eine, möglicherweise durch Umdenken und neue Beförderungstrategie zu bewältigende Problem, so bleibt auf der anderen Seite auch in der Zukunft je nach Anstaltstyp in verschiedener Gewichtung für den Aufsichtsdienst die Aufgabe der sicheren Verwahrung der Gefangenen und des Ordnungsdienstes bestehen, Aufgaben, die der Verwirklichung pädagogischer und resozialisierender Ideen oftmals hinderlich sind und den sogenannten „Zielkonflikt“ verursachen<sup>15)</sup>. Gleichwohl gibt es Möglichkeiten, die dargestellten Schwierigkeiten zu überwinden.

### **Behandlungsaufgabe liegt beim Aufsichtsdienst**

Auf dem Kongreß der Leiter von Strafvollzugsbeamten Schulen in Fleury-Merogis bei Paris vom 18. bis 22. 10. 1971 wurde von dem dänischen Ausbildungsleiter der Gedanke von der „Vollzugspyramide“ vorgetragen<sup>16)</sup>. Danach sollen neben den Bewa-

chungsfunktionen auch die sozialen und pädagogischen Kontakte mit den Gefangenen vorwiegend von Aufsichtsbediensteten wahrgenommen werden, weil diese zu den Gefangenen zeitlich den längsten, von der sozialen Herkunft den nächsten und wegen ihrer relativ großen Anzahl auch den intensivsten Zugang haben können. Die Sozialarbeiter sollen sich weniger mit den Gefangenen unmittelbar beschäftigen, als vielmehr Aufsichtsbeamte in ihren Problemen mit den Gefangenen beraten und ihnen Entscheidungshilfen geben.

Die akademisch gebildeten Fachkräfte (Psychologen, Lehrer, Psychiater) wieder sollen mindestens mit einem Teil ihrer Arbeitskraft die Sozialarbeiter beraten und ihnen Hilfestellung leisten. Auf diese Weise gewinnen die Fachkräfte die Funktion von Multiplikatoren. Die eigentliche Behandlungsaufgabe liegt bei den Aufsichtsbeamten.

Im Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz wird der Gedanke der „problemlösenden Gemeinschaft“ eingeführt, wonach jeder Gefangene in ein Behandlungsteam eingegliedert wird, in welchem ein Aufsichtsbeamter gleichberechtigt mitwirkt<sup>17)</sup>. Auch hier werden den Aufsichtsbeamten nicht die repressiven und bewachenden Aufgaben ausschließlich zugewiesen, sondern hinsichtlich der Gefangenen, zu deren Behandlungsteam sie jeweils gehören, auch alle anderen behandelnden Maßnahmen als Teammitglied. Auch in den Gruppen- und Abteilungsräten haben Aufsichtsbeamte eine gleichberechtigte Stellung. Im Gegensatz zu dem Pyramidenmodell wird hier die Fachkraft weniger als Multiplikator tätig, sondern bleibt im direkten Kontakt mit dem Gefangenen. Doch sind auch die Belange der Aufsichtsbeamten, an der sozialen Aufgabe mitzuwirken, berücksichtigt.

Es wäre auch denkbar, mindestens während einer Übergangszeit – bis man personell, baulich und sächlich eine der zunächst genannten Organisationsformen erreichen kann – jedem Aufsichtsbeamten zu einem Teil eine pädagogische oder soziale Aufgabe zu übertragen<sup>18)</sup>. Jedem Aufsichtsbeamten könnte etwa in seinem gegenwärtigen Arbeitsbereich für zwei Stunden in der Woche während seiner Dienstzeit die Leitung einer Freizeitgruppe von Gefangenen ermöglicht werden. Hier bieten sich Sport für einen Sportübungsleiter, eine Hobbygruppe oder eine Aussprachegruppe an.

Natürlich muß dem Beamten hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung stehen<sup>19)</sup>. Man darf auf keinen Fall erwarten, daß er diese Aufgabe zusätzlich aus

<sup>17)</sup> §§ 9, 16 AE mit Begründung (s. Anmerkung 9), Quensel, Der Alternativentwurf: ein kleiner Schritt vorwärts, in Die Reform des Strafvollzugs, Goldmann JURA, Band 8331, 1974, S. 21 ff., 28.

<sup>18)</sup> Rotthaus, Die Ausbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs für den Umgang mit schwierigen Gefangenen, MSchrKrim 1970, S. 123 ff., 125. Callies, a. a. O., S. 34, 35, 117, 118. Lukas, Zur Mitwirkung von Aufsichtsbediensteten bei der Gruppenarbeit im Jugendvollzug, ZfStrVo 1969/95 ff. Quensel, Der Strafvollzugsbeamte in der Gruppenarbeit, in Aktuelle Kriminologie, 1969, S. 247 ff.

In den sozial-therapeutischen Versuchsanstalten wird durchweg dem Aufsichtsbeamten auch eine Behandlungsaufgabe, teilweise eine Beteiligung an Entscheidungen zugewiesen: Rasch, Formaler Aufbau und organisatorisches Grundkonzept der Modellanstalten Düren, MSchrKrim 1974/27 ff. (36). Mauch, G. u. R., Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt, 1971, S. 55 ff. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt, ein Bericht des Fachausschusses V, 1973, S. 79, 178.

<sup>19)</sup> Hohmeier, ZfStrVo 1970/201.

<sup>15)</sup> Dazu Müller-Dietz, Probleme des modernen Strafvollzugs, 1974, S. 47–51. Verdienstvolle Untersuchungen zu dieser Frage stammen vor allem von Hohmeier (etwa: Die Strafanstalten und das Aufsichtspersonal: Dilemma einer Berufsrolle, MSchrKrim 1969/218 ff., Thesen zur Tätigkeit des Aufsichtsbediensteten im gegenwärtigen Strafvollzug, ZfStrVo 1970/194 ff.).

<sup>16)</sup> Nichtveröffentlichtes Referat von B. Paludan-Müller am 19. 10. 1971. Ähnliche Überlegungen finden sich bei Callies, Strafvollzug, Institution im Wandel, 1970, S. 34.

Idealismus übernimmt, zumal sich ja auch höhere Besoldungsgruppen für zusätzliche Arbeiten gerne zusätzliche Vergütungen gewähren lassen. Man kann also nur entweder einen Teil der Dienstzeit für die Gruppenarbeit verwenden oder aber sie durch Überstunden-Bezahlung oder irgendeine andere Vergütung honorieren.

Leider wird gerade diese heute schon gegebene Möglichkeit nicht genutzt. Aufsichtsbeamte, die Hobbygruppen oder Sportgruppen übernehmen, werden aus dem Aufsdienst ausgegliedert und nur als Sportbeamte oder Erziehungshelfer eingesetzt. Gerade diese Zweiteilung des Aufsdienstes würde aber nicht zu der gewünschten Verbesserung führen<sup>20)</sup>. Oft will man aber überhaupt keine Aufsichtsbeamten für derartige Dienste einteilen, sondern außenstehende Kräfte gewinnen (mit der kindischen Begründung, der Gefangene wolle „andere Gesichter“ sehen; die Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes, die so argumentieren, sind indessen der Meinung, daß ihr Gesicht den Gefangenen immer willkommen ist) oder aber sogenannte Fachkräfte dazu verwenden.

### Spezialisierung im Aufsdienst?

Zu überlegen ist schließlich, ob die bisher vertretene These richtig ist, daß jeder Aufsichtsbeamte die gleiche Aufgabe hat und die gleiche Ausbildung benötigt. Offensichtlich ist es doch auch wichtig, gefährliche Verbrecher sicher zu verwahren. In Anstalten für gefährliche Täter werden Resozialisierung, Erziehung und Behandlung keine solche Rolle spielen können wie in Anstalten, in denen sich Gefangene befinden, die am Anfang einer kriminellen Entwicklung stehen, bei denen die Sicherungsaufgabe geringer, die Erziehungs- oder Behandlungsaufgabe aber größer ist. In Untersuchungshaftanstalten steht wieder Sicherung des Strafverfahrens bei Wahrung der Belange der Inhaftierten im Vordergrund, während eine resozialisierende Behandlung nicht stattfindet.

Sieht man sich die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten in den verschiedenen Anstalten unvoreingenommen an, so hat man manchmal den Eindruck – und von Anstalt zu Anstalt abgeordnete Bedienstete bestätigen dies –, daß sie in den verschiedenen Anstalten ganz unterschiedliche Berufe ausüben. Diese Berufe sind durchaus gleichwertig und sollten das gleiche Ansehen und die gleiche Bezahlung genießen. Sie sind aber nicht miteinander verwandt oder gar identisch. Deshalb sollte man auch Beamte nicht gegen ihren Willen in Anstalten anderer Art abordnen oder versetzen. Denn ein Beamter kann sich sehr gut für eine Anstalt eignen, in der die Sicherungsaufgaben das Übergewicht haben oder für die Tätigkeit in einer Untersuchungshaftanstalt, er kann sich nicht eignen für den Behandlungsvollzug und umgekehrt.

Die Anwärter sollten sich daher bereits während der Grundausbildung in stärkerem Maße spezialisieren, und so wäre etwa auch das pädagogisch-

psychologische Lehrangebot zu differenzieren je nach dem, wo der Beamte einmal tätig werden soll und welche Aufgabe er sich für seine Zukunft gestellt hat<sup>21)</sup>. Damit rede ich nicht der Teilung in Polizeidienst und Resozialisierungsdienst das Wort<sup>22)</sup>, vielmehr muß sich in jeder Anstalt das gesamte Personal, also auch Verwaltung, Sozialarbeiter, Lehrer und Psychologen den jeweils im Vordergrund stehenden Aufgaben (also etwa der Behandlung oder der Sicherung) anpassen.

### Einstellungswandel der Aufsichtsbehörde erforderlich

Der Aufsdienst ein gleichberechtigter sozialer Dienst: das bedingt ein Umdenken der anderen Mitarbeiter, vor allem aber der Aufsichtsbehörde. Der Aufsdienst darf nicht als das „grüne“ Heer, das allen anderen Bediensteten für jede Aufgabe zur Verfügung steht, das gehorcht und herumgeschubst wird und dessen Disziplinierung auch durch das unterschiedslose und emotionale Festhalten an der Uniform erfolgt, angesehen werden. Sicher wird man in manchen Anstalten jedenfalls vorläufig eine einheitliche Dienstkleidung beibehalten müssen, die man aber unauffälliger und ziviler, dann ruhig allen Bediensteten der Anstalt zumuten könnte. Der Versuch, dort, wo einheitliche Dienstkleidung nicht nötig ist (etwa in den Jugendstrafanstalten und den offenen Anstalten), auf sie zu verzichten, würde aber sicher eine Veränderung der Lage des Aufsdienstes beschleunigen<sup>23)</sup>. Bei entsprechendem guten Willen wäre es auch möglich, das gegenwärtige Kleidergeld als Schmutzzulage zu erhalten (Vorbild: Kriminalpolizei).

Der Strafvollzug der Zukunft wird so gut sein wie seine Aufsichtsbeamten. Die Aufsichtsbeamten des Strafvollzugs der Zukunft werden so gut sein wie die ihnen im Vollzug eingeräumte Stellung. Ich habe keinen Zweifel daran, daß die große Mehrheit der Aufsichtsbeamten, die ich in 14 Jahren in der Laufbahnausbildung zu unterrichten hatte, eine veränderte, verantwortlichere, auf das Sozialisationsziel ausgerichtete Aufgabe erfüllen könnte<sup>24)</sup>. Nach der veränderten Stellung und Aufgabe der Strafvollzugsbeamten wird sich die Ausbildung auszurichten haben.

Die Konsequenz aus dieser Sachlage muß sein, die Stellung des Aufsdienstes in den Anstalten neu zu bestimmen und dann das zu unternehmen, was sich aus dieser Entscheidung ergibt. Geht man nicht in aller Entscheidung und in dieser Reihenfolge so vor, dann werden der Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und eine „pädagogische“ Ausbildung eher schaden als nützen.

<sup>21)</sup> So schon Mädger (a. a. O. S. 113). Einen (zu) bescheidenen Ansatz in dieser Richtung bringt die hessische APOJVollz. (Anm. 2) in § 6 Abs. 2 Ziff. 3d, wonach der Anwärter während der praktischen Ausbildung neben drei Pflichtstationen eine „Wahlstation“ als vierten Ausbildungsort aussuchen kann.

<sup>22)</sup> Hiergegen zu Recht: Müller-Dietz, a. a. O., S. 49.

<sup>23)</sup> § 30 Abs. 3 AE mit Begründung (s. Anm. 9).

<sup>24)</sup> Manche versuchen ja heute schon, unter sehr ungünstigen Bedingungen so zu arbeiten: Hohmeier, ZfStrVo 1970/200.

<sup>20)</sup> Weil dann wieder die Position des „bloßen“ Stationsbeamten verschlechtert wird. Deshalb kann ich mich mit dem Vorschlag Grütznern, a. a. O. S. 11 ff., nicht befreunden.

## Pädagogische Hilfen durch den Vollzugsbediensteten

**Inwieweit hat der Aufsichtsbedienstete im Regelvollzug pädagogische Funktion oder inwieweit ist es möglich, diese zu übernehmen?**

Nach dem künftigen Strafvollzugsgesetz soll der Strafvollzug den Menschen befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Damit ist an den Strafvollzug ganz klar ein erzieherischer Auftrag gegeben worden. Ob dieser erzieherische Auftrag übernommen werden kann, hängt zum allergrößten Teil von der Ausbildung des Aufsichts- und Werkbediensteten ab und dessen Bereitschaft, pädagogische Aufgaben zu übernehmen.

Häufig sehen Bedienstete das Hauptziel des Strafvollzugs in der Erziehung „zum ordentlichen Menschen“. Fragt man weiter, worin sie ihre pädagogischen Möglichkeiten sehen, herrscht allerdings Ratlosigkeit. „Ratschläge geben“ und „Gesprächspartner sein“ als pädagogische Möglichkeiten – für das herkömmliche Berufsbild des Aufsichtsbediensteten sicher ein Fortschritt – sind Hinweise für Unsicherheit und Hilflosigkeit. Daraus ist jedoch nicht den Kollegen im Aufsichtsdienst ein Vorwurf zu machen, sondern eindeutig eine Kritik an den bisherigen Ausbildungsprogrammen für Aufsichtsbedienstete abzuleiten.

Die Ansicht, daß man ein guter Erzieher ist, wenn man Kinder großgezogen hat oder daß Erziehung mit gesundem Menschenverstand zusammenhängt, ist heute noch verbreitet und Ursache für Widerstände gegen psychologische Ausbildungen und Ausbilder. Jeder Bedienstete muß aber eine sehr gründliche Aus- und ständige Weiterbildung, vor allem auf psychologischem und pädagogischem Gebiet erleben, bevor er eine erzieherische Funktion übernehmen kann.

### **Ausbildungs- und Behandlungsziel müssen identisch sein**

Für jedes Ausbildungsprogramm muß die grundsätzliche Frage des Ausbildungszieles gestellt werden. Das Ausbildungsziel muß mit dem Vollzugsziel oder dem künftigen Behandlungsziel übereinstimmen. Die bisherige Unklarheit und Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung und der Ziele des Strafvollzugs bewirken ein ständiges im Alltagsleben der Anstalt sich erschwerend bemerkbar machendes Gegeninander und Durcheinander der Verhaltensweisen der Anstaltsbediensteten. Daher kann ein Ausbildungsprogramm für Anstaltsbedienstete nicht mehr nur auf bloße Wissensvermittlung abgestimmt sein. Es müssen Einstellungs- und Verhaltensänderungen der Bediensteten in Übereinstimmung mit dem Behandlungsziel die wesentlichsten Ziele eines Ausbildungsprogrammes sein.

In verschiedenen, z. T. nicht veröffentlichten Datenerhebungen wird übereinstimmend nachgewiesen, daß die Einstellungen und Vorurteile der Aufsichtsbediensteten gegenüber Kriminellen übereinstimmen

mit den Einstellungen und Vorurteilen von Richtern und Staatsanwälten und der Einstellung der Kriminellen über sich selbst. Diese Einstellungen und Vorurteile sind erlernte, gefühlsbestimmte Reaktionen, die durch soziale Bezugsgruppen aufrechterhalten werden.

Eine solche soziale Bezugsgruppe ist z. B. die eigene Berufsgruppe, also die Kollegen und Vorgesetzten im Aufsichtsdienst. Durch den Status, den z. B. der Aufsichtsdienstleiter hat, wird er die Einstellungen und Vorurteile eher beeinflussen können als z. B. ein Ausbilder in Psychologie, der häufig andere Vollzugsziele entwickelt, der aber noch keinen Platz in der Anstaltshierarchie gefunden hat. Es zeigt sich letztlich, daß das Ausbildungsproblem der Bediensteten sehr eng zusammenhängt mit der Organisation der Anstalt.

Außer der Einstellung zum Insassen spielt auch die Einstellung des Bediensteten zum eigenen Beruf eine Rolle. Voraussetzung für eine pädagogische Funktion ist, daß der Beamte seinen eigenen Beruf als verantwortungs- und entfaltungsträchtig erlebt, daß er während seiner Arbeit die Wichtigkeit seiner Berufsrolle erfährt.

Dem Bediensteten müssen Eigenentscheidungen und selbständiges Handeln ermöglicht werden. In einem Behandlungsvollzug benötigen die Bediensteten vorrangig und mehr Aufmerksamkeit als die Gefangenen. Aufmerksamkeit, das heißt gezielte Aus- und Weiterbildung bzw. tägliche und konkrete Hilfestellung im Umgang mit den Gefangenen. Dies alles ist nicht möglich ohne Veränderung des hierarchischen Systems, in dem nur die oberen Dienstgrade Verantwortung und Entfaltungsmöglichkeiten haben.

Bisher ergeben sich drei Punkte, die die pädagogische Funktion und eine Ausbildung des Bediensteten problematisch machen: Einmal die Einstellung des Beamten zum Gefangenen, zweitens die Einstellung des Beamten zu seinem Beruf und drittens als weithin wichtiger Faktor die Einstellung des Gefangenen zum Aufsichtsbediensteten.

### **Strafe und Entzug von Annehmlichkeiten**

Der herkömmliche Vollzug arbeitet bei Verstößen der Insassen gegen die Hausordnung noch immer mit dem Entzug von Angenehmem, der Nichtbeachtung von positiven Ansätzen und der Bestrafung. Es ist vorwiegend Aufgabe des Stationsbeamten, diese Bestrafung durchzuführen. Bei der Einlieferung wird der Gefangene durch den Kammerbediensteten von allem Persönlichen entledigt. Er darf im günstigsten Fall nur einen Bruchteil seines persönlichen Besitzes behalten. Möchte der Gefangene etwas für ihn Angenehmes, z. B. Bastelerlaubnis, die Genehmigung für eine Schreibmaschine oder ähnliches, normaler-



weise Selbstverständlichkeiten, so muß er sich an eine dem Stationsbeamten übergeordnete Stelle mittels Rapportschein wenden.

Was passiert: Jeder Mensch reagiert, wird er seines Privatbesitzes entledigt oder bekommt etwas Angenehmes abgenommen, ärgerlich, wütend, enttäuscht, jedenfalls mit unangenehmen Gefühlen. Befindet er sich in einem ständigen Mangelzustand, reagiert er bei Entzug stark affektiv wütend, ja mit Haß.

Dieses Gefühl wird sich bei häufiger Wiederholung auf die Person erstrecken, die ihm das Angenehme abzunehmen hat, und generalisieren, d. h. schon der Anblick eines Bediensteten in Uniform löst Ärger und Wut beim Gefangenen aus und damit ein Vermeidungsverhalten. Der Gefangene versucht, dem Beamten aus dem Weg zu gehen.

Ein Ausbildungsprogramm muß nun dazu führen, den Bediensteten diese Zusammenhänge durchschaubar zu machen. Er sollte lernen, auf positive Ansätze des Gefangenen entsprechend dem Behandlungsziel mit Zuwendung und Gesprächen positiv zu reagieren. Die Anstaltsorganisation sollte dafür Sorge tragen, daß der Bedienstete im Sinn des Behandlungsziels bessere Entscheidungsmöglichkeiten hat.

Die Ziele des Behandlungsvollzugs, auf die der Bedienstete hin ausgebildet werden soll, müssen konkret festgelegt werden. Es kann nur das Ziel des Behandlungsvollzugs sein, neue Verhaltensmöglichkeiten zu eröffnen, die dem Kriminellen Erfolge in so-

zialen Situationen erlauben, die ihm früher nicht zugänglich waren. Die Straftat war für ihn die beste Möglichkeit, bestimmte Erfolge zu haben. Durch den Behandlungsvollzug soll er sozial wünschenswerte Techniken erlernen, die ihm bisher nicht zur Verfügung standen.

Konkrete Beispiele für Ziele der Behandlung oder der Erziehung des Strafgefangenen sind meiner Meinung nach: Sich mit Bediensteten sachlich auseinandersetzen; ein Fachbuch lesen; Freizeitverhalten aufbauen; Fragen stellen; Eigeninitiative entwickeln, z. B. Arbeiten spontan übernehmen, nicht auf Anweisungen warten. Der Beamte kann dem Gefangenen ermöglichen, Kontakthemmnungen abzubauen, kritikfähiger und selbstbewußter zu werden.

Das ehemalige Strafvollzugsziel, dem heute noch häufig gehuldigt wird, das den Gefangenen zu einem „guten“ Gefangenen in der Anstalt erziehen soll, muß total umgekehrt werden. Daraus ergeben sich nun Ausbildungsziele für den Strafvollzugsbediensteten selbst; denn auch er muß alternative Verhaltensweisen erlernen. Er selbst muß lernen, mit den Gefangenen zu diskutieren, sich mit dem Gefangenen auseinanderzusetzen. Der Insasse darf keine angstausslösenden Gefühle für den Bediensteten mehr haben.

Der Bedienstete muß auch angebrachte Kritik durch Gefangene akzeptieren lernen. Er muß selbst lernen, vor Vorgesetzten und Kollegen seine eigene Meinung darzustellen, sich selbst als Mitarbeiter begreifen und als Modell, das heißt Vorbild, für den Gefangenen.

LUTZ GRETENKORD

## Probleme der Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug

### Unterschiedliche Kriterien für die Einweisung von Gefangenen in bestimmte Anstalten

Macht man den Versuch, sich einen Überblick über die Praxis der Klassifizierung (Einteilung von Strafgefangenen in verschiedene Gruppen) und Differenzierung (die auf Grund der Klassifizierung gebotene unterschiedliche Ausgestaltung von Anstalten oder Abteilungen) in einigen europäischen Ländern zu verschaffen<sup>1)</sup>, so überrascht zunächst die Vielfalt der in die Tat umgesetzten Modelle. Eines läßt sich aber fast uneingeschränkt feststellen: „Die Rückfalltäter sind ein Stiefkind der Klassifizierungspraxis“<sup>2)</sup>.

Dies gilt auch für die Praxis in Baden-Württemberg, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken. Zwar spielt für die Entscheidungen der in Stuttgart-Stammheim tätigen zentralen Einweisungskommission (von der jeder Strafgefangene mit einer Strafdauer von mehr als einem Jahr begutachtet werden muß) die Tatsache, ob jemand vorbestraft ist, formal keine

Rolle. Da aber das entscheidende Kriterium die Kriminalprognose ist (bei günstiger Prognose wird der Gefangene, wenn er für den offenen Vollzug geeignet ist, in die Vollzugsanstalt Ulm eingewiesen, ansonsten in die Vollzugsanstalt Heilbronn; wird keine günstige Prognose gestellt, wird er in eine der Vollzugsanstalten in Bruchsal, Freiburg oder Mannheim eingewiesen) und etwa zwei Drittel der Gefangenen eine günstige Prognose nicht gestellt bekommen – wobei es sich naturgemäß überwiegend um Rückfalltäter handelt –, ist das Problem nicht aus der Welt geschafft.

Dieses Gros der Gefangenen soll zwar an sich nicht benachteiligt werden, es muß sich aber z. B. mit ungünstigeren Urlaubs- und Besuchsregelungen sowie schlechteren Möglichkeiten, als Freigänger eine den Bedingungen in der Freiheit angepaßte Arbeitsentlohnung zu erhalten, abfinden.

Außerdem fühlen sich die nicht günstig prognostizierten Gefangenen häufig diskriminiert und als aus-

<sup>1)</sup> S. Paetow, Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug. Ferdinand-Enke-Verlag: Stuttgart 1972.

<sup>2)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 152.

sichtslose Fälle abgestempelt. Zwar stellt die Einweisungskommission niemals eine explizit ungünstige Prognose – es heißt immer nur: Eine günstige Prognose kann nicht gestellt werden –, mit einer solchen Unterscheidung sind aber die meisten Gefangenen – und auch viele im Vollzug Tätige – überfordert, wie ich in zahlreichen Gesprächen feststellen konnte. Auch etwa die Presse hat diesbezüglich Schwierigkeiten<sup>3)</sup>.

Überrascht war ich allerdings, als auch der Leiter einer der fünf Anstalten, in die die Einweisungskommission Gefangene einweist, davon sprach, daß er vielen in seiner Anstalt ankommenden Gefangenen erst einmal klarmachen müsse, daß sie ja schließlich eine „ungünstige Prognose“ hätten... Und in der Tat ist es ja auch so, daß die Leute in der einen Gruppe irgendwie ungünstiger beurteilt werden als die in der anderen, wie immer man das auch bezeichnet.

### **Kaum mehr als Verwahrvollzug**

Diese Einteilung wäre dann durchaus zu rechtfertigen, wenn sie erfolgte, um denen, bei denen eine künftige Straffälligkeit nicht ausgeschlossen wird, geeignete Behandlungsmethoden anzubieten. Ohne gewisse Ansätze – etwa im Bereich der beruflichen und schulischen Fortbildung – und die Bemühungen einzelner in Bruchsal, Freiburg und Mannheim Tätiger unterschätzen zu wollen, muß man doch feststellen, daß hier Gesichtspunkte wie Sicherheit und Ordnung im Vordergrund stehen, teilweise kaum mehr als Verwahrvollzug betrieben wird; so stand etwa in der Vollzugsanstalt Mannheim bis vor kurzem für mehr als 800 Gefangene nicht ein einziger Psychologe zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, sich etwas näher mit dem Begriff „Prognose“ auseinanderzusetzen, also hier der Voraussage der Rückfälligkeit. Nun kann „günstige Prognose“ nicht heißen, daß ein Rückfall völlig ausgeschlossen ist – niemand und schon gar kein Strafgefangener könnte dann eine solche gestellt bekommen. Wie groß darf aber die geschätzte Wahrscheinlichkeit der künftigen Straffälligkeit sein, damit eine „günstige Prognose“ noch möglich ist – sind es 5, 10, 30, 50 oder noch mehr Prozent?

Auf diese Frage, die aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht ganz entscheidend ist, wird man kaum eine verbindliche Antwort erhoffen dürfen<sup>4)</sup>. Bewußt oder unbewußt stellen sich bei jedem, der auf Grund seiner Berufstätigkeit zur Prognosestellung gezwungen ist, im Laufe der Zeit bestimmte Maßstäbe heraus, die von Beurteiler zu Beurteiler beträchtlich variieren können; ich selbst habe für mich den Umschlagpunkt von einer günstigen zu einer nicht mehr günstigen Prognose bei einer Rückfallwahrscheinlichkeit von etwa 30 bis 40 Prozent angesiedelt.

Hieran anknüpfend seien nun zwei fiktive Fälle durchdacht, die Schwächen der gegenwärtigen Einweisungspraxis deutlich machen sollen.

Bei einem 21 Jahre alten Mann wird geschätzt, daß er mit 60 Prozent Wahrscheinlichkeit nach seiner Entlassung wieder straffällig wird. Er wird dementsprechend nach Bruchsal, Freiburg oder Mannheim eingewiesen; nun sei angenommen, daß die dort einsitzenden, meist schon kriminell erfahrenen und oft geprägten Gefangenen wie der geschlossene Vollzug überhaupt auf den noch jungen und wahrscheinlich ungefestigten Mann einen negativen Einfluß ausüben; dazu mag kommen, daß sich unser junger Mann dadurch, daß ihm entgegen seinen Hoffnungen eine günstige Prognose nicht gestellt wurde, benachteiligt, abgestempelt, aufgegeben und jedenfalls frustriert fühlt. Wenn er also aus einer dieser Anstalten nach zwei Jahren entlassen wird, beträgt seine Rückfallwahrscheinlichkeit vielleicht 80 Prozent.

Nehmen wir weiter an, daß dieser junge Mann kein Sicherheitsrisiko darstellt und von daher durchaus für einen offenen Vollzug geeignet wäre, und unterstellen wir weiter, daß er in der Vollzugsanstalt Ulm nicht nur nicht negativ beeinflusst würde, sondern sogar gefördert werden könnte, so daß die Rückfallwahrscheinlichkeit nur noch 40 Prozent betragen würde. Dieser an sich wünschenswerte Effekt könnte aber bei der derzeit geltenden Regelung nicht erzielt werden, da eine Einweisung nach Ulm eben nur möglich ist, wenn von vornherein eine günstige Prognose gestellt werden kann; mögliche therapeutische Wirkungen während der Haftzeit dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Ein anderer – ebenfalls ausgedachter – Fall: Ein 50 Jahre alter, sozial integrierter und gefestigter Mann sei erstmals aus Fahrlässigkeit straffällig geworden; seine Rückfallwahrscheinlichkeit betrage 5 Prozent. Bei solchen Gefangenen wird die Gefahr, daß sie durch andere Gefangene negativ beeinflusst werden, als äußerst gering angesehen. Angenommen, dieser Mann wohnt in Freiburg 15 Minuten von der Vollzugsanstalt entfernt.

Da ihm eine günstige Prognose gestellt wird, kann er nicht seinem Wunsche gemäß nach Freiburg, sondern nur nach Ulm oder Heilbronn kommen, so daß Frau und Kinder, um ihn zu besuchen, recht ausgedehnte Fahrten unternehmen müssen. In diesem Fall ginge der Vollzugsanstalt Freiburg ein belebendes Element verloren, das einen günstigen und stabilisierenden Einfluß auf Mitgefangene ausüben könnte; einen Nutzen hätte niemand.

### **Räumliche Entfernung von der Familie zu groß**

Mag in dem letzten Fall das Problem der Verbindung zur Familie noch nicht sehr folgeschwer sein, so sind doch durchaus Fälle denkbar, in denen dieser Gesichtspunkt für die spätere Wiedereingliederung von Wichtigkeit ist. Seitens der Gefangenen wird häufig beklagt, daß Angehörige etwa für eine halbe Stunde Besuchszeit acht Stunden unterwegs sein müssen, vom finanziellen Aufwand – der für die meist schwach Betuchten oft schmerzlich fühlbar ist – ganz abgesehen; sogar ein Zusammenbrechen der familiären Beziehungen wird gelegentlich als Folge zu großen Abstands zwischen dem Inhaftierten und dessen Familie behauptet. Auch von manchen Voll-

<sup>3)</sup> Stuttgarter Zeitung Nr. 183 vom 10. 8. 1974, S. 25.

<sup>4)</sup> Von den enormen Schwierigkeiten, eine wissenschaftlich begründbare Prognose zu stellen, soll hier nicht die Rede sein.

zugspraktikern<sup>5)</sup> wird die mangelnde Berücksichtigung der Aufrechterhaltung von persönlichen Bindungen kritisiert, wie letzterer überhaupt Bedeutung für das Vollzugsziel Resozialisierung eingeräumt werden muß.

Nun kann zur Verteidigung der gegenwärtigen Regelung folgendes Argument angeführt werden: Zwar bringt diese Einweisungspraxis für viele Gefangene Härten mit sich, eine allgemeine Durchlöcherung des Prinzips der Einteilung in günstige bzw. nicht günstig prognostizierte Gefangene hätte aber zur Folge, daß der Sinn dieser Einteilung verloren geht und somit die ganze Arbeit nutzlos wird. Außerdem hat das Justizministerium die Möglichkeit, besonderen Härtefällen im Wege der Abweichung vom Vollstreckungsplan Rechnung zu tragen.

Zum letzteren: Mir ist kein Fall bekannt, in dem das Justizministerium einen der diesbezüglich oft von den Gefangenen gestellten Anträge positiv beschieden hätte. Hierbei spielt möglicherweise ein systemimmanentes sozialpsychologisches Phänomen eine Rolle, das etwa in den Experimenten des amerikanischen Psychologen Milgram, die weit über Fachkreise hinaus Aufsehen erregt haben, belegt worden ist: Je weiter der einen aggressiven Akt (um einen solchen handelt es sich auch hier zumindest aus der Sicht der Gefangenen) Ausübende von seinem „Opfer“ entfernt ist (der im Ministerium zuständige Beamte – an dessen guten Absichten übrigens keinerlei Zweifel bestehen – entscheidet am Schreibtisch, ohne den betroffenen Gefangenen zu Gesicht zu bekommen), desto weiter vermag er in der „Schädigung“ des „Opfers“ zu gehen. Dadurch kann aber ein der konsequenten Durchführung des Vollstreckungsplans übergeordnetes Prinzip – humane, resozialisierungsbezogene Behandlung des Gefangenen – verletzt werden.

### **Die behauptete Wirkung ist nicht empirisch abgesichert**

Bei dem Argument, daß das Prinzip nicht durchlöchert werden darf, um seinen Sinn zu behalten, ist der Frage nachzugehen, worin denn der Sinn der Klassifizierung in diesem Falle besteht. Da ist zunächst das Problem der „kriminellen Ansteckung“, deren Verhinderung das „negative Hauptziel“ der Klassifizierung ist<sup>6)</sup>. Hier muß leider festgestellt werden, daß die behauptete Wirkung dieser Klassifizierung mitnichten bewährt, wissenschaftlich erforscht und empirisch abgesichert ist<sup>7)</sup>. Es haben sich bisher weder die Argumente, die für eine Klassifizierung in unbedarfte und einschlägig erfahrene Gefangene sprechen (homogene Gruppen lassen sich leichter behandeln; die kriminelle Ansteckung der Unerfahrenen wird verhindert), als überlegen erwiesen, noch die gegen eine solche Klassifizierung sprechenden (Künstlichkeit und Lebensfremdheit zu homogener Gruppen; bei Auswahl nach negativen Merkmalen Verfestigung unsozialer Strukturen; eine gezielte Mischung kann den positiven Einfluß von stabilen Gefangenen auf gefährdete nutzbar machen).

Besonders beherzigenswert scheint mir der Hinweis auf die Gefahr zu sein, daß sich die Resozialisierungsaussichten für günstig Prognostizierte durch strikte Trennung von anderen zwar erhöhen mögen, dieser Vorteil aber mehr als aufgewogen wird durch die Verschlechterung der Chancen der eigentlich Gefährdeten, die sich bei der Zusammenballung solcher Tätertypen kaum vermeiden läßt<sup>8)</sup>. Oder, um einen Vergleich mit der Medizin anzustellen: Zwar darf ich die „Gesunden“ nicht in das infizierte Milieu bringen, um eine Ansteckung zu vermeiden; um den „Kranken“ aber die Chance einer Genesung zu gewähren, muß ich sie auf jeden Fall aus diesem Milieu herausbringen.

Auch Paetow<sup>9)</sup> vertritt die Ansicht, daß man „für die günstigen Fälle keinesfalls ausschließlich die besteingerichteten offenen und halboffenen Anstalten zur Verfügung stellen“ sollte; die Anstalten mit der besten materiellen und personellen Ausstattung sollten vielmehr den „mittleren Fällen“ – und das sind die meisten – zur Verfügung gestellt werden.

### **Nicht immer werden Spannungen reduziert**

In der Literatur wird in der letzten Zeit überwiegend die These vertreten, daß bei sorgsamer Mischung der Einfluß der „Guten“ den Einfluß der „Schlechten“ überwiege<sup>10)</sup>. Allerdings liegen keine handfesten Daten vor; man beruft sich meist auf in England (Maidstone, Training Prisons) durchgeführte Experimente, in denen 60 bis 70 Prozent Erstbestrafte mit 30 bis 40 Prozent ausgewählten Rückfalltätern zusammengebracht wurden, was sich bewährt habe. In Schweden hat man offenbar gute Erfahrungen damit gemacht, einige Jugendliche in Erwachsenengruppen und umgekehrt einen oder mehrere Erwachsene in Jugendlichengruppen unterzubringen<sup>11)</sup>.

Den positiven Zwecken einer Klassifizierung, wie sie bei Paetow<sup>12)</sup> genannt werden, wird die gegenwärtige Regelung in Baden-Württemberg nur unvollkommen gerecht. So wird durch die Einengung der Variationsbreite von Persönlichkeitstypen eine Reduzierung der Spannungen zwischen den Gefangenen erwartet. Dies dürfte für die beiden Anstalten mit günstig Prognostizierten zutreffen, wahrscheinlich aber nicht für die drei anderen.

Bei einer bunt gewürfelten Zusammensetzung muß sich der Vollzug in einer Anstalt überwiegend nach den gefährlichsten und schwierigsten Gefangenen richten; Gefangene, für die nur geringe Sicherheitsvorkehrungen nötig wären, kommen zu kurz. Diesem Gesichtspunkt wird in Baden-Württemberg teilweise Rechnung getragen; benachteiligt werden aber die Gefangenen, die keinerlei Sicherheitsrisiko darstellen, aber trotzdem – da ihnen eine günstige Prognose nicht gestellt wird – in eine Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad eingewiesen werden<sup>13)</sup>.

<sup>5)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 26.

<sup>6)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 170.

<sup>7)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 29.

<sup>8)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 26.

<sup>9)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 20 f.

<sup>10)</sup> Eine ungünstige Prognose impliziert keineswegs automatisch ein großes Sicherheitsbedürfnis (s. Paetow, Anm. 1, S. 171). An sich ist es wünschenswert, „niemanden sicherer einzusperrn, als es das Maß seiner Fluchtneigung möglich macht“ (Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang. Schwartz, Göttingen 1969, S. 182).

<sup>5)</sup> S. etwa Kurmann, Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug, Jahrgang 15, 1966, S. 113–124.

<sup>6)</sup> S. Paetow (Anm. 1), S. 5, 19.

<sup>7)</sup> Vergleiche hierzu und zum folgenden: Paetow (Anm. 1), S. 28 ff.

Das Argument, daß Personal, Mittel und Methoden bei einer Klassifizierung rationalisiert und auf die im wesentlichen gleichartigen Bedürfnisse einer Insassenkategorie konzentriert werden können, krankt daran, daß ein konkreter Bezug zwischen den Insassengruppen und bestimmten Vollzugsmethoden – abgesehen von so vagen Kategorien wie offener bzw. halboffener Vollzug – nicht hergestellt wird; die Straftäter sind zwar getrennt, die nach der Trennung praktizierte „Behandlung“ ist aber im wesentlichen gleich<sup>14)</sup>. Hier könnte der Verdacht auftauchen, daß die Differenzierung kaum mehr als eine Privilegierung ist<sup>15)</sup>.

### Gefangene fühlen sich benachteiligt

Dann wird noch als Vorteil der Klassifizierung vorgetragen, daß eine individualisierte Behandlung ermöglicht werde, ohne daß das Gerechtigkeitsgefühl der einzelnen Gefangenen, die sehr auf Gleichbehandlung bedacht sind, zu sehr verletzt werde. Für den Bereich innerhalb der Anstalt, in der die Gefangenen nach dem Einweisungsverfahren einsitzen, mag das zutreffen; viele Gefangene fühlen sich jedoch durch die Einweisung in eine bestimmte Anstalt erheblich benachteiligt und befürchten sogar für die Zeit nach der Haft Folgen, wenn sie etwa in einem ehemaligen Zuchthaus waren, das in den Augen eines Großteils der Bevölkerung auch heute noch ein Zuchthaus ist.

### Ansätze für Änderungsvorschläge

Aus den bisher geschilderten Schwächen der zur Zeit in Baden-Württemberg geltenden Klassifizierungsregelung ergeben sich Ansätze für Änderungsvorschläge. Ich bin der Meinung, daß man auf dem bisher beschrittenen Weg – Loslösung von starren Kriterien wie Vorstrafen und Strafdauer und Individualisierung des Vollzugs – konsequent fortschreiten sollte. Das bedeutet, daß nur so wenig Kriterien wie unbedingt nötig die Einweisungskommission zu einer bestimmten Entscheidung zwingen sollten; diese Kriterien sollten sich lediglich aus dem Charakter der Auswahlanstalt ergeben, womit im wesentlichen der Sicherheitsgrad und die Eignung für den offenen Vollzug (Ulm) übrig blieben.

Auch dabei sollte man aber insoweit flexibel bleiben, daß zwar ein fluchtverdächtiger Gefangener nicht in eine offene Anstalt kommen kann, wohl aber ein nicht fluchtverdächtiger Gefangener in eine Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad – wie das auch jetzt schon der Fall ist.

Ansonsten sollte die Einweisungskommission das Recht haben, für jeden Gefangenen die Anstalt auszusuchen, in der für diesen der größte Nutzen bzw. der geringste Schaden während des Freiheitsentzugs zu erwarten ist. Hierbei sollten über die bisher gegebenen – und durch das Einbeziehen von mehr Auswahlanstalten erweiterten – Möglichkeiten (im schulischen und beruflichen Bereich) hinaus alle Gesichts-

punkte, die für die Resozialisierung des einzelnen Gefangenen eine Rolle spielen könnten, berücksichtigt werden. Hierbei ist besonders auch an die Aufrechterhaltung von Beziehungen zur „Außenwelt“ gedacht, auch an unterschiedliche Freizeitmöglichkeiten (bei vielen Gefangenen ist eine Freizeitproblematik evident) sowie spezifische therapeutische Angebote (z. B. Selbsterfahrungsgruppen).

Dabei sollten auch durchaus Anstalten in Betracht gezogen werden, die bisher etwa nur für Gefangene mit einer Strafdauer unter einem Jahr zur Verfügung standen. Andererseits sollten in geeigneten Fällen für diese Kurzstrafigen auch Möglichkeiten in anderen Anstalten offenstehen, wie Paetow<sup>16)</sup> es fordert.

### Vollzugsart mehr auf den Gefangenen abstimmen

Eine solche Praxis erfordert in noch viel größerem Ausmaß als bisher eine ständige, wechselseitige und umfassende Kommunikation zwischen der zentralen Einweisungsanstalt und den einzelnen Auswahlanstalten. So dürfte es etwa erforderlich sein, daß in einem Fall erst mit mehreren Auswahlanstalten telefoniert wird, ehe das Optimum zur Ausgestaltung des weiteren Vollzugs für den betreffenden Gefangenen erreicht werden kann. Im ganzen müßte das Vorgehen flexibel, pragmatisch an konkreten Gegebenheiten orientiert und weitgehend unbürokratisch sein.

Bei einer solchen Regelung bestände auch am ehesten die Möglichkeit, die Auswirkung verschiedener Vollzugsarten auf verschiedene Tätertypen durch kontrollierte Experimente zu erfassen<sup>17)</sup>. Sollte sich bei einer solchen, nach erfahrungswissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Untersuchung die Notwendigkeit von Sonderbehandlungsformen ergeben, ist es an der Zeit, weitergehend zu differenzieren. Solange das aber nicht der Fall ist, sollte man lediglich die Bedürfnisse des jeweiligen Strafgefangenen und ein möglichst breites Spektrum von Möglichkeiten im Auge haben.

Aus diesem sollte – bei eigenverantwortlicher Abwägung der Vor- und Nachteile bei sich gegenseitig ausschließenden Möglichkeiten in verschiedenen Anstalten (z. B. nur in Anstalt A ist eine Berufsausbildung möglich, in Anstalt B kann der Kontakt zur Familie besser aufrechterhalten werden) – dann möglichst ungehindert von Formalien das Bestmögliche ausgewählt werden können. Bei Konflikten zwischen den Interessen der Gefangenen und denen einzelner Anstalten (wo für einen Arbeitsbetrieb beispielsweise bestimmte Fachkräfte benötigt werden) käme dann der Einweisungskommission die Aufgabe zu, bevorzugt die Interessen der einzelnen Gefangenen zu vertreten.

Bei der Auswahl und der Vorplanung des weiteren Vollzugs ist auch größter Wert auf die Mitarbeit des Gefangenen zu legen, wie etwa Müller-Dietz

<sup>14)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 31.

<sup>15)</sup> Ähnlich auch eines der Ergebnisse einer unter der Leitung von Würtenberger und Müller-Dietz durchgeführten Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs; s. Paetow (Anm. 1), S. 81 f.

<sup>16)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 183.

<sup>17)</sup> Ein wichtiges Element für eine solche Effektivitätskontrolle ist bereits gegeben: Im Rahmen des Einweisungsverfahrens füllt jeder Gefangene einen Persönlichkeitsfragebogen (FPI) aus. Analog dem Vorgehen etwa in der klinischen Psychologie könnte eine in den Auswahlanstalten wiederholte Anwendung Aufschluß über die Wirkung des Vollzugs in den einzelnen Anstalten auf verschiedene Gefangengruppen geben.

das als selbstverständlich betrachtet<sup>18)</sup>. Bevor die endgültige Entscheidung gefallen ist, sollte dem Gefangenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, es sollte mit ihm das Für und Wider verschiedener Möglichkeiten besprochen werden, sofern sie vorhanden sind. Daraus ergäbe sich auch eine Möglichkeit, das bei den Gefangenen weit verbreitete, für die Erreichung der Vollzugsziele aber außerordentlich hinderliche Mißtrauen abzubauen.

Aber nicht nur auf die Mitarbeit der betroffenen Gefangenen sollte Wert gelegt werden. Vielmehr sollten auch die oft wertvollen Informationen, die Aufsichts- und Werkbeamte, die mit den Gefangenen während ihres Aufenthalts in der Einweisungsanstalt zu tun haben, bei der Einweisungsentscheidung zusammen gelegt werden können. Hier ließe sich zusammen mit den angesprochenen Beamten ein Skalierungsbogen erarbeiten, für dessen Bearbeitung der Zeitaufwand kaum ins Gewicht fiel. Auch die Mitarbeit des Sozialdienstes und der Geistlichen könnte intensiviert werden.

Die Einweisungskommission hätte bei der hier vorgeschlagenen Regelung auch stärker als bisher über die Verteileraufgabe hinaus die Möglichkeit, nach Mitteln und Wegen der Hilfe im Einzelfall zu suchen.

### **Individuelle Betreuung des Gefangenen**

Zu erwägen wäre, ob nicht ein Mitglied der Einweisungskommission sich jeweils eines Gefangenen

<sup>18)</sup> Müller-Dietz, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag. Beck, München 1970, S. 102.

besonders annehmen sollte und sich ständig (also nicht nur, wie praktiziert, bei den in jährlichen Abständen stattfindenden Überprüfungen der Einweisungsentscheidungen) über die Fortschritte seines Schützlings zu informieren hätte.

Es ist schon einerseits der Mangel, andererseits die Wichtigkeit von wissenschaftlichen Experimenten zu Problemen der Klassifizierung angeklungen. Nun ist gerade ein Hauptargument für die Einrichtung von zentralen Einweisungsanstalten, daß so die Möglichkeit zu begleitenden Untersuchungen geschaffen wird<sup>19)</sup>. Diese Möglichkeit sollte ausgenutzt werden, indem den dort tätigen, in wissenschaftlichen Forschungsmethoden ausgebildeten Psychologen und Soziologen Zeit und Mittel für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wobei sich eine Zusammenarbeit mit dem kriminologischen Dienst anbietet. Hierzu wäre auch eine für die elektronische Auswertung geeignete Datenerfassung dienlich, wie sie etwa bei der in Nordrhein-Westfalen arbeitenden Einweisungskommission zur Routine gehört.

Fortschritte in der Effizienz des Strafvollzugs lassen sich ja nur erreichen, wenn man fortlaufend das Vorgehen kontrolliert, sich überprüfbarer Methoden bedient, sich so Schritt um Schritt dem niemals erreichbaren Idealzustand nähert. Erfahrungsberichte einzelner Institutionen oder Personen sind als Grundlage von wissenschaftlich haltbaren Änderungsmaßnahmen keineswegs geeignet. Auf sie wird man aber immer zurückgreifen müssen, wenn keine besseren, keine „härteren“ Daten zur Verfügung stehen – wie das auch bei den obigen Ausführungen der Fall ist.

<sup>19)</sup> Paetow (Anm. 1), S. 180 f.

GÜNTER NEULAND

## **Was man beim Umgang mit Häftlingen wissen sollte**

### **Zur Entwicklung des Psychologieunterrichts für Aufsichtsbedienstete am H. B. Wagnitz-Seminar, Rockenberg**

Seit 1947 werden in dem der Justizvollzugsanstalt Rockenberg angeschlossenen Seminar für Vollzugsbedienstete – dem H. B. Wagnitz-Seminar – Aufsichts-, Verwaltungs- und Werkbedienstete ausgebildet. Im Jahre 1954 wurde das Unterrichtsfach Psychologie in die Lehrpläne aufgenommen. Im folgenden wird dargelegt, wie sich in den zurückliegenden 20 Jahren die Ausbildungstätigkeit im Unterrichtsfach Psychologie entwickelt hat. In dieser Zeit sind in etwa 50 Lehrgängen über 1000 Aufsichtsbedienstete ausgebildet worden.

Vier Phasen der Veränderung lassen sich unterscheiden:

- Einführung in psychologische Grundbegriffe;
- Vollzugspsychologie;
- fallbezogener Unterricht;
- gruppenspezifischer Ansatz.

Diese Phasen sind gekennzeichnet durch das fortschreitende Bemühen, psychologische Probleme so zu behandeln, daß sie für die Praxis Bedeutung gewinnen und sich im Vollzugsalltag in Handlung umsetzen lassen. Sie zeigen den Versuch, immer konkreter zu arbeiten und den Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Lehrgangsteilnehmer stärker einzubeziehen.

### **Einführung in psychologische Grundbegriffe**

Unter dieser Themenstellung wurden 1954 die ersten Stunden Psychologieunterricht in die Unterrichtspläne aufgenommen. Es standen mir zunächst nur wenige Unterrichtsstunden zur Verfügung, in denen ich mit den Lehrgangsteilnehmern Gegenstand, Aufgabengebiete und Methoden der Psychologie besprach. Ich bemühte mich, den Lehrgangsteilnehmern psychologisches Wissen (etwa im Sinne der „kleinen Charakterkunde“ Rohrachers) zu vermitteln, suchte vorwissenschaftliche und wissenschaftliche Menschen-

beurteilung voneinander abzugrenzen und ging dann auf die Frage ein, für was Psychologie m. E. im Rahmen der uns im Strafvollzug gestellten Aufgaben nützlich sei. Konkreter auf die Tätigkeit des Aufsichtsbediensteten in der Anstalt bezogen waren Fragen des Beobachtens und der Beurteilung von Gefangenen, die ich im Unterricht behandelte. Den Stoff habe ich den Lehrgangsteilnehmern, die damals im Unterrichtsraum in einem großen Kreis saßen, vorgetragen und mit ihnen diskutiert.

## 2. Phase: Vollzugspsychologie

Nachdem ich mir immer wieder die Frage gestellt hatte: „Hilft das, was ich in den Unterrichtsstunden vermittele, den Aufsichtsbediensteten, daß sie besser mit den ihnen anvertrauten Gefangenen und den auftretenden Schwierigkeiten umgehen können?“ und nachdem meine Erfahrungen im Strafvollzug zugezogen hatten, ging ich stärker auf die Probleme der Praxis im Sinne einer „Vollzugspsychologie“ ein. Mit einer grundlegenden Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Jahre 1959, durch die die Dauer für den Einführungslehrgang für den Aufseherdienst auf zwei und für den Abschlußlehrgang auf drei Monate festgesetzt worden war, erhöhte sich die Stundenzahl auch in diesem Fach auf 14 bis 18 Stunden je Lehrgang. Beispielsweise wurde 1967 der Psychologieunterricht im Einführungslehrgang für Aufsichtsbeamte nach folgendem Arbeitsplan gestaltet:

1. **Problem der Gültigkeit der Bewertungsmaßstäbe im Strafvollzug:** Gibt es Vollzugsvorschriften, die sich auf Persönlichkeitserforschung beziehen? Welche? Was bedeuten die in der DVollzO erwähnten Begriffe „Persönlichkeitserforschung“ und „Behandlungsplan“? Welche Wissenschaften befassen sich mit Problemen der Persönlichkeitserforschung? Warum setzt der Behandlungsplan Persönlichkeitserforschung voraus? Worauf stützen wir uns, wenn wir in der Strafanstalt Beurteilungen abgeben? Welche Informationen über die Persönlichkeit des Gefangenen enthalten die Vollzugsbeobachtungsbogen? Welche Bewertungsmaßstäbe werden in den Beurteilungen sichtbar? Auf welche Zeitabschnitte im Leben eines Gefangenen beziehen sich die Beurteilungen? Sind die darin enthaltenen Bewertungsmaßstäbe gültig, d. h. besagen sie etwas über die den Straftaten zugrunde liegenden kriminogenen Strukturen?
2. **Beobachtungs- und Beurteilungsfehler:** Wie zuverlässig sind Eindrücke? Ist der erste Eindruck der beste? Was versteht man unter „Eigenschaften“? Welche Problematik ist mit diesem Begriff verbunden? Welche Beobachtungs- und welche Beurteilungsfehler kommen am häufigsten vor? Wie wirken sie sich aus, wenn man sie nicht vermeidet?
3. **Probleme des Beobachtens:** Was muß der Aufsichtsbeamte besonders beachten, wenn er Beobachtungen festhält und Gefangene beurteilt? Welche Arten in der Beobachtung lassen sich unterscheiden? Warum müssen Beobachtungen gesammelt werden und wie kann das systematisch

und umfassend geschehen? Wie können sie in einer Form aufgezeichnet werden, daß sie auch die Grundlage für andere Schlüsse und Folgerungen sein können? Wie läßt sich Beobachtung abgrenzen von Beurteilung? Welche Methoden der Verhaltensbeschreibung gibt es?

4. **Allgemeine Ergebnisse der Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers:** Gibt es kriminelle Veranlagung? Bestimmen Anlage- oder Umweltfaktoren die Entwicklung des Menschen? Wie wirken sie zusammen? Mit welchen Methoden hat die Wissenschaft diese Zusammenhänge untersucht und was hat sich dabei ergeben? Welche Versuche wissenschaftlicher Einordnung Straffälliger gibt es? Welche allgemeinen Bedingungsfaktoren für Straffälligkeit und welche Ursachen-theorien sind wissenschaftlich erarbeitet?
5. **Problem der Störung des Sozialisierungsprozesses:** Was verstehen wir im Strafvollzug unter dem Begriff „Resozialisierung“? Was besagt dieser Begriff aus sozialpsychologischer Sicht? Wie wirkt sich die Störung sozialer Bezüge auf den Sozialisierungsprozeß aus? Was wissen wir über das Problem der Gewissensbildung? Welcher Zusammenhang besteht aus tiefenpsychologischer Sicht zwischen Frustration und Aggression? Welche Folgerungen ergeben sich aus den Erkenntnissen, die bei der Erforschung der Ursachen von Aggression gewonnen worden sind, für die Behandlung aggressiver Gefangener im Strafvollzug? Wie kann Versagen im Leistungsbereich (Schule, Beruf) kriminelles Verhalten bedingen? Welche organischen Ursachen können für kriminelles Verhalten wesentlich sein?
6. **Probleme der Wirksamkeit der Behandlungsmethoden des Strafvollzugs aus psychologischer Sicht:** Wie wirken sich die im Strafvollzug praktizierten Maßnahmen und Behandlungsmethoden aus? Was wissen wir über ihre Wirksamkeit? Wo versagen sie und wo wirken sie sich ungünstig aus? Warum ist es wichtig, ausweichende Techniken der Lebensbewältigung zu erkennen? Was ergibt sich daraus hinsichtlich der Beurteilung des angepaßten „guten“ Gefangenen? Welche Möglichkeiten gibt es, zukünftiges weiteres straffälliges Verhalten vorauszusagen? Wie kann aus der Prognose ein kriminogener Faktor werden?
7. **Besichtigung der Zugangsabteilung mit Demonstration und Erläuterung psychologischer Untersuchungsverfahren** und Besprechung der mit der durchzuführenden „Fallstudie“ verbundenen Probleme.

Auch in dieser Phase der Unterrichtsgestaltung habe ich nach einem festen Plan unterrichtet und darauf geachtet, daß genügend Raum für Fragen und für die Diskussion blieb. Verändert hat sich im Vergleich zur ersten Phase, daß für den Unterricht praxisbezogenere psychologische Informationen ausgewählt worden sind. Auch wurden an die Lehrgangsteilnehmer Arbeitspapiere ausgegeben, die wesentliche Teile des behandelten Stoffes enthielten.

### 3. Phase: Fallbezogener Unterricht

Um den Bediensteten zu ermöglichen, sich ein besseres Verständnis der Probleme zu erarbeiten, ging ich in dieser Phase des Unterrichts in jeder Unterrichtsstunde von Einzelfällen und von konkreten Vollzugs-situationen aus. Ich ließ die Lehrgangsteilnehmer zunächst über Gefangene berichten, die ihnen in ihren Vollzugsanstalten aufgefallen waren. Dann griff ich in der Regel solche „Fälle“ als Beispiele heraus, die mir bekannt waren und für die ich über psychologische Unterlagen verfügte. Wir besprachen dann die Probleme dieser Einzelfälle aus psychologischer Sicht und knüpften daran psychologische Überlegungen an.

Zwischen Einführungs- und Abschlußlehrgang, also während der Zeit ihrer praktischen Ausbildung in den Vollzugsanstalten, erarbeiteten die Lehrgangsteilnehmer eine „Fallstudie“, d. h. sie mußten sich mit einem Gefangenen gründlich beschäftigen und die dabei aus möglichst unterschiedlichen Quellen stammenden Informationen schriftlich darlegen. Im Abschlußlehrgang berichteten dann die Lehrgangsteilnehmer über die Gefangenen, mit denen sie sich beschäftigt hatten, und auch an diese Fallbesprechung schlossen sich dann Erörterungen psychologischer Fragen an.

### 4. Phase: Gruppendynamischer Ansatz

Bei den Besprechungen dieser „Fallstudien“ im Abschlußlehrgang fiel auf, wie wenig die Lehrgangsteilnehmer das im Unterricht vermittelte theoretische Wissen anzuwenden vermochten. Sie waren auch nach sehr gründlicher und eingehender Besprechung von Beobachtungs- und Beurteilungsproblemen und der Erläuterung verteilter Texte nur selten in der Lage, dieses theoretische Wissen bei den von ihnen geschriebenen schriftlichen Fallstudien anzuwenden. In diese Phase des Suchens nach einer Unterrichtsform, die es den Bediensteten ermöglicht, Einsichten zu gewinnen, die sie im dienstlichen Alltag in Handeln umsetzen können, fiel meine Teilnahme an gruppendynamischen Seminaren. Ich versuchte, die dort gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen umzusetzen und ging, später zusammen mit einem inzwischen neu eingestellten Kollegen, folgenden Weg:

An Hand eines Delegationskontinuums klärten wir mit den Lehrgangsteilnehmern die Ebene, auf der die ausbildenden Psychologen und die Lehrgangsteilnehmer zusammenarbeiten wollten. Dabei wurde dann z. B. vereinbart, daß der Ausbilder bestimmt, daß etwas gemacht wird, daß er hierfür Anregungen gibt, daß aber der Lehrgang bzw. die gebildeten Lehrgangsgruppen selbst darüber entscheiden, was sie in diesen Unterrichtsstunden machen wollen. In drei Arbeitsgruppen mit je sechs bis acht Teilnehmern wurde dann mit einer Bestandsaufnahme der vorhandenen Fragen, Erwartungen, Bedürfnisse, Interessen und Probleme begonnen.

Da in Hessen nicht die Berufsanfänger, sondern in der Regel Aufsichtsbedienstete zu den Lehrgängen kommen, die bereits drei Jahre in einer Vollzugsanstalt tätig gewesen sind, lag es nahe, von den bereits vorliegenden Erfahrungen noch stärker auszugehen. Die in den Gruppen erarbeiteten Ergebnisse

wurden protokolliert und im Plenum des Lehrgangs vorgetragen. Es erwies sich als vorteilhaft, besonders wenn mehrere Tage zwischen den Zusammenkünften lagen, immer wieder von neuem auf die jeweilige Bedürfnissituation der Lehrgangsteilnehmer einzugehen und ein vorher erarbeitetes Programm zugunsten neuer aktueller Bedürfnisse zu verändern.

So ergab es sich beispielsweise wiederholt in den Abschlußlehrgängen, daß mit dem Näherkommen der Prüfung das Problem der Prüfungsangst so akut wurde, daß dem Lehrgang nahegelegt wurde, dieses Problem vorrangig zu bearbeiten. Das ist in mehreren Formen erfolgt, z. B. indem Arbeitsgruppen gebildet wurden, in denen die Lehrgangsteilnehmer darüber sprachen, welche Anzeichen der Angst sie bei sich beobachten, wie sie darauf reagieren und das Problem zu bewältigen versuchen. An Hand dieser dann im Plenum berichteten Selbsterfahrungen wurde das Problem der Prüfungsangst als Modell für Angst überhaupt – deren Erscheinungsform, Ursachen und Auswirkungen – besprochen. Die dabei gewonnenen Einsichten wurden dann wieder in den Arbeitsgruppen auf die Praxis in der Anstalt, d. h. vor allem auf das Verhältnis zwischen Bediensteten und Strafgefangenen übertragen.

Mit großem Interesse wurde in diesem Zusammenhang von den Lehrgängen das Angebot eines Rollenspiels „mündliche Prüfung“ aufgegriffen. Auf angebotene gruppendynamische Übungen wurde meistens dann mit großem Interesse eingegangen, wenn die Lehrgangsteilnehmer bei der Gruppenarbeit oder im Plenum ein Problem erlebt hatten, das sie beschäftigte. Das konnte dann durch Übungen aus dem Wahrnehmungs-, Kommunikations-, Kooperations-, Beratungs- oder Entscheidungsbereich besser veranschaulicht werden.

### Gruppendynamische Übungen

In einem Abschlußlehrgang war z. B. die Auffassung der Lehrgangsteilnehmer über die Frage geteilt, ob die Arbeitsgruppe tatsächlich besser Entscheidungen treffen könne als der einzelne. Wir regten an, die „Nasa-Übung“ durchzuführen, durch die sich der Vorteil von Gruppenleistungen demonstrieren läßt. Dabei ergab sich u. a., daß nur die Einzelleistung eines einzigen Lehrgangsteilnehmers besser war als die seiner Gruppe. Er hatte nur 18 (von der richtigen Lösung abweichende) Differenzpunkte erreicht, die seiner Gruppe betrug aber 28. In dieser Gruppe hatten vier der sechs Gruppenteilnehmer den Eindruck gewonnen, gerade dieses Gruppenmitglied habe als Protokollführer anderen seine Meinung aufdrängen wollen und waren deshalb verärgert.

Wir haben eine weitere gruppendynamische Übung angeregt, bei der unter Leitung eines Vorarbeiters demokratisch die Entscheidung darüber gefällt werden soll, welcher Arbeiter einen der Firma neu zugewiesenen Dienstwagen („Dienstwagenübung“) erhält. Der Lehrgangsteilnehmer, der bei der „Nasa-Übung“ die beste Einzelleistung erreicht hatte, wurde zum Vorarbeiter bestimmt. Die nicht an diesem Entscheidungsspiel beteiligten Lehrgangsteilnehmer übernahmen die Rolle der Beobachter.

Die anschließende gemeinsame Auswertung der Übung ergab folgendes: Der als Vorarbeiter eingesetzte Lehrgangsteilnehmer versuchte zunächst, autoritär Entscheidungen herbeizuführen, stieß dabei aber auf den Widerstand der Gruppenmitglieder, die sich von ihm bevormundet fühlten. Sobald solcher Widerstand auftrat, zog er sich in eine Haltung zurück, die ausdrückte „macht doch was ihr wollt“. Die Kollegen, die mit ihm in derselben Anstalt tätig sind, teilten dann Beobachtungen mit, die erkennen ließen, daß die in der Übung beobachtete Schwierigkeit für den betreffenden Lehrgangsteilnehmer auch im täglichen Dienst besteht. Er ist recht begabt und hat gute Ideen, versucht diese aber seinen Kollegen so ungeschickt aufzudrängen, daß sie seine Vorschläge oft ablehnen. Darauf reagiert er mit Resignation. Im weiteren Gespräch wurde ihm auch verständlich, warum er ähnliche Schwierigkeiten im Umgang mit Gefangenen hat.

Solche gruppensdynamische Übungen setzen voraus, daß eine Gruppenatmosphäre entstanden ist, in der sich die einzelnen Lehrgangsteilnehmer angenommen und sicher fühlen, so daß sie es sich leisten können, persönliche Einstellungen und Gefühle zu äußern. Das ist in den Lehrgängen nicht immer erreicht worden. Wenn die Zahl der Lehrgangsteilnehmer, die sich in der unselbständigen „Schülerrolle“ abgesichert fühlten, sehr groß war, erwies sich der mit diesem gruppensdynamischen Ansatz verbundene Wechsel im Unterrichtsstil innerhalb der sonstigen Lehrangebote als zusätzliche Quelle der Unsicherheit. Überwogen die Lehrgangsteilnehmer, die sich in der Rolle desjenigen nicht wohl fühlten, der mehrere Stunden am Tag mehr oder weniger passiv ihm dargebotene Informationen konsumiert, griffen sie die mit dieser Form des Unterrichts verbundene Möglichkeit zu selbständigerem Arbeiten und zu einer aktiveren Mitarbeit dankbar auf. Besonders deutlich zeigte sich der Vorteil gruppensdynamischer Orientierung der Unterrichtsgestaltung vor allem immer dann, wenn es, wie in dem geschilderten Beispiel, gelang, einen Bezug zur Selbsterfahrung der Lehrgangsteilnehmer in der Hier- und Jetztsituation herzustellen.

Auch für diese 4. Phase des Psychologieunterrichtes stellten wir einen Rahmenplan auf. In der Regel wurden bei dieser Unterrichtsform nur einige der im Stoffplan angeregten Themen behandelt.

## **Rahmenplan für den Psychologieunterricht**

### **A Persönlichkeitserforschung**

1. Das Problem der Beurteilung, vorwissenschaftliche Menschenkenntnis, erster Eindruck, Beurteilungsfehler.
2. Psychologische Untersuchungsverfahren, besonders Lebenslaufanalyse, Tests, Verhaltensbeobachtungen, Prozeß psychologischer Urteilsbildung.
3. Beurteilung in besonderen Situationen, z. B. in der Hauptverhandlung, in der Justizvollzugsanstalt; dort gültige Bewertungsmaßstäbe, Beobachtungsbogen.

4. Persönlichkeitsmodelle, besonders Wechselwirkungsmodelle.

### **B Sozialpsychologie**

1. Kommunikation, das grundlegende soziale Geschehen.
2. Sozialisierung, die Gruppe und das Individuum.
3. Das Individuum und die Gruppe (Gruppen und Gruppenprozesse, der Einfluß sozialer Normen, das Individuum in der Gruppe, soziale Rollen, Anpassung des Individuums an die soziale Rolle u. a.).

### **C Störungen des Sozialisierungsprozesses**

1. Erscheinungsweisen und Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten (besonders das Problem der Aggression, der Angst; in diesem Zusammenhang auch Haftreaktionen).
2. Ursachentheorie der Kriminalität (Entwicklungsphasen in der Ursachenlehre des Verbrechens, gestörte soziale Beziehungen als Bedingungsfaktor für kriminelles Verhalten, Zusammenhang zwischen Versagen im Leistungsbereich und kriminellem Verhalten, Reaktionsformen in Konfliktsituationen und Straffälligkeit, Analyse von Tatabläufen unter funktionalen Gesichtspunkten, z. B. Bedürfnisaspekt).

### **D Probleme der Behandlung und des Behandlungsplanes in einer Justizvollzugsanstalt**

1. Ziele, die in einer Justizvollzugsanstalt angestrebt werden.
2. Wege zur Erreichung der Ziele (Bedeutung der Leistungsförderung und Ausbildung, Einzelfallhilfe als problemlösender Prozeß, Erläuterung von speziellen Behandlungsmethoden wie Gesprächstherapie, Lebensfeldgespräch, Verhaltenstherapie, auf Änderung des Lebensstils gerichtete Therapie, psychoanalytisch orientierte Therapie, therapeutische Gruppenarbeit; Funktionen der einzelnen Bedienstetengruppen, vor allem des Aufsichtsdienstes, bei der Verwirklichung des Behandlungsplanes; – Erziehungsstile, Problem der Strafe).
3. Kontrolle der Auswirkung des Strafvollzugs, Rückfallsuntersuchungen, Prognoseproblem, Problem der Sich-selbst-erfüllenden-Prophezeiung.

### **E Probleme der Justizvollzugsanstalt als sozialer Institution, vor allem unter betriebs- und arbeitspsychologischem Aspekt**

Schwierigkeiten bei der Kooperation in und zwischen den Bedienstetengruppen (Teamarbeit), Problem der Entscheidung in Gruppen, das Lösen von Gruppenkonflikten und von sozialen Konflikten (Problemanalyse), Bedeutung der Supervision, Führungsstile, Betriebsatmosphäre. Bisheriges Übungsangebot zu folgenden Problemen: Wahrnehmung, Normen, Vorurteil, Stereotype, Kommunikation, Kooperation, Entscheidungen in Gruppen, Führungsstil, Beratungstechnik, Gesprächsführung.



Mit Beginn des Jahres 1974 wurde die Ausbildung vier hauptamtlich im H. B. Wagnitz-Seminar tätigen Lehrkräften (einem Juristen, einem Verwaltungsbeamten, einem Judo- und Sportlehrer und einem auch als Lehrer ausgebildeten Diplom-Psychologen) übertragen. Damit entfällt für die in der Anstalt tätigen zwei Psychologen ihre Unterrichtstätigkeit im Vollzugsseminar.

Während sich in der Zeit von 1954 bis 1974 die für den Psychologieunterricht zur Verfügung stehende Stundenzahl, die Inhalte, die Form des Unterrichts und das Selbstverständnis des Psychologen als Lehrkraft erheblich verändert haben, blieb die Zielsetzung immer gleich: Die Lehrgangsteilnehmer sollten durch die Ausbildung in Psychologie, das für sie kein Prüfungsfach war, Informationen, Anregungen und Hilfen erhalten, die es ihnen ermöglichen, besser mit den ihnen anvertrauten Gefangenen, den in den Anstalten auftretenden Problemen und Schwierigkeiten, aber auch besser mit sich selbst umzugehen. Dabei ist aber deutlich geworden, daß die Bemühungen um diese Zielsetzung allein nicht genügen. Die Stellung des psychologischen Unterrichtsangebotes im Gesamtunterrichtsprogramm darf nicht unberücksichtigt bleiben.

Es erscheint mir daher wichtig, die Realität anzuerkennen, daß auch die Lehrgänge für Aufsichtsbedienstete im Vollzugsseminar mit einer Abschlußprüfung abschließen müssen, wie das bei allen anderen Ausbildungsgängen, denen der Lehrer, der Sozialarbeiter, der Psychologen, der Juristen, der Werkbeamten, die im Strafvollzug tätig sind, nicht anders ist. Ich würde in Zukunft davon ausgehen, daß der Psychologieunterricht an einem Vollzugsseminar eingebettet ist in ein Ausbildungskonzept, das auf eine solche Abschlußprüfung ausgerichtet ist.

Auch wenn ich mir vorstelle, daß sich die Form dieser Prüfungen anders gestalten läßt, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß in einem auf Prüfung ausgerichteten und mit Beurteilungen verbundenen Konzept für die Lehrgangsteilnehmer wichtig ist, sich nur mit den eigenen Stärken einzubringen, möglichst die richtigen Antworten zu geben, gute Noten zu schreiben, keine Fehler zu machen, keine Schwächen zu zeigen, nicht zuviel zu riskieren. Durch die Ausrichtung auf die Prüfung entsteht im Lehrgang eine Wettbewerbssituation, bei der derjenige besser abschneidet, der sich von den Leistungen der übrigen Lehrgangsteilnehmer positiv abhebt. Zwischen einem solchen prüfungsorientierten Konzept und einem, das sich als Trainingsprogramm versteht und ausschließlich darauf abzielt, die Teilnehmer zu befähigen, ihre Aufgaben im dienstlichen Alltag besser bewältigen zu können, liegt m. E. ein nicht zu überbrückender Widerspruch.

Nicht zu übersehende Grenzen ergeben sich außerdem für den im Vollzugsseminar bei der Ausbildung von Aufsichtsbediensteten tätigen Psychologen durch die Tatsache, daß er von den Lehrgangsteilnehmern auch in der Rolle eines einflußreichen Beurteilers wahrgenommen wird. Auch die heterogene Zusammensetzung der Lehrgänge wirft Probleme auf. Die konkreten Arbeitssituationen in den einzelnen Anstalten unterscheiden sich voneinander erheblich. So hat z. B. der Lehrgangsteilnehmer, der in einer

Jugendstrafanstalt als Gruppenbeamter tätig ist, ganz andere Ausbildungsbedürfnisse als derjenige, der an einer großen Untersuchungshaftanstalt für Erwachsene arbeitet.

Es ist für die Lehrkraft nicht einfach, der Gefahr entgegenzuwirken, daß zwischen den in der Ausbildung geweckten Bedürfnissen nach differenzierterer Arbeit und der Situation, die der Bedienstete nach Beendigung des Lehrgangs in seiner Anstalt vorfindet, ein großes Mißverhältnis entsteht. Das kann zu zusätzlicher Verunsicherung und Resignation führen.

### **Aufteilung der Ausbildungsphasen**

Es liegt die Folgerung nahe, die Ausbildung aufzuteilen. M. E. ist es in einem Vollzugsseminar in prüfungsorientierten Lehrgängen möglich, den Lehrgangsteilnehmern auch Informationen und Einsichten zu vermitteln, die sie in ihrer späteren dienstlichen Tätigkeit verwenden können. Auf diesen vorwiegend informierenden Unterricht müssen dann weitere Ausbildungs- und Fortbildungsangebote folgen, in denen der Zusammenstoß mit Problemen und Schwierigkeiten, auf die die Aufsichtsbediensteten in der Praxis stoßen, ermöglicht wird und nicht vor allem rationale Bereiche trainiert werden. Dringend erforderlich sind daher sowohl Praxisanleitung und Praxisberatung (Supervision) als auch Fortbildungsveranstaltungen für die Aufsichtsbediensteten innerhalb und außerhalb der Anstalt. Dabei denke ich u. a. an folgende Formen:

- Förderung eigener Fähigkeiten, z. B. durch Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen, Seminaren über Gesprächsführungstechniken, Ausbildungsprogrammen in psychologischen Methoden der Verhaltensmodifikation usw.
- Berufsfeldbezogene Veranstaltungen entweder
  - a) mit einer bestimmten Berufsgruppe aus einer Justizvollzugsanstalt, also z. B. nur Aufsichtsbedienstete;
  - b) mit verschiedenen Bedienstetengruppen (Aufsichts-, Erziehungs-, Verwaltungs- und Werkdienst), zwischen denen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und Kooperationsprobleme bestehen;
  - c) Veranstaltungen für Arbeitsgruppen (Team), die für bestimmte Insassengruppen zuständig sind.

Die in praxisbezogenen Trainingsprogrammen angestrebten Verhaltens- und Einstellungsänderungen sind bei einer Prüfung nicht abfragbar und wohl auch dann kaum zu messen, wenn man neue Formen der Prüfung verwirklicht.

Neue Erkenntnisse über Sozialtherapie haben ergeben, daß diese nicht eine Anhäufung von herkömmlichen Therapietechniken sein kann, sondern daß der therapeutische Prozeß sich im wesentlichen in den vielen Augenblicken des Vollzugsalltages abspielen muß. Besonders in einem so verstandenen Konzept muß der Aufsichtsbedienstete mit den eigenen Gefühlen umgehen, situationsangemessen handeln und mit den anderen am therapeutischen Prozeß Beteiligten kooperieren können. Das setzt Ausbildungsangebote voraus, die über die Unterrichtsmöglichkeiten an den Vollzugsseminaren hinausgehen.

## Was ist die Gesellschaft dem Rechtsbrecher schuldig ?

Abschlußreferat anläßlich der Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar vom 17. bis 19. Juni 1974  
über das Thema „Der Straffällige und die Gesellschaft“

Wiederum hat uns der Tagungsleiter eine Art Gemeinplatz als Thema an die Spitze des heutigen Vormittags gestellt. Wir gebrauchen die Redewendung: „Was bin ich schuldig?“ im Restaurant, wenn wir wissen möchten, wie hoch die Zeche ist. Wir gebrauchen die Redewendung aber auch, wenn uns jemand bei einer Autopanne geholfen hat und wir im stillen erwarten, daß er von uns kein Geld haben möchte. Die Frage ist also entgegen ihrer Formulierung eine offene Frage. Es kann darauf die Antwort kommen „so und soviel“, es kann aber auch heißen „gar nichts“. Aus der Tatsache unseres Hierseins haben wir jedoch von vornherein geschlossen, daß unserer Meinung nach etwas zu geschehen hat.

Wenn wir das heutige Thema mit dem Thema von Prof. Quensel vergleichen, dann stoßen wir auf eine große Übereinstimmung. Damals hieß es: „Woran ist die Gesellschaft schuld?“, statt dessen kann man auch sagen: „Woran sind wir schuld?“ Heute heißt es: „Was sind wir schuldig?“, statt dessen können wir auch formulieren: „Was ist die Gesellschaft schuldig?“. Nach unserem Sprachgefühl bezieht sich das erste Thema mehr auf die Vergangenheit, während unser heutiges Thema die Zukunft in den Blick nimmt.

### Der Straffällige als Partner

Freilich besteht ein enger Zusammenhang zwischen den beiden Themen. Die Gesellschaft setzt – darüber wurden wir uns einig – Ursachen für die Kriminalität. Ich will nur einige der unstrittigen Ursachen andeuten: Unsere Städte sind kinderfeindlich. Es gibt keine Spielzimmer in den Wohnungen und oft keine geeigneten Spielplätze draußen. Die Schule ist auch nicht immer freundlich zu unseren Kindern. Gerade den leistungsschwächeren und den gestörten wird die Hilfe nicht geboten, die sie nötig haben; und die Hilfe der Gesellschaft für diejenigen, die abzurutschen drohen, kommt oft zu spät. Auch die Verhältnisse am Arbeitsplatz sind oft so, daß sie dem Heranwachsenden oder Erwachsenen keinen Raum zur Selbstverwirklichung geben. Weil die Verhältnisse so sind, darum gelangen Menschen in den Strafvollzug, der sie dann besonders hilfsbedürftig macht und uns aufruft, etwas zu tun. Das Thema läßt sich vielleicht dahin umformulieren: „Welche Forderungen ergeben sich für uns aus der Tatsache, daß eine Minderheit von Mitbürgern straffällig wird und in Anstalten einsitzt?“ Und damit dürfte klar sein, daß ich hier nicht den Auftrag habe, eine neue Antwort zu geben auf die Frage des Themas, sondern daß es um eine Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Tagung geht.

Ich sagte oben, wir sind uns darin einig, daß wir etwas tun müssen. Wir können wohl noch mehr als gemeinsame Grundlage vorausschicken. Herr v. Schlothheim konnte mit allgemeiner Zustimmung

bereits in seiner Begrüßungsansprache sagen: „Wir wollen den Straffälligen nicht zum Objekt der Hilfeleistung machen, sondern ihn als Partner annehmen; und was dann zwischen dem Straffälligen und uns geschieht, das ist ein Handeln der Gesellschaft an und für sich selber. Beide Seiten geben also, und beide Seiten sollen und dürfen empfangen“.

Justizminister Hempfler hat die Notwendigkeit der Reform des Strafvollzugs in seinem Referat herausgestellt. Er hat darüber hinaus einige wichtige Schritte in Richtung auf die Reform dargestellt. Für uns hier und für das Thema dieser Tagung war die Feststellung besonders bedeutsam, daß nach Beendigung des Vollzugs die entscheidende Phase für den Straffälligen beginnt. Wird der Entlassene von uns angenommen, findet er den Weg in die Gesellschaft zurück, oder wiederholt sich der Ausstoßungsprozeß und verschlimmert sich seine Situation? Versteht er es, sein Leben aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung zu führen, oder scheitert er an den eigenen inneren Schwierigkeiten? Es wurde deutlich, daß im Zeitpunkt der Entlassung ein Anknüpfungspunkt für Hilfe ist, daß gerade hier besonders viel getan werden kann.

Herr Quensel brachte dann aber auch die erste Frage auf den Tisch, über die zwischen uns keine Übereinstimmung zu erzielen war. Ich möchte die eine Meinung folgendermaßen formulieren: Die Gesellschaft ruft durch den Kriminalisierungsprozeß bestimmte Defizite bei den Straffälligen hervor und engt den Handlungsspielraum der Betroffenen ganz erheblich ein. Deshalb müssen wir die Gesellschaft ändern, damit die Kriminalisierung aufhört. Es ist gar nicht sinnvoll, jemandem zu helfen, sich besser in die z. Z. bestehende Gesellschaft einzupassen, damit er besser funktioniert. Vielleicht trainieren wir ihm sogar die Fähigkeiten ab, die er für das Überleben in seiner Umwelt dringend braucht.

Auch die Gegenmeinung ging davon aus, daß in unserer Gesellschaft Kriminalisierungsprozesse am Werke sind. Sie argumentiert jedoch weiter, daß es nicht möglich ist, die Gesellschaft auf kurze oder mittelfristige Sicht grundlegend zu ändern. Andererseits haben wir die Menschen, die hilfsbedürftig sind – und daraus folgt die Notwendigkeit Hilfe zu leisten. Herr Quensel hat dann auf eindringliches Drängen gesagt, er habe für sich selbst die Frage so entschieden, daß er auf beiden Ebenen tätig sein müsse. Wir wissen, daß er in die Anstalten hineingegangen ist und dort mit Gefangenen gearbeitet hat. Er wies aber auch darauf hin, daß er die Gesellschaft durchaus ändern möchte und erwähnte seine Mitarbeit am Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

### Motivation des persönlichen Engagements

Der Referent lieferte noch eine zweite Frage. Ich möchte sie wiedergeben mit dem Wortlaut des The-

mas unserer ersten Arbeitsgruppe: „Warum engagiere ich mich?“ Das bedeutete die Aufforderung an uns, eine Motivationsanalyse vorzunehmen. Wir stellen uns die Frage: „Warum tue ich das? Worin liegt mein eigener Vorteil?“ Es wurde hier im Kreise die Besorgnis geäußert, daß die Erörterung zu erheblicher Verunsicherung mancher Tagungsteilnehmer führen könne. Tatsächlich zeigte sich dann, daß wir einigermaßen frei über die Frage sprechen konnten und damit deutet sich auch die Lösung des Problems an: Wenn man sich selbst gegenüber zugibt, daß man selbst etwas von dem Kontakt zu Straffälligen erwartet, und wenn man die Möglichkeit hat, offen zu sein zu seinem Partner, daß auch er so etwas wie ein Helfer für uns sein kann, dann hilft ihm das wiederum ein Stück weiter. Sein Selbstgefühl wird gestützt und vor allem sein großes Mißtrauen wird – wenn nicht aufgehoben – so doch gemildert. Denn nach seinen Erfahrungen kann er sich nicht vorstellen, daß jemand aus Selbstlosigkeit zu ihm kommt und auf ihn zugeht.

Herr Quensel hat auf eine Reihe weiterer Gefahren hingewiesen, die der Mitarbeit im Bereich des Vollzugs drohen. Dabei sind alle diejenigen, die wie manche hier aus unserem Kreise beruflich in der Arbeit an Straffälligen stehen, durch eine Rolle geschützt, während die freien Mitarbeiter diesen Schutz entbehren müssen.

Da ist einmal die Gefahr der Manipulation. Das ist eine Lebenstechnik unserer Straffälligen, unserer Gefährdeten im allgemeinen, mit der sie versuchen, aus den Menschen, mit denen sie zu tun haben, möglichst viel herauszuholen. Die Gefahr kann sich in zweifacher Richtung auswirken. Einmal kann es einen Helfer außerordentlich erschüttern und enttäuschen, wenn er merkt, daß er ausgenutzt worden ist. Darüber müssen wir hinwegkommen – ich glaube niemanden, der auf diesem Felde tätig ist, geschieht das nicht gelegentlich, und wir sollten das nicht so ernst nehmen. Schlimmer ist es, daß der Partner damit um den Sinn der Begegnung kommt und daß damit der Weg zu einer wirksamen Hilfe verschüttet wird.

### **Straffällige als Sündenbock der Gesellschaft**

Sehr ausführlich wurde dann über die Sündenbocktheorie gesprochen. Ich kann das hier nicht im einzelnen wiedergeben. Es schien uns schwer vorstellbar, daß eine Gesellschaft ganz ohne Sündenböcke auskommen kann. Der Ratschlag von Herrn Quensel war, daß wir als Sündenböcke uns solche Gruppen aussuchen sollten, die es besser vertragen können, also Leute, die oben in der Hierarchie der Gesellschaft stehen und nicht die Schwächsten, in diesem Falle also unsere Straffälligen. Es gibt aber auch eine sublimierte Form der Sündenbockreaktion. Die Mitarbeit im Strafvollzug kann auch Bedürfnisse dieser Art – die Suche nach einem Sündenbock – befriedigen, so daß durch eine unreflektierte und nicht genügend offene Zusammenarbeit mit Straffälligen die Stigmatisierung verschärft und die Ausstoßung fortgesetzt wird.

Schließlich erschien der Sündenbock noch in einem dritten Zusammenhang: Wenn freie Gruppen nicht zurechtkommen mit der Anstalt, mit den Straffälligen, so besteht die Gefahr, daß wiederum ein Sünden-

bock gesucht wird. Das kann der Anstaltsleiter sein, das können andere Behörden sein, das können, da die Tendenz stets dahin geht, möglichst schwache Gruppen zu treffen, vor allem unsere Beamten des Aufsichtsdienstes sein. Die Aufsichtsbeamten eignen sich besonders für diese Entlastungsreaktion, und das empfinden sie oft bitter.

Schließlich war noch die Rede vom Problem der Distanz. Herr Quensel sprach von der Gefahr „distanzloser Kumpanei“ und nicht reflektierter Gegenübertragung. Das sind Gefahren, die dem freien Helfer, die natürlich auch jedem professionellen Helfer drohen. Die Bedeutung dieses Themas folgt schon daraus, daß manche freien Helfer erhebliche Schwierigkeiten mit der betreuten Anstalt gehabt haben und daß der Abbruch der Zusammenarbeit von den Anstalten oft auf eine zu geringe Distanz zu den Problemen der Straffälligen zurückgeführt wird. Sie haben sich also in einer Weise eingesetzt, die den Anstalten schwer erträglich erschien.

Die Ergebnisse der Gruppenarbeit des zweiten Tages der Tagung möchte ich nur schlagwortartig herausstellen. Zunächst die Arbeitsgruppe I: „Weshalb engagiere ich mich für die Arbeit mit Straffälligen?“ Die Arbeitsgruppe war mit nur vier oder fünf Mitgliedern verhältnismäßig schwach besetzt. Daraus möchte ich den Schluß ziehen, daß die Vorwegnahme dieses Themas im Gespräch mit Herrn Quensel für viele im Grunde schon befriedigt hat. In der Diskussion dieser kleinen Gruppe wurde das Ergebnis bestätigt, daß eine ehrliche Motivationsanalyse erforderlich ist. Sie ist die Voraussetzung für eine offene und erfolgreiche Arbeit am Partner.

Die Frage selbst wurde unterschiedlich beantwortet. Die Antwort, die die weiteste Gültigkeit beanspruchen kann, ist die: „Wir wollen, daß wir gebraucht werden“. Wir wurden uns darüber einig, daß es unschädlich ist, wenn wir gleichzeitig für uns selbst und für unseren Partner etwas wollen. Es bestand sogar in der Diskussion am Nachmittag ein deutliches Mißtrauen vor selbstloser Aufopferung. Vielleicht ist es ähnlich wie im Wirtschaftsleben. Die Geschäfte, bei denen beide Teile der Meinung sind, daß sie gut abgeschnitten haben, sind die besten.

### **Das Gespräch – ein umstrittenes Thema**

Die Arbeitsgruppe II diskutierte das Thema: „Das Gespräch als Hilfe und Hindernis“. Hier geht es um ein Zentralproblem der Arbeit mit Straffälligen. Das fand darin seinen Ausdruck, daß die größte Zahl der Teilnehmer sich für diese Gruppe entschied. Der Bericht der Arbeitsgruppe blieb allerdings umstritten. Er wurde einerseits lebhaft kritisiert, andererseits entschloß sich die Gruppe selbst, in zwei zusätzlichen Sitzungen zusammenzukommen. Das ist sicherlich ein Anzeichen dafür, daß sich dort etwas ereignet hat, was wir, die wir nicht zu dieser Gruppe gehörten, nicht verstanden haben.

Allgemein läßt sich sagen, daß es gut ist, wenn wir als Mitarbeiter im Vollzug die Gesprächstherapie, die heute große Bedeutung erlangt hat, wenigstens in den Grundzügen kennen. Die meisten von uns werden allerdings bescheidenere Ansprüche haben. Sie werden sich fragen: „Wie beginne ich in der

rechten Weise ein sinnvolles Gespräch über Sachfragen? Wie verhalte ich mich, wenn im Gespräch dann der Durchbruch zu den verborgenen Problemen des Partners erfolgt?"

Durch das starke Interesse an diesem Thema ist, wie ich glaube, deutlich geworden, daß hier ein Betätigungsfeld wäre für die Fachkräfte der Anstalt, also die Sozialarbeiter, die Psychologen und Soziologen. Ich könnte mir denken, daß man für die freien Mitarbeiter Arbeitsgemeinschaften einrichtet, in denen Gesprächstechnik diskutiert und eingeübt wird. Das wäre eine Anregung, die wir mit nach Hause nehmen können.

### **Loyalität gegenüber der Anstaltsleitung?**

Das Thema der dritten Arbeitsgruppe lautete: „Loyalität gegenüber der Anstaltsleitung?“ Das Thema wurde schon in der Vorbesprechung erweitert und lautete dann: „Welche Funktion kommt der Arbeit in freien Gruppen zu, und welche Kooperationsmöglichkeiten mit der Anstalt bieten sich?“. Die Antwort läßt sich vielleicht in der Formel zusammenfassen: „Wenn wir unseren Partnern besser helfen wollen, müssen wir, die Helfer, uns besser verstehen lernen.“

Das gilt für das Verhältnis der freien Gruppen zum Anstaltsleiter, zu den hauptamtlichen Mitarbeitern und ganz besonders zu den Aufsichtsbeamten. Ich möchte nochmals betonen, daß es ungerecht ist, diese Gruppe zu Sündenböcken zu stempeln. Es ist aber auch sehr ungeschickt, denn da diese Beamtengruppe den meisten Kontakt mit unseren Straffälligen hat, können sie – und sie müssen es sogar zwangsläufig – unsere Bemühungen zunichte machen, wenn sie sie nicht verstehen und wenn sie sie nicht unterstützen. Eine Neutralität scheint es da nicht zu geben. Aber auch die Gruppen, die freien Helfer unter sich, könnten sich noch besser verstehen lernen, wenn es geeignete Kooperationsmöglichkeiten gäbe.

Es bestand Übereinstimmung, daß es gut wäre, wenn man Zusammenkünfte aller freien Helfer, aller Gruppen ohne Rücksicht auf die verschiedene Färbung organisieren könnte. Wir wurden uns einig, daß der Anstaltsleiter diese Aufgabe nicht übernehmen sollte. Empfindliche Leute könnten den Verdacht hegen, „wes Brot ich eß, des Lied ich sing“, so daß, wenn der Anstaltsleiter Kaffee spendiert, nichts gegen

die Anstalt gesagt werden darf. Eher wäre es eine Aufgabe für den Anstaltsbeirat, diese Treffen zu organisieren und auch die Ergebnisse festzuhalten und zu verwerten.

Die vierte Arbeitsgemeinschaft behandelte das Thema: „Welche Hilfen stehen außerhalb der Anstalt zur Verfügung?“ Hier geht es darum, daß viele freie Helfer wenig Erfahrung haben im Umgang mit Behörden und gerade mit den Stellen, die soziale Hilfe anbieten können.

Wir leben in einem sozialen Rechtsstaat, das bedeutet, von Rechts wegen kann bei uns niemand verhungern. Andererseits ergeben sich die Ansprüche auf soziale Hilfe aus einem hochkomplizierten System von Rechtsnormen. Einige Gesetze wurden erwähnt: Das Bundessozialhilfegesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz, das Schwerbeschädigtengesetz, das Arbeitsförderungsgesetz. Das ist die eine Seite, und auf der anderen Seite steht unser Entlassener mit seinen Bedürfnissen und seiner Not, aber auch mit seiner Angst vor Behörden, mit seiner Angst vor Zurückweisung, mit seinem Mißtrauen.

Unsere Aufgabe, die Aufgabe der freien Helfer kann es sein, eine Brücke zwischen dem Straffälligen und der Behördenwelt zu bauen. Wir müssen unserem Partner helfen, das Mißtrauen zu überwinden und den Weg zur Behörde zu wagen. Meist ist es nicht angebracht, ihm den Weg abzunehmen, aber vielleicht können wir ihn begleiten und ihm damit helfen, seine Probleme selbst zu lösen. In vielen Fällen wird es nötig sein, bei der Behörde um Verständnis für unseren Partner und für seine besondere Situation zu werben und ihm damit die Wege zu ebnet.

Für die fünfte Arbeitsgruppe „Was kann der Christ beitragen?“ zeigte sich das geringste Interesse. Das ist bei einer Evangelischen Akademie vielleicht überraschend. Deshalb möchte ich versuchen, dieses Ergebnis zu interpretieren. Bei einem Teil von uns besteht offenbar eine gewisse Skepsis, ob man im christlichen Raum irgendwelche speziellen Möglichkeiten zur Hand hat, Straffälligen zu helfen. Andere von uns vertreten den Standpunkt: „Diese Dinge verstehen sich von selbst. Sie sind meine Privatangelegenheit, und ich möchte auf dieser Tagung lieber mehr über die Sachprobleme erfahren.“ – Ich hoffe, daß diese Erwartungen nicht enttäuscht worden sind.

## Behandlung von Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten

### Die Entwicklung einer österreichischen sozialtherapeutischen Vollzugseinrichtung (Sonderanstalt Mittersteig-Wien)

Im Oktober 1963 wurde ein schon damals seit vielen Jahren diskutiertes Vorhaben verwirklicht, das sowohl für die österreichische Justizverwaltung wie die Psychiatrischen Kliniken und Krankenhäuser der Bundesländer vordringliches Bedürfnis war: Es wurde in Wien eine Sonderanstalt für Strafgefangene mit psychischen Besonderheiten eröffnet. Damit sollte nicht bloß eine zusätzliche Justizanstalt geschaffen werden, um die Gesamtbelegungsfähigkeit der österreichischen Gefängnisse zu vergrößern, wozu die Sonderanstalt mit ihren wenig mehr als 30 Plätzen kaum geeignet wäre, sondern dieser Anstalt wurde eine völlig neue Aufgabe zugeordnet.

Schon seit vielen Jahren hatte sich die österreichische Justizverwaltung um die Errichtung eines besonderen Gefangenenhauses bemüht, in dem Strafgefangene, die zu mehr als einjährigen Freiheitsstrafen verurteilt sind, für den Fall aufgenommen werden sollten, daß sie wegen ihrer abnormen Persönlichkeitsstruktur oder anderen psychischen Besonderheiten eine schwere Belastung für den Strafvollzug in den allgemeinen Strafanstalten darstellten. Primäre Aufgabe der Sonderanstalt sollte es daher sein, derartig schwer zu behandelnde Strafgefangene an den allgemeinen Strafvollzug anzupassen. Darüber hinaus blieb die allgemeine Rehabilitation des Strafgefangenen eines der wichtigsten Ziele des Strafvollzugs in der Sonderanstalt.

#### Gefängnis und Klinik in einem

Die Sonderanstalt Mittersteig (SAM) wurde in Zusammenarbeit von Juristen und Psychiatern sowohl aus dem österreichischen Bundesministerium für Justiz und der Wiener Psychiatrischen Klinik gegründet (Hoff, H., W. Doleisch und W. Sluga: OJZ 21 [1966] 342–347). Sie verbindet die Bedingungen eines Gefängnisses mit denen einer psychiatrischen Einrichtung und wird von einer geschäftsführenden Direktion, verantwortlich für die Belange des Strafvollzugs, sowie von einer psychiatrischen Leitung, zuständig für alle therapeutischen Fragen, in enger Kooperation geführt.

Das Therapieziel der SAM wird durch folgende Parameter definiert: Es sollte der „schwierige“ Strafgefangene, aber auch Strafgefangene mit seelischen und geistigen Abartigkeiten, bei welchen allerdings der § 2 (des bis 1974 geltenden) StG (Zurechnungsunfähigkeit) keine Anwendung fand, aus dem üblichen Anstaltsbetrieb ausgegliedert werden, über den Weg der Psychotherapie und allgemeiner psychiatrischer Therapie den Zwecken des Strafvollzugs angepaßt werden.

Diese Behandlungsziele konnten nur dann gesetzt werden, wenn es gelingen sollte, einerseits Probleme des Vollzugs und der Sicherheit, andererseits therapeutische Maßnahmen in der Durchführung einander

anzunähern, wenn möglich, fließende Übergänge zu erreichen. Im Führungskonzept der SAM wurde von der Überlegung ausgegangen, daß therapeutische und strafrechtliche bzw. strafvollzugsrechtliche Intentionen im Verantwortungsbereich ein- und derselben Person zu einer Überforderung dieser Person führen könnten, weshalb man sich zum Dualismus der Leitung entschloß: Juristische Administration und psychiatrische Leitung wurden getrennt. Die Erfahrung zeigt, daß es durch den dauernden Dialog dieser leitenden Personen gelingt, Gegensätzlichkeiten, die sich aus den verschiedenen Denkansätzen ergeben, zu überbrücken.

Es ist ersichtlich, daß es sich bei der Sonderanstalt Mittersteig nicht um eine Krankenanstalt handelt. Ebenso wenig aber handelt es sich dabei um eine typische Strafvollzugsanstalt. Insbesondere auf dem Sektor des Justizwachpersonals mußte daher mit der Möglichkeit einer Überlastung gerechnet werden. Dieses Problem konnte einerseits durch eine Selektion geeigneter Personen, andererseits durch besondere Schulung der Wachbeamten gelöst werden, so daß im Zusammenwirken dieses Personenkreises mit den psychiatrisch-psychologischen Experten von einem therapeutischen Team gesprochen werden kann.

An dieser Stelle sei erwähnt, daß im Ausbildungsgang des österreichischen Justizwachpersonals Psychiatrie vorgetragen wird, wobei jedoch im etwa drei Monate andauernden Grundausbildungslehrgang eine besondere Betonung psychiatrisch-psychologischer Fächer nicht möglich ist. Es ist in Österreich vorläufig nicht daran gedacht, in der Ausbildung der Justizwachbeamten eine Trennung des Ausbildungsganges in einen vorwiegend mit den Aufgaben der Sicherheit und Bewachung befaßten Teil und in einen vorwiegend mit psychologisch-pädagogischen Aufgaben ausgestatteten Teil zu trennen. Therapeutische Aufgaben wie z. B. Group-counselling erfordern daher Sonderlehrgänge. In solchen Lehrgängen bzw. Kursen wird die Ausbildung und Psychologie und Psychiatrie besonders intensiv gestaltet.

#### Mehr Gewaltverzicht gegenüber schwierigen Kriminellen

Das therapeutische Grundkonzept der SAM ist es, ein möglichst hohes Maß von Gewaltverzicht dem schwierigen Kriminellen gegenüber anzustreben (Sluga, W., J. Grünberger, OJZ 26, 388–392, 1971). Für die folgende Zusammenstellung der bisher angewandten Therapiemethoden wird auf die zitierte Arbeit hingewiesen und die Palette ohne die neu hinzugekommenen Ansätze aufgezählt:

- Gruppenpsychotherapie (Sluga, W., J. Grünberger, Ztschr. f. Psychother. u. med. Psychol. 18, 91–96, 1968). Am Modell der Gruppe lernt und

trainiert der Strafgefangene die soziodynamischen Grundregeln, wobei die Gruppentherapie mehrdimensional verläuft. Im Vordergrund steht zunächst die aktuelle Problematik, die sich aus dem Freiheitsentzug ergibt. Dabei wird versucht, eine Kanalisierung der Aggressionen, die durch die Besonderheiten des Vollzugs entstehen können, zu ermöglichen. Auf dieser Stufe lernen die Gruppe oder einzelne Mitglieder, ihre Aggressionen in sozial vertretbarer Weise auszudrücken bzw. zu bearbeiten.

In einer zweiten Stufe richtet sich diese Therapie auf die Änderung individueller oder allgemeiner Lebenseinstellungen, die oft einen wesentlichen Bestandteil der kriminellen Lebensweise darstellen. Das Gruppengespräch hat hier einen eindeutig analytischen Schwerpunkt: Es ist auf Kindheit und Jugend ausgerichtet, womit mögliche Wurzeln der Kriminalität in den Mittelpunkt gestellt werden.

Im dritten Stadium der Gruppenarbeit steht die Synthese der im psycho- und soziodynamischen Gespräch gewonnenen Inhalte im Vordergrund. Es ist auf die Zukunft der Gruppenmitglieder hin ausgerichtet und soll zu einer existentiellen Umformung der Persönlichkeit beitragen, wobei der Therapeut Lösungen anbietet. Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die Neutralität des Therapeuten, wie sie von klassisch-psychotherapeutischen Lehrmeinungen oft gefordert wird, in der Gruppenarbeit mit Strafgefangenen nur selten gewahrt werden kann. In der gegebenen Situation beschreiben wir die Gruppe mit den möglichen Interaktionen als dynamisches Übungsfeld oder soziales Vorfeld.

- Psychodrama (Hoff, H., W. Sluga und J. Grünberger, *Group Psychotherapy* 22, 103–115, 1969). Es erwies sich als notwendig, das klassische Psychodrama zu modifizieren. Auf freie Improvisation wurde verzichtet, Stücke werden nach Personenrollen konzipiert. Die vorliegenden Aufführungen, meist Niederschlag der Aktualproblematik, werden nicht Gegenstand disziplinären Eingreifens, sie unterliegen auch nicht der Zensur. Das Psychodrama stellt also neben der Gruppentherapie eine weitere Möglichkeit „öffentlicher“ freier Meinungsäußerung dar und gewährt oft Einblicke in normalerweise verdeckte Interaktionen. Das Psychodrama richtet sich meist entsprechend der Vorrangstellungen einzelner therapeutischer Dimensionen an der Aktualproblematik, Psycho- und Soziodynamik, existentieller Aspekte inhaltlich aus und kann durchaus den einzelnen Therapie-dimensionen entsprechend angepaßt werden.
- Aussprachemöglichkeit mit der psychiatrischen Leitung.
- Einzeltherapie, die unorthodox tiefenpsychologisch ausgerichtet ist.
- Intensivgruppe: Dabei werden Lösungsmöglichkeiten von persönlichen Konflikten oder Modelle der Bewältigung besonderer Lebensprobleme diskutiert, wobei die psychische Belastbarkeit von Strafgefangenen im Hinblick auf das Leben in der Freiheit vergrößert werden soll. Es nehmen daran jene Personen teil, die sich in Einzeltherapie befinden oder befunden haben.

- Die „Doppeltherapie“ empfiehlt sich in kritischen Gruppensituationen, wobei die Gruppenbetreuung gleichzeitig durch zwei Therapeuten erfolgt.
- Das Forumgespräch – wobei es sich um eine Art Gefangenenparlament handelt.
- Medikamentöse Therapie (Doleisch, W., Einführungsreferat, *Kriminolog. Gegenwartsfragen*, Heft 10, 46–50 [1972], Ferd. Enke 1972). Unter der besonderen Situation des Strafvollzugs kommt der Psychopharmakotherapie, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Entwicklung einer Drogenabhängigkeit, ganz besondere Bedeutung zu. Medikamentenverordnungen sind auf ein Minimum reduziert, Dauerverordnungen praktisch in-existent.
- Die künstlerisch konstruktive Gruppenaktivität. Sie dient zur Förderung von Kontaktgesprächen, zur Stärkung des Gruppengefüges und auch um den Selbstwert der Beteiligten zu steigern.
- Die bifokale Psychotherapie. Parallel einer Patientengruppe würde sie eine Gruppe von engsten Angehörigen umfassen, ist jedoch nur unter größten Schwierigkeiten durchführbar, da die Angehörigen in der Regel wenig Interesse an ihren inhaftierten Familienmitgliedern zeigen.
- „Alternierende Therapeuten“, es wechseln dabei die Gruppentherapeuten nach einem bestimmten Turnus und informieren sich gegenseitig über die Gruppendynamik.
- Der Einsatz des Videorecorders als therapeutischer Behelf in der Gruppentherapie, wobei durch die Verwendung des Instrumentes im Rahmen der Therapie die Parallelschaltung von Impulsen und Kontrollfunktionen der Persönlichkeit, welche bei fehlangepaßten Persönlichkeiten in typischer Weise zeitlich auseinanderfallen, unterstützt bzw. demonstriert werden kann (Berner, P., J. Grünberger, W. Sluga, *Ztschr. f. Psychother. u. med. Psychol.* 21, 22–27 [1971]).

Das Ziel, die meist schablonen- und kurzschlußhaft ablaufenden Aggressionsmuster der Strafgefangenen, die sich meist nach außen und gegen die Autorität richten, aufzulösen, brachte die Schwierigkeit der Aggressionsabfuhr überhaupt, die naturgemäß in einem Gefängnis weitestgehend eingeschränkt ist, mit sich. Es war jedoch möglich, hier durch gezielte Therapiemaßnahmen steuernd einzugreifen. Trotzdem mußte mit einer Aggressionsumkehr im Sinne von autoaggressiven Handlungen (Selbstbeschädigungen, Selbstmordversuch) gerechnet werden (Sluga, W., J. Grünberger, *W. Med. Wschr.* 119, 453–459, 1969).

Die intensive Zusammenarbeit der SAM mit der Wiener Psychiatrischen Universitätsklinik (damals wie heute gehören alle an der SAM arbeitenden Psychiater und Psychologen der Klinik an) ermöglichte in besonderen Fällen eine intensive psychiatrisch-klinische Betreuung. Das Zusammenwirken erwies sich aber auch für die Forschung in der forensischen Psychiatrie als äußerst fruchtbar und effizient und ermöglicht, in speziellen Fragestellungen den gesamten diagnostischen und therapeutischen Bereich der Wiener Psychiatrischen Universitätsklinik einzusetzen.

**Tabelle 1:**

Autoaggressions- (7) und Aggressionshandlungen (2) der Insassen der SAM (N = 35) 1973 verglichen mit dem Insassenkollektiv der Arbeit Sluga, Grünberger: Kriminologische Gegenwartsfragen 10, 1972.

	SMV												Aggression
	Schneiden		Schlucken		Phlegmone		Medikamente		Asphyxie		Nahr.-Verweigerung		
	73	70	73	70	73	70	73	70	73	70	73	70	73
Personen	2	25	-	9	-	2	1	3	4	3	-	9	2
Versuche	2	62	-	16	-	3	1	4	4	3	-	11	2
Prozente	28,57	71,42	-	25,71	-	5,71	14,28	8,57	57,14	8,57	-	25,71	-

Selbstbeschädigungsrate pro Monat 0,58 gegenüber 1,03.

**Ein nachahmenswertes Beispiel gegeben**

Innerhalb des letzten Jahres kam es zu grundlegenden Änderungen in Struktur und Funktionen der SAM. Die Einrichtung diente für nunmehr etwa zehn Jahre allgemein als Modell für psychotherapeutische Ansätze und Methoden im Strafvollzug, im besonderen aber der Entwicklung von Strategien in der Führung „schwieriger“ Strafgefangener. Die Zusammenarbeit von Psychiatern und Wachpersonal in der Führung einer derartigen Sonderanstalt wurde für die Errichtung ähnlicher Einrichtungen zum Vorbild. Es galt nun, die gewonnenen Erkenntnisse in zunehmendem Maße in anderen Strafvollzugsanstalten unseres Landes nachzuvollziehen.

Innerhalb der letzten Jahre ist dies auch in größerem Umfang gelungen: Der psychiatrische Dienst des Bundesministeriums für Justiz versorgt – wie am Mittersteig – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Universitätskliniken oder den großen regionalen psychiatrischen Krankenhäusern die meisten der österreichischen Strafvollzugsanstalten. Die Behandlung von Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten wird dadurch unter Anwendung von Techniken, die in der SAM erarbeitet wurden, in allen anderen großen Strafvollzugsanstalten möglich, und es bedarf

daher keiner Überstellungen derartiger Personen. Für diesen Sektor hat sich die Modellfunktion des Mittersteig also weitgehend verringert und brauchte daher nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang aufrechterhalten zu werden. Am Mittersteig wurde daher zunehmend dazu übergegangen, sich aufwendigeren Bereichen kriminologischer und forensisch-psychiatrischer Forschung zuzuwenden. Eine zahlenmäßige Illustration der Änderung dieser Situation ergibt deren Datenvergleich der Delikttypen von 1970 (Sluga, W., J. Grünberger, Kriminol. Gegenwartsfragen 10, 34–45, Ferd. Enke 1972).

**Unterschiedliche Ergebnisse dieser Vollzugspraxis**

Bei einer im Zusammenhang mit der Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an das neue österreichische Strafgesetzbuch vorgenommenen Übersicht über die Rückfallzahlen der Sonderanstalt läßt sich verallgemeinernd folgendes sagen: Ein Drittel der in der Sonderanstalt aufgenommenen und behandelten Insassen befindet sich mehr als drei Jahre in Freiheit. Ein weiteres Drittel wurde nach durchschnittlich einem Jahr wieder rückfällig. Auch hier war die Zeitspanne bis zum nächsten Rückfall wie in den oben angeführten Untersuchungen größer als die Intervalle zwischen den einzelnen Freiheitsstrafen in der Strafvollzugsanstalt des Gefangenen. Eine Abschwächung der Kriminalität im Sinne des „Abschwächungssyndroms“ ist festzustellen.

Das letzte Drittel wurde in seinem kriminellen Lebensstil durch den Aufenthalt in der Sonderanstalt nicht beeinflusst. Es erfolgte der Rückfall nach der Wahrscheinlichkeit, die sich auf Grund der Vorgeschichte des Untersuchten ergibt. Nach wie vor sind von besonderem Interesse jene Fälle, in denen es gelang, die Intensität bzw. Richtung der kriminellen Aktivität zu verändern. Dazu zählen besonders jene Fälle, die nach ihrer Entlassung nicht in einer psychiatrischen Nachbetreuung waren.

Aus dem ersten Drittel der mehr als drei Jahre nicht rückfälligen ehemaligen Insassen der SAM werden ein Großteil bis heute noch psychiatrisch behandelt, betreut bzw. überwacht. Es kann bezweifelt werden, ob eine solche Form der Betreuung in einer geschlossenen Institution, auch wenn sie einen starken therapeutischen Akzent aufweist, wie es der SAM zukommt, als Erfolg zu werten ist, wenn es letztlich nicht gelingt, den Insassen von einer psychiatrischen Nachbetreuung unabhängig zu machen.

**Tabelle 2:**

Vergleich der Delikttypen der SAM-Insassen (N = 35) 1973 mit einem gesamtösterreichischen Durchschnitt (StVA Stein, Graz, Garsten, 1970).

Delikttypus	SAM 1973	andere 1970
Eigentumsdelikte	13 (28,26 %)	49,5 %
Delikte öffentlicher Gewalttätigkeit	2 ( 4,34 %)	1,4 %
Delikte besonderer Gewaltanwendung (Raub)	6 (13,04 %)	15,6 %
Sexualdelikte	17 (36,95 %)	14,6 %
Brandstiftung	1 ( 2,17 %)	*
Delikte mit Verlust von Leben	5 (10,86 %)	16,1 %
Suchtgiftdelikte	2 ( 4,34 %)	*

\* Nicht erhoben.

Andererseits ist zu bedenken, daß gerade diese Fälle psychiatrische Grenzfälle darstellen, die auch ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen häufig über Jahre, gelegentlich ihr ganzes Leben lang eine psychiatrische oder psychohygienische Betreuung erfordern (Sluga, W., J. Grünberger, Kriminol. Gegenwartsfragen 10, 34–45 [1972], Ferd. Enke 1972).

Hier ist eine gewisse Parallelität dieser Strafgefangenen zu suchtkranken Personen festzustellen: Beim Süchtigen besteht der Eindruck, daß auch er nach Distanzierung von der Droge seinen Therapeuten in einer Art Suchtverhalten „konsumiert“. Daraus würden sich die hohen Ansprüche beider erwähnten Patientengruppen an den Therapeuten im Hinblick auf Zeit und Intensität der gewünschten Zuwendung erklären. Es soll weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, festzustellen, inwieweit hier ein Moment persönlicher Unreife sowohl für den Kriminellen als auch für den Suchtkranken in gleicher Weise bestimmend ist.

### **Umstellung der Sonderanstalt Mittersteig entsprechend dem neuen Strafgesetz**

Die Umstrukturierung des Mittersteig bedurfte grundlegender Voraussetzungen: Der psychiatrische Dienst der Justizverwaltung in den Bundesländern wurde bereits erwähnt – im September 1974 hatte das österreichische Bundesministerium für Justiz insgesamt 22 Psychiater und Psychologen – vorwiegend in Teilbeschäftigung mittels Werkvertrag – verpflichtet –, am Mittersteig selbst kam es zu einer Vermehrung des dort tätigen Fachpersonals. In der SAM und in der psychiatrischen Filialstation für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, dem Therapiebereich des Landesgerichtes Wien 10, Favoriten, arbeiten heute vier Psychiater, zwei Psychologen und eine wechselnde Anzahl von zum Teil besonders ausgebildeten Sozialarbeitern.

Mit einem derart erweiterten Team war es leichter möglich, sich weiterreichenden Projekten zuzuwenden, die nicht allein aus wissenschaftlichem Interesse, sondern vor allem aus der Notwendigkeit entstanden, sich über bestimmte Fragenbereiche Klarheit zu verschaffen, die im Rahmen des neuen österreichischen Strafgesetzbuches 1975 Aktualität bekommen. Dieses neue, vom österreichischen Parlament beschlossene Gesetz sieht in seinen §§ 21, 22 und 23 besondere Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher sowie für gefährliche Rückfalltäter vor. Durch die vorbeugenden Maßnahmen und Weisungen wird einem großen Personenkreis von Rechtsbrechern psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung angeboten werden müssen.

Vorerst seien jedoch nochmals die einzelnen Phasen der Entwicklung des medizinisch-psychiatrischen Modells in der österreichischen Strafrechtspflege bzw. im Strafvollzug aufgezeigt: Die ersten Erfahrungen mit einem psychiatrisch-medizinischen Modell im Strafvollzug ergaben sich bereits 1952 im Zusammenhang mit einer nunmehr aufgelösten Bundeserziehungsanstalt für Jugendliche, die das Justizministerium führte. Später werden in einer Erstbestraftenanstalt (1960) psychotherapeutische Gruppen geführt. 1963 erfolgte die Errichtung der SAM mit dem Ziel

der Entlastung der großen Strafvollzugsanstalten des Landes. 1970 wurde mit dem Inkrafttreten des österreichischen Strafvollzugsgesetzes der SAM eine gesetzliche Grundlage gegeben (§ 129 StVG: Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, sind unbeschadet des § 133 getrennt von anderen Strafgefangenen zu verwahren und entsprechend ihrem Zustand zu betreuen. § 127, Abs. 1, 2. Satz gilt dem Sinne nach [bezieht sich auf den Erstvollzug, Anm. d. Verfassers]).

Würde die Durchführung des Strafvollzugs nach der regelmäßigen Art einem solchen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes anzuordnen. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden. Schon während der Vorbereitungen für die Verabschiedung des neuen österreichischen Strafgesetzbuches wurde, wie oben beschrieben, das System der therapeutischen Betreuung von Strafgefangenen auf die großen Strafvollzugsanstalten des Landes übertragen und dort in Form von Departements institutionalisiert. Damit ist es möglich, schwierige Strafgefangene innerhalb der Institution zu behandeln, wobei der Dislogierungseffekt vermieden wird, von dem allerdings gelegentlich positive Wirkungen beobachtet wurden.

### **Sonderanstalten für geistig Abnorme nicht vor 1984**

Das neue österreichische Strafgesetzbuch verzichtet auf eine eigene Definition einer sozialtherapeutischen Anstalt im Sinne des Entwurfes des deutschen Gesetzgebers. Eine entsprechende Regelung, die mit sozialtherapeutischen Einrichtungen vergleichbar ist, enthält der § 21 des neuen österreichischen Strafgesetzbuches, der in zwei Absätze zerfällt: der erste Absatz betrifft zurechnungsunfähige Rechtsbrecher; diese werden Gegenstand psychiatrischer Behandlung in psychiatrischen Krankenhäusern des Landes bzw. in einer zu errichtenden eigenen Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sein. Der vorläufig ins Auge gefaßte Zeitpunkt für die Fertigstellung einer solchen Anstalt ist 1984.

Bis dahin sind Übergangslösungen vorgesehen: So wird in einem Pavillon eines der größten psychiatrischen Krankenhäuser des Landes eine Einrichtung verwirklicht, in der die nunmehr von den Strafgerichten eingewiesenen geisteskranken Rechtsbrecher in vorbeugender Maßnahme angehalten werden können.

Daneben besteht die Möglichkeit, Personen, die wohl zurechnungsfähig sind, bei denen also der die Zurechnungsunfähigkeit regelnde § 11 des neuen österreichischen Strafgesetzes verneint wurde, ebenfalls in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher unterzubringen. Voraussetzung ist, daß solche Personen seelische oder geistige Abartigkeiten höheren Grades aufweisen. In diesem Zusammenhang wurde während der Beratungen des Justizausschusses immer wieder die Bezeichnung „Psychopathenanstalt“ verwendet. Es fehlte aber auch nicht an Hinweisen auf die Ähnlichkeit der Population einer solchen Einrichtung mit dem für die deutsche sozialtherapeutische Anstalt in Aussicht genommenen Personenkreis (§ 65 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, 2. StRG).



Schon jetzt befinden sich also am Mittersteig Rezi-  
divisten mit schweren Persönlichkeitsstörungen, psychi-  
atrische Grenzfälle, relativ junge Gefangene mit  
einer schwerwiegenden kriminellen Vorgeschichte,  
die als „frühkriminelle Hangtäter“ bezeichnet werden  
können, und besonders im letzten Jahr Sexualdelin-  
quenten. Ein wesentlicher Unterschied ist, daß die  
Anhaltung in der vorbeugenden Maßnahme nach  
§ 21 Abs. 2 zeitlich nicht limitiert ist, sondern solange  
erfolgen kann, als es der Zweck erfordert.

Diese Bestimmung war kaum einer Kritik ausge-  
setzt, da sie auf einen Personenkreis zutrif, für den  
man therapeutische Betreuung gegen eine bestehende  
Gefährlichkeit forderte und die Zeit einer solchen  
Behandlung eben nicht absehbar sein kann. (Die Dis-  
kussion um das Problem der unbestimmten Anhaltung  
führte aber in der Endformulierung des österreichi-  
schen Strafgesetzbuches dazu, daß die Anhaltung in  
der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23  
StGB, die ebenfalls nach den ersten Entwürfen zeit-  
lich unbeschränkt vorgesehen war, nunmehr mit zehn  
Jahren limitiert ist.

### Theoretisch ist lebenslanger Aufenthalt möglich

Ein in dem „sozialtherapeutischen Teil“ der Anstalt  
für geistig abnorme Rechtsbrecher Untergebrachter  
kann also theoretisch lebenslang angehalten werden.  
Die Einweisung in die Anstalt nach § 21 Abs. 2 erfolgt  
gleichzeitig mit dem Ausspruch einer Strafe, es wird  
jedoch die Maßnahme vikariierend vollzogen, d. h.  
also, daß der Rechtsbrecher zuerst in die vorbeu-  
gende Maßnahme überstellt wird. Ist ein Erfolg dieser  
Maßnahme gegeben, so wird aller Voraussicht nach  
ein eventuell noch überhängender Strafrecht bedingt  
erlassen werden, und es ergeben sich so für das  
Gericht Möglichkeiten, Weisungen oder Bewährungs-  
hilfe aufzuerlegen (Sluga, W., ÖJZ 29, 203–208  
[1974]).

Schon aus der Zusammensetzung des derzeitigen  
Insassenkreises der SAM läßt sich zum Teil ableiten,  
daß das therapeutische Regime der SAM in praktisch  
identischer Zusammensetzung auch die psychiatrische  
Leitung dieser neuen Institution nach § 21 Abs. 2 über-  
nehmen wird. Die Unterbringung des Personenkreises  
nach § 21 Abs. 2 wird unter anderem auch in der  
SAM erfolgen. Damit wird die „sozialtherapeutische  
Anstalt“ in Österreich ein ähnliches Leitungsgremium  
haben, wie die 1963 gegründete SAM, also eine  
Doppelführung.

Dies gilt natürlich nicht für die Anstalt nach § 21  
Abs. 1 (zurechnungsunfähige, geisteskranken Rechts-  
brecher), die der Natur nach nur ein Krankenhaus  
sein kann. In der Übergangszeit ist jedoch gesetzlich  
vorgesehen, eine wechselseitige Durchdringung der  
Anstalt nach § 21 Abs. 1 (psychiatrisches Krankenhaus,  
später justizeigene Krankenanstalt für geistig ab-  
norme Rechtsbrecher) und der in § 21 Abs. 2 vorge-  
sehenen „sozialtherapeutischen Anstalt“ (bisher Son-  
deranstalt Mittersteig) durchzuführen.

Zum Entschluß der Justizverwaltung, beruhend auf  
der Verabschiedung des Strafgesetzbuches, eine  
justizeigene Krankenanstalt zu führen, ist folgendes  
vorauszuschicken: Die allgemeine Tendenz in der  
psychiatrischen Krankenversorgung zu kleineren An-

stalten und zur Regionalisierung kann im Hinblick auf  
den geistig abnormen Rechtsbrecher in Österreich  
nicht verwirklicht werden. Es ist aber der allgemeine  
und einhellige Wunsch aller Leiter und Direktoren  
psychiatrischer Krankenanstalten unseres Landes, den  
schwierigen Personenkreis des geistig abnormen  
Rechtsbrechers aus den von ihnen geleiteten Anstal-  
ten auszugliedern. Dies motiviert den Bau einer be-  
sonderen Einrichtung, die jedoch aus Gründen der  
Wirtschaftlichkeit nur als Großanstalt vertretbar ist.  
Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Anstalt soll in der Nähe eines Ballungszent-  
rums gelegen sein.
- Die Anstalt soll zusammen mit einer Universitäts-  
klinik betreut werden, da dadurch die Möglichkeit  
zur forensisch-psychiatrischen Forschung gegeben  
ist.
- Die Anstalt soll sowohl getrennt von einer be-  
stehenden psychiatrischen Krankenanstalt wie  
auch von einer bestehenden Strafvollzugsanstalt  
errichtet werden.

Die Übergangslösung der Adaptierung eines Pavil-  
lons eines psychiatrischen Krankenhauses (Psychia-  
trisches Krankenhaus Wien, Baumgartnerhöhe) dient  
also vorwiegend der Erforschung des Personenkreises  
geisteskranker Rechtsbrecher. Gerade Studien der  
letzten Zeit haben neuerlich ergeben, daß die Ge-  
fährlichkeit des Geisteskranken überschätzt wird  
(Böker, W., H. Häfner, Gewalttaten Geistesgestör-  
ter. Springer [1973]). Andererseits aber zeigen sich  
immer wieder Anhaltspunkte, die bei frühzeitigem  
Erkennen des Ausbruches einer Psychose oder aber  
bei genauer Kenntnis der Persönlichkeitsentwicklung  
des später geistig abnormen Rechtsbrechers den  
Durchbruch krimineller Handlungen hätten verhin-  
dern können.

Es ist Aufgabe der Zusammenarbeit des thera-  
peutischen Teams der SAM, mit dem Personal des  
psychiatrischen Krankenhauses entsprechende Merk-  
malskataloge aufzustellen bzw. Konstellationen aus-  
zuarbeiten, die für die Dekompensation eines Gei-  
steskranken in eine rechtsbrecherische Handlung  
bestimmend sein können. Dies erscheint am besten im  
Zusammenhang mit einer Universitätsklinik möglich,  
und daher werden zur Koordinierung dieser Aufgabe  
eigene Forschungsgruppen zusammengestellt.

Dabei ist zu bedenken, daß heute viel Kritik an  
psychiatrisch-medizinischen Modellen geübt wird, es  
müssen daher auch andere Modelle berücksichtigt  
werden. Dabei stellt es sich als ein Vorzug des sich  
zwischen Klinik und Justizministerium etablierten  
Arbeitsstiles heraus, daß die Diskussion auch anderer  
Modelle möglich ist: So wird eine Zusammenarbeit  
mit dem kriminalsoziologischen Institut aufrecht-  
erhalten. Es wird auch in Zukunft möglich sein, die  
Techniken der Verhaltenstherapie (Verhaltensmodi-  
fikation auf Basis lernpsychologischer Überlegungen)  
in einer Modellstation zu verwirklichen. Allgemein  
theoretische Überlegungen dazu wurden von uns be-  
reits 1973 in Amsterdam bei einem europäischen  
Kongreß für Verhaltensmodifikation vorgelegt (König,  
P. 1973, im Druck). Praktische Vorbereitungen sind in  
der Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

(Favoriten), die als eine Erweiterung der Sonderanstalt Mittersteig angesehen werden kann, bereits im Gange.

### **Spezialbehandlung für Rauschmittelabhängige**

In dieser Zweigstelle des Mittersteig, die sich im Gebäude des Landesgerichtes Wien 10 (Favoriten) befindet, werden neue Wege in der Behandlung einschlägig straffälliger Rauschmittelabhängiger studiert. Es wird versucht, die unorthodoxen Strukturen und Therapien, die sich schon auf verschiedenen klinischen und privaten Institutionen, die sich mit der Therapie süchtiger Personen auseinandersetzen, bewährt haben, mit den an der SAM erarbeiteten Methoden zu koppeln und für den Strafvollzug zu modifizieren.

Im wesentlichen handelt es sich darum, die meist neurotisch oder psychopathisch veränderte Persönlichkeit des jugendlichen Süchtigen, die von hoher Frustrationsintoleranz und der Bereitschaft zu Autoritätskonflikten gekennzeichnet ist, anfangs gegen Einflüsse aus der Haft, in welcher gerade diese Belastungen vermehrt auftreten, zu stabilisieren, was auf dem Weg der Einzel- und Gruppenpsychotherapie erreicht werden kann, weiters ist es ein Anliegen, die schon oft primär antriebsgestörten und durch das Suchtgift oft noch zusätzlich in dieser Richtung veränderten Persönlichkeiten über den Zugang des persönlichen Interesses zu aktivieren. Dann erst erscheint es möglich, den Süchtigen zu einer aktiven Auseinandersetzung mit seinem Verhalten und den daraus erwachsenden verschiedenen Konsequenzen zu bringen.

Die anfänglichen Schwierigkeiten der sich so auszeichnenden Population waren gekennzeichnet durch ein Ausleben der sich ergebenden Aggressionen nach außen oder innen oder aber in eine Flucht in das Suchtmittel. Der dort verwendete verhaltenstherapeutische Ansatzpunkt wird von Ranefeld et al. ausführlich diskutiert. Wie die nunmehr einjährige Beobachtungsperiode aufzeigt, ist durch das vorhandene therapeutische Programm eine Einflußnahme auf derartig schablonenhaft ablaufende Prozesse erreicht worden. Insbesondere die Beeinflussung aggressiver oder autoaggressiver Handlungen ist weitgehend erreicht worden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auch an dieser Institution eine Gruppe besonders geschulter junger Sozialarbeiter unter der Führung des dort tätigen Psychiaters einen Teil des therapeutischen Teams bildet.

### **Behandlung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher vorgesehen**

In seiner gegenwärtigen Form stellt die Behandlung drogenabhängiger Krimineller eine erste Ausbaustufe in der Behandlung süchtiger Krimineller überhaupt dar: Entsprechend dem § 22 des neuen österreichischen Strafgesetzbuches ist eine therapeutische Behandlung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher vorgesehen, was bedeutet, daß auch medikamentensüchtige und alkoholranke Strafgefangene aus dem üblichen Vollzugsbetrieb herausgenommen und einem eigenen therapeutischen Regime unterworfen werden sollen. Auch eine derartige Anstalt ist ähnlich der Anstalten des § 21 nur als eine größere

Anstalt mit überregionalem Belag vorstellbar, für die die gleichen Grundsätze wie für die oben genannte Anstalt zu gelten haben.

Wurde es in der Entwicklung der Sonderanstalt Mittersteig ein besonderes Anliegen, den allgemeinen Gebrauch von Medikamenten praktisch zu vermeiden (der Vorwurf der „chemischen Zwangsjacke“ kann daher nicht erhoben werden), wird jetzt ein weitgehend neuer therapeutischer Bereich, nämlich der gezielte Einsatz von Medikamenten überprüft. Derartige Therapiekonzepte aus der Psychotherapie oder Psychopharmakotherapie sind nun nicht nur auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern es finden sich in jeder dieser Fragestellungen grundsätzliche Probleme: Einerseits das Problem der Therapie eines Strafgefangenen, also eines in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkten, andererseits die Frage der Motivation des Häftlings zu einer Therapie wie auch die Frage der Motivation des Therapeuten, eine derartige Therapie durchzuführen. Besondere Relevanz gewinnen jene Aspekte bei Behandlungen, wie z. B. Antiandrogener (Berner, W. et al. 1974, im Druck).

Zur ersten Frage aus diesem Komplex soll darauf hingewiesen werden, daß insbesondere der § 67 des österreichischen Strafvollzugsgesetzes einen Mißbrauch der besonderen Stellung eines Strafgefangenen in dieser Beziehung praktisch ausschließt: Die Vornahme eines ärztlichen Experimentes an einem Strafgefangenen ist auch dann unzulässig, wenn der Strafgefangene dazu seine Einwilligung erteilt. Zum zweiten Aspekt dieses Problemkreises ist zu sagen, daß der durch die §§ 21 und 22 des neuen österreichischen Strafgesetzes bezeichnete Personenkreis vom Therapiekonzept her die Möglichkeit der Pseudo- oder Scheinmotivation zu seiner Therapie aufwirft, was eine Therapie von Anfang an in Frage stellen muß. Derartige Pseudomotivationen sind in der Medizin bei „aufgelegten“ Behandlungen bekannt und stellen ein praktisch unüberwindliches Hindernis dar.

Durch die besondere Lage, in der sich ein mehrjährig bestrafter Häftling befindet – er steht sozusagen in einer „Warteposition“ –, scheint es jedoch möglich, solche Fehlerquellen weitgehend auszuschließen. So z. B. bedient man sich auch in der klinischen Verhaltenstherapie sogenannter Wartelisten, um ungenügend motivierte Patienten durch eine Frist bis Therapiebeginn als „Drop-out“ ausscheiden zu können. Ähnliche Möglichkeiten bietet die Haft zur Vornahme derartiger Selektionen. Es muß natürlich offen bleiben, ob die besondere Position eines Häftlings in einem therapeutischen Regime, das allgemein als günstig und gelockert angesehen werden kann, dies nicht auf lange Sicht hin als Scheinmotivation attraktiv machen könnte. Andererseits läßt sich in der Therapie immer wieder feststellen, daß diese zeitweise fast als Belastung, insbesondere durch die Notwendigkeit zur Selbstreflexion über lange Zeitspannen hindurch, empfunden werden kann.

### **Gewaltverzicht gegenüber schwierigen Kriminellen**

Es wird die Entwicklung der österreichischen sozialtherapeutischen Vollzugseinrichtung – Sonderanstalt Mittersteig, Wien – dargestellt. Ausgehend von den Erfahrungen, die mit einem psychiatrisch-medizini-

schen Modell an einer Bundeserziehung für Jugendliche des Justizministeriums 1952 gewonnen wurden, sowie den psychotherapeutischen Ergebnissen von Behandlungen in einer Erstbestraftenanstalt (1960) wurde 1963 die Errichtung der Sonderanstalt Mittersteig durchgeführt. Es wird auf die besondere Leitungsstruktur der SAM (Dualismus der Leitung von Juristen und Psychiatern) hingewiesen und die Notwendigkeit begründet. Des weiteren wird ein Überblick über die bisher vorgenommenen therapeutischen Ansätze gegeben. Das therapeutische Grundkonzept der SAM – der möglichst große Gewaltverzicht dem schwierigen Kriminellen gegenüber – wie auch die Modellfunktion dieser Anstalt für andere Strafvollzugsanstalten des Bundeslandes werden erläutert und dargestellt, daß das Modell des Mittersteig weit-

gehende Anwendung in anderen Strafvollzugsanstalten gefunden hat.

Es ergab sich daher für den Mittersteig, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1975, ein geändertes Betätigungsfeld. Dem Mittersteig und seinen Außenstellen (Wien 10, Favoriten) und dem Pavillon des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien, Baumgartnerhöhe, für geistig abnorme Rechtsbrecher (als Übergangslösung bis zur Schaffung der entsprechenden Sonderanstalt) kommt es nun zu, neue Konzepte und Therapiemodelle im Hinblick auf die §§ 21, 22 und 23 des neuen österreichischen Strafgesetzbuches zu erarbeiten. Die §§ 21, 22 und 23 werden diskutiert und mit dem Modell der „sozialtherapeutischen Anstalt“ in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

#### Literaturverzeichnis

Berner, P., J. Grünberger, W. Sluga: Der Videorecorder als therapeutischer Behelf. Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 21, 22—27 (1971).

Böcker, W., H. Häfner: Gewalttaten Geistesgestörter. Springer Verlag 1973.

Doleisch, W.: Einführungsreferat, Kriminologische Gegenwartsfragen 10, 46—50, Ferd. Enke Verlag, Stuttgart 1972.

Hoff, H., W. Doleisch, W. Sluga: Versuch einer Rehabilitation des Schwerstkriminellen (Sonderanstalt Mittersteig), Österreichische Juristenzeitung 21, 342—347 (1966).

Hoff, H., W. Sluga, J. Grünberger: Gruppenpsychotherapie und Psychodrama bei kriminellen Psychopathen, Group Psychotherapy 22, 103—115 (1969).

König, P.: Überlegungen zur „Verhaltensmodifikation“ im Rahmen des österreichischen Strafvollzuges. Vortrag gehalten am 3. Kongreß der Europäischen Vereinigung für Verhaltenstherapie, Amsterdam, 1973, im Druck.

Ranefeld, J., W. Sluga, J. Grünberger: Die psychiatrische Betreuung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher. Kriminalistik 1974, im Druck.

Sluga, W., J. Grünberger: Gruppenpsychotherapie mit Strafgefangenen, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 18, 91—96 (1968).

Sluga, W., J. Grünberger: Selbstverletzungen und Selbstbeschädigungen bei Strafgefangenen. Wiener Medizinische Wochenschrift 119, 453—459 (1969).

Sluga, W., J. Grünberger: Sozialtherapeutische Erfahrungen im österreichischen Strafvollzug. Österreichische Juristenzeitung 26, 388—392 (1971).

Sluga, W., J. Grünberger: Psychische Behandlungsmethoden im Strafvollzug. Kriminologische Gegenwartsfragen 10, 34—45, Ferd. Enke Verlag, Stuttgart 1972.

Sluga, W.: Das neue Strafgesetzbuch und die Aufgaben einer neuen forensischen Psychiatrie. Österreichische Juristenzeitung 29, 203—208 (1974).

## Ziele und Grenzen der Sozialtherapie – Eine Diskussionsbemerkung

### Was soll und kann getan werden, um einen Rückfall zu vermeiden?

Unser sozialtherapeutisches Konzept ergibt sich aus der Zielsetzung des modernen Strafrechts, einen Rechtsbrecher nicht ausschließlich zu bestrafen für das, was vom Gesetz mit Strafe bedroht ist, sondern darauf abzielen, daß er nichts mehr begehe, was unsere Rechtsordnung bedroht. Dieses Ziel ließe sich auch kurz so umschreiben: Weniger Kriminalrecht und mehr Kriminalprophylaxe. Hier interessiert nun nicht, was vor dem ersten Rechtsbruch geschehen kann und geschehen muß, um denselben zu verhüten, sondern ausschließlich das, was nach einem Rechtsbruch geschehen kann oder geschehen soll, um den Rückfall zu vermeiden. Von sozialtherapeutischen Maßnahmen als Rechtsfolge soll hier die Rede sein.

Zunächst ist das Konzept der Sozialtherapie von einer grundsätzlichen Entscheidung abhängig: Soll nur die Wiederholung eines Rechtsbruches vermieden werden, oder soll darüber hinaus ein Behandlungsziel gesteckt werden, das von ärztlicher, psychologischer, insbesondere von psychotherapeutischer Sicht wünschenswert wäre? Mir ist eine Reihe von Psychoanalytikern bekannt, die auch im Rahmen der Sozialtherapie nicht nur Rückfallprophylaxe anstreben. Sie möchten die mehr oder weniger fiktive Neurose behandeln, als deren Ausdruck die kriminelle Tat gewertet wird. Vor allem bei geringfügigen Gesetzesverletzungen ergibt sich dann oft ein grobes Mißverhältnis zwischen gesetzlich möglicher Ahndung, psychotherapeutischem Aufwand und Zumutbarkeit für den sozial sonst durchaus angepaßten Rechtsbrecher.

Die Erfahrung lehrt, daß nicht jeder Rechtsbrecher rückfällig wird. Solche Einmaltäter mit sozialtherapeutischen Maßnahmen zu belasten, läßt sich weder menschlich noch materiell, aber auch rechlich nicht rechtfertigen. Es gibt jedoch auch Ersttäter, bei denen eine kriminalprophylaktische Sozialtherapie angezeigt sein dürfte. Eine erste wichtige Aufgabe erwächst also mit der Fragestellung: Wann ist nach einem ersten Rechtsbruch eine aufwendigere Sozialtherapie angezeigt oder notwendig und wann darf unter psychologischen und kriminalpolitischen Aspekten davon abgesehen werden?

Zahlreiche Rechtsbrecher werden eindeutig mit Erfolg behandelt, wenn man sie bestraft. Sie werden dann nicht rückfällig. Strafe ist also als kriminalprophylaktische Sozialtherapie offensichtlich wirksam. Bei genereller Verneinung der Strafe würde zwangsläufig statt Strafe eine andere sozialtherapeutische Maßnahme anzuwenden sein. Aber gibt es überhaupt eine so ökonomische und im Grunde auch humane Maßnahme wie die gerechte Strafe bei einem zunächst leicht rückfallgefährdeten, aber nach der Verhängung einer Strafe genügend gewarnten oder auch abgeschreckten Rechtsbrecher?

Wenn wir auf die erzieherischen Möglichkeiten der Abschreckung verzichten, dann würden wir ein ganz

entscheidendes sozialtherapeutisches Mittel entbehren. Die Erfahrungen der Verhaltenstherapie belegen in vielfältiger Weise, daß die sogenannte Aversion eine wichtige negative Verstärkerrolle spielt. Entscheidend bleibt also, prognostische Kriterien zu entwickeln, wann maßvolle Abschreckung als sozialtherapeutische Rechtsfolge angebracht und erfolgversprechend, oder wann ein solches Vorgehen aussichtslos und unangemessen ist. Begrifflich oder psychologisch klare Gesichtspunkte zur Unterscheidung und Abgrenzung der für Strafe geeigneten Tätergruppe gibt es nicht.

Daraus leitet sich die wohlbegründete Gepflogenheit der Rechtspraxis her, es zunächst einmal mit Strafe zu versuchen und erst beim einmaligen oder mehrfachen Wiederholungsfall andere Maßnahmen zu erwägen. Der umgekehrte Weg, es schon bei jedem ersten Rechtsbruch ohne die abschreckende Strafe zu versuchen, also regelmäßig andere sozialtherapeutische Maßnahmen einzuleiten, ist aus vielen Gründen nicht realisierbar und teilweise wohl auch utopisch.

### Kriterien zur Auswahl der Probanden

Eines der wichtigsten Ziele einer sinnvollen Sozialtherapie ist also die Auswahl der geeigneten Probanden. Zwei Auslesegesichtspunkte sind ganz allgemein denkbar. Erstens könnte man sich das Ziel stecken, diejenigen auszuwählen, von denen erwartet werden darf, daß sie – statt mit Strafe – auf eine die persönliche Freiheit weniger einengende Weise ebenso erfolgreich oder noch erfolgreicher behandelt werden können. Eine Antriebsdiagnose für eine solche Unterscheidung wird nur ausnahmsweise möglich sein, so daß sich in der Regel die Notwendigkeit ergeben würde, zunächst einen psychologischen Untersuchungsgang zur Auswahl der Geeigneten und der Ungeeigneten durchzuführen. Erst dann wären die Voraussetzungen geschaffen, die Wegrichtung der Behandlung zu bestimmen.

Ob dann aber noch die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Prozeßökonomie und der dem Rechtsbrecher zumutbaren Belastung gewahrt werden können, muß als äußerst zweifelhaft angesehen werden. Was durch die Entlastung von der Strafe angestrebt ist, würde durch die Belastung mit entsprechenden Untersuchungs- und Persönlichkeitserforschungsmaßnahmen wieder aufgewogen. Viele müßten schließlich das Risiko eingehen, zu guter Letzt nach einer aufwendigen Untersuchung auch noch bestraft zu werden.

Ein weiterer Auslesegesichtspunkt wäre darin zu sehen, die durch Strafe sicher nicht Verbesserungsfähigen gleich von vorneherein einer anderen sozialtherapeutischen Maßnahme zu unterziehen. Auch dies würde jedoch eine psychologisch-diagnostische Ermittlungsarbeit erfordern, die ebenso unökono-

misch, ebenso schwer zumutbar und bezüglich der diagnostischen Relevanz auch äußerst problematisch wäre.

Ganz sicher würde beim Beschreiten des einen oder des anderen Weges, also entweder durch die Auswahl derer, bei denen Strafe nicht nötig, oder die Auswahl derer, bei denen Strafe sicher ohne Erfolg, sowohl der Diagnostiker wie auch der zur Urteilsfindung verpflichtete Richter jeweils in größte Gewissensnot geraten, weil sich bei vielen Rechtsbrechern – vielleicht sogar in der Mehrzahl der Fälle – das folgende Paradoxon ergeben könnte: Für diejenigen, bei denen Strafe zur Rückfallprophylaxe nicht erforderlich ist und bei denen weniger belastende Maßnahmen erfolgreich erscheinen, ist eine Sozialtherapie unter kriminalprophylaktischem Aspekt oft überhaupt nicht nötig.

Aber für diejenigen, bei denen Strafe nicht mehr oder überhaupt nicht wirksam erscheint, gibt es auch nur selten eine erfolgversprechende Sozialtherapie. Es bleibt also die große Gruppe derer, bei denen weder Strafe noch Sozialtherapie erforderlich, und die andere Gruppe, bei der weder Strafe noch Sozialtherapie erfolgreich sein werden. Von zwei Möglichkeiten der wirksamen oder aber unwirksamen Behandlung ist in beiden Fällen die Strafe unter Umständen der willkommenste, der gerechteste und – nicht zuletzt – der am wenigsten aufwendige Weg einer vom Richter zu verhängenden Sanktion.

Daß es Einzelfälle gibt, bei denen sinnvolle Maßnahmen der Sozialtherapie effektiver sind als eine bloße Strafe, soll natürlich nicht bezweifelt werden. Nur stößt die Auswahl auf viele diagnostische und praktische Schwierigkeiten. Andererseits könnte jede freiheitsentziehende Maßnahme, wenn sie sinnvoll sozialtherapeutisch ausgestaltet wird, wohl stets das Optimum an Resozialisierung bewirken.

### **Schwierigkeiten bei Erstellung der Prognose**

Viele der hier skizzierten Überlegungen werden meist durch ein euphemistisches und an Schlagworten orientiertes Denken verdrängt. Der springende Punkt bei einer alternativen Entscheidung zwischen Strafe oder anderen Formen der Sozialtherapie ist das prognostische Problem. Die Voraussage, was man zweckmäßigerweise tun soll und praktisch tun kann, ist im allgemeinen nicht so sehr von subtilen psychologischen Erhebungen, sondern vielmehr von einer Bereitschaft zum konsequenten Agieren abhängig. Die Frage des Behandlungserfolges ist vielfach mehr von einer mit Realitätssinn gepaarten Zuversicht, die sich von jeder Utopie fernhält, als von möglichst gründlichen Voruntersuchungen abhängig.

Jedenfalls ist eine Behandlungsprognose – wenn es sich nicht um behandlungsfähige Krankheiten handelt – grundsätzlich sehr viel schwieriger zu beurteilen als die ohnehin heikle Kriminalprognose. Es darf geradezu als das Elend jedes Maßnahmenrechtes und als die Not jeder Sozialtherapie angesehen werden, daß sie sich an prognostischen Aspekten orientieren müssen. Die Frage nach der zukünftigen Gefährlichkeit, nach der Resozialisierbarkeit, nach der Behandlungsbedürftigkeit und vor allem nach der Behandlungsfähigkeit sind nur in äußerst seltenen Fällen prospektiv eindeutig zu beantworten. Die

strittigen Grenzbereiche bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit sind vergleichsweise problemlos gegenüber den strittigen Fragen nach psychologisch relevanten Prognosedaten, nach psychologisch indizierten Maßnahmen und nach psychologisch begründeten Erfolgsaussichten.

Wenn hier zunächst vom Ziel der Auslese unter den Probanden gesprochen wurde und dabei gleichzeitig auf die Grenze der Auslesemöglichkeiten, aber auch auf die Problematik der Auslesekriterien hingewiesen wurde, bleibt nur noch das Problem der Auslese geeigneter Maßnahmen. Neben der Strafe als eines erwiesenermaßen geeigneten, wenn auch keinesfalls immer zufriedenstellenden Resozialisierungsmittels kennen wir die begrenzten Möglichkeiten einer gezielten Behandlung von Sexualdelinquenten, für die nach wie vor die am ehesten Erfolg versprechende Maßnahme eine operative Entmannung ist. Ganz sicher gibt es einzelne Rechtsbrecher, die aber äußerst seltene Fälle darstellen, bei denen an eine aufwendige analytische oder anders programmierte Psychotherapie gedacht werden kann. Jede zweckbewußte und nicht methodenbefangene durchgeführte Technik kann bei dem einen oder anderen Rechtsbrecher angezeigt und erfolgreich sein.

Im wesentlichen bewegen sich die sozialtherapeutischen Maßnahmen in dem großen Spielraum zwischen sinnvoll aufgebauter Verhaltenstherapie und verständnisvoller Erziehung. Bei jeder Form der Psycho- oder Sozialtherapie ist die Voraussetzung für den Erfolg stets die Bereitschaft zur Mitarbeit und die effektive Erziehbarkeit. Wir dürfen uns in diesem Punkt von Sigmund Freud belehren lassen, der schon im Jahre 1904 schrieb: „Die Eigenschaft, auf die es für die Brauchbarkeit zur psychoanalytischen Behandlung ankommt“, ist „die Erziehbarkeit“. Auch für den Erfolg einer Verhaltenstherapie ist die Voraussetzung des aktiven Mitmachens, nicht nur der vielberufene und bei Rechtsbrechern oft nicht festzustellende Leidensdruck, sondern vor allem das, was Freud mit Recht „Erziehbarkeit“ genannt hat, von ausschlaggebender Bedeutung. Mir scheint, daß bei den Probanden, die in die engere Wahl zur Anwendung besonderer Maßnahmen kommen, gerade die Erziehbarkeit oft skeptisch beurteilt werden muß. Es ist weithin üblich, über diesen Gesichtspunkt hinwegzusehen. Gerade deshalb sind so viele sozialtherapeutische Konzepte realitätsfremd.

### **Eine staatlich verordnete Erziehungsbehandlung?**

Meines Erachtens besteht die Gefahr, daß wir uns ein Rechtssystem ausdenken, das nicht nur für jugendliche, sondern auch für erwachsene Rechtsbrecher so etwas wie eine staatlich verordnete Erziehungsbehandlung darstellt. Motiviert wird dies für Jugendliche mit dem sehr sozial klingenden Anspruch vom „Recht auf Erziehung“. Beim Erwachsenen läßt sich dieser Erziehungsanspruch nur auslegen als eine Pflicht, sich erziehen zu lassen. Inwieweit sich das mit unseren liberalen Rechtsprinzipien verträgt, scheint mir ein nicht leicht zu lösendes Rätsel.

Ich will hier jedoch nicht über rechtsdogmatische und rechtspolitische Aspekte sprechen, sondern nur auf die konkreten psychologischen Schwierigkeiten hinweisen, die sich bei einer richterlich verfügbaren

Sozialtherapie ergeben. Ob es dem Richter überhaupt gelingt, die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsfolgen oder Maßnahmen möglichst gerecht einzusetzen, um effektive Kriminalprophylaxe zu betreiben, muß problematisch erscheinen. Gelingt das aber nach der vollen Rechtskraft des Gesetzes, die für den 1. 1. 1978 in Aussicht gestellt ist, nicht sehr schnell auf möglichst breiter Front, dann wird das Konzept bald unglaubwürdig erscheinen, und das Prinzip unserer Rechtsordnung wird generell in Frage gestellt sein.

Damit sind wir aber wieder bei der Wahl der geeigneten sozialtherapeutischen Maßnahmen. Es ist gar nicht auszudenken – oder für den Erfahrenen auch sehr leicht auszudenken –, welche divergierenden Vorschläge gemacht werden dürften, wenn es einmal so weit ist zu entscheiden, welcher Rechtsbrecher für die Psychoanalyse, wer besser für bestimmte Formen der Verhaltenstherapie, wer für die Gruppentherapie oder für noch andere Maßnahmen mit hinreichender Erfolgsaussicht geeignet ist. Auf diese Frage sind tatsächlich ganz verschiedene Antworten möglich, weil der Erfolg einer Behandlung maßgebend davon abhängt, wer die Methode anwendet.

So läßt sich auf unterschiedliche Weise gleiches erreichen. Ob sich aber bei den Rechtsbrechern, die nicht für Strafe geeignet erscheinen, die Frage präzise beantworten läßt, wer durch die eine oder durch die andere sozialtherapeutische Maßnahme erkennbar gebessert oder „geheilt“ werden kann, ist bisher nicht erwiesen. Die Erfolgsquote könnte, falls der Sozialtherapeut oder der die Sozialtherapie empfehlende Sachverständige nicht sehr realistische und damit auch strenge Auslesekriterien anwendet, recht ungünstig ausfallen. Es wäre dann nicht überraschend, wenn schließlich alle sozialtherapeutischen Maßnahmen durch die Statistik mindestens so diffamiert werden können, wie es gegenüber dem gegenwärtigen Strafvollzug geschieht.

### Unterschiedliche psychotherapeutische Techniken

Es läßt sich natürlich geltend machen, daß bei Anwendung der verschiedenen Maßnahmen wenigstens eine derselben für jeden Rechtsbrecher zu dessen erfolgreicher Behandlung geeignet sein müßte. Die Erfahrung lehrt aber, daß ganz unterschiedliche psychotherapeutische Techniken ungefähr mit gleichen Erfolgsaussichten für das gleiche Kollektiv wirksam anwendbar sind. Nur wenige Präzedenzfälle erscheinen weitgehend prädestiniert für eine einzelne Methode. Bei allen Rechtsbrechern, die für eine mehr liberale Sozialtherapie ungeeignet sind, können sehr oft noch optimale Erziehungserfolge durch überwiegend repressive Mittel erzielt werden. Für zahlreiche sehr gefährdete Rechtsbrecher ist in nicht wenigen Fällen beste Hilfe am ehesten von repressiven Eingriffen zu erwarten.

Wenn solche Maßnahmen im allgemeinen zur Erziehung und Behandlung für untauglich gehalten werden und tatsächlich bei den meisten Nichtrechtsbrechern durchaus schädlich sein können, sind sie doch für die Sozialtherapie geradezu unerläßlich. Wenn der Gesetzgeber Ernst machen will mit seinen sozialtherapeutischen Intentionen, dann muß er auch

ein Arsenal von sehr konsequenten und vergleichsweise harten Behandlungs- und Erziehungsformen zur Verfügung stellen und rechtlich abdecken, weil gerade bei den problematischsten Fällen sonst nur in bescheidenem Umfang Erfolge zu verzeichnen sein werden. Mir scheint, daß in diesem Punkt ein besonders wichtiges, aber aus vielen zeitbedingten Gründen nicht angetastetes Problem liegt.

Wenn ich nach den in dieser Kürze etwas akzentuierenden Darlegungen meine Meinung darüber formulieren soll, wie ich sozialtherapeutische Aktivitäten für sinnvoll und zugleich für „machbar“ halte, dann würde ich drei Gesichtspunkte herausstellen:

- Unser Strafrecht wird in weitestem Umfang die Strafe als ein geeignetes und unentbehrliches sozialtherapeutisches Mittel einsetzen müssen. Allerdings ist es erforderlich, den allgemeinen Strafvollzug so zu gestalten, daß er jeden Gefangenen überwiegend positiv beeinflusst. Das ist am ehesten dadurch zu erreichen, daß die Inhaftierten nicht zum Faulenzen oder zu einer rein spielerischen Beschäftigung, sondern in den Grenzen ihrer Fähigkeiten zu effektiver Arbeit angehalten werden. Das sollte ihnen dann auch gelohnt werden. Der Verdienst könnte zur Unterstützung der Angehörigen verwendet oder zur Schadensdekung angerechnet werden.

Neben dem zentralen Erziehungsfaktor der Arbeit müßte in sinnvoller Anpassung an das Sicherheitsbedürfnis eine Freizeitgestaltung ermöglicht werden, die neben einem Angebot von allgemeinem Bildungsgut je nach den persönlichen Interessen Spielraum zur Pflege von individuellen Neigungen offenhält. Ein ganz wichtiger Gesichtspunkt zur Gestaltung des Strafvollzugs wäre auch, daß die Störer des Gemeinschaftsfriedens mit angemessenen, aber auch unerbittlichen Maßnahmen in Schranken gehalten werden. Vielleicht wären weitere Reformen des Strafvollzugs, wie sie mit der Strafvollzugsreform angestrebt werden, zum Zweck der Sozialtherapie dringlicher und auch eher realisierbar als alle menschlich und materiell aufwendigeren sozialtherapeutischen Experimente. Daß auch der Regelvollzug sogar bei langfristigen Strafen keineswegs einen zwangsläufig schädlichen Einfluß auf die Persönlichkeit ausübt, habe ich soeben in einem Aufsatz in der Juristischen Rundschau dargelegt (Heft 7, 1974, S. 265).

- Ich glaube, daß eine individuell anzusetzende Sozialtherapie nur aus der persönlichen Initiative von einzelnen Therapeuten fruchtbar betrieben werden kann. Der hervorragende Einsatz von Dr. Stürup in Herstedvester hat gezeigt, daß auf diese Weise etwas geleistet werden kann. Sehr beachtenswert ist aber auch, daß die Einrichtung in Herstedvester mit dem Ausscheiden von Dr. Stürup praktisch zusammengebrochen ist. Auch die von persönlicher Initiative getragene und in keiner Weise institutionalisierte Arbeit von Dr. S. W. Engel in Heidelberg zeigt, was geschehen kann. (Literatur: Zur Metamorphose des Rechtsbrechers, Grundlage einer Behandlungslehre, Enke, Stuttgart 1973.) Es kommt deshalb weniger darauf an, Institutionen zu schaffen, sondern vielmehr geeignete Persönlichkeiten zu finden, die sich mit psy-

chotherapeutischem Engagement, mit Menschlichkeit, mit Realitätssinn und mit rechtem Augenmaß für die Resozialisierung bei den ihnen geeignet erscheinenden Gefangenen einsetzen.

Ich glaube, daß man aus den Erfahrungen auf dem Hohenasperg die Erkenntnis herleiten kann, daß dort eine vielberufene Institution schließlich ein Ausmaß angenommen hat, das die persönliche Kapazität der einzelnen lahmlegt. Ganz sicher wird mir Dr. R. Engell aus Stuttgart zustimmen, wenn ich sage: Weniger wäre mehr, d. h. ein engeres Arbeitsgebiet würde bessere Sozialtherapie ermöglichen.

Wenn ich von diesen beiden „Engeln“ im Strafvollzug spreche, nämlich von Dr. Engel in Heidelberg und von Dr. Engell in Stuttgart, deren Namen eine Aufgabe beinhalten, so muß ich gleichzeitig auch erwähnen, daß viele sogenannte „Engel der Gefangenen“ der sinnvollen Sozialtherapie nur in bescheidenem Umfang dienen. Sie lassen sich oft mit zu großer Vertrauensseligkeit von solchen Rechtsbrechern oder Gefangenen in Anspruch nehmen, die wenig zu fördern sind und die unter sozialtherapeutischem Aspekt von diesen Helfern oder Vermittlern eher ungünstig beeinflusst werden. Das gilt vor allem für jene anspruchsvollen und manchmal geradezu herausfordernden Quertreiber, die nichts als ihren Vorteil zu erkämpfen suchen und die sich in das Wohlwollen solcher Institutionen einschleichen. Die ihnen dann zuteil werdende Zuwendung führt dazu, daß sich diese Gefangenen in ihrem Anspruchsniveau noch bestärkt fühlen, während es manchmal sehr viel dringlicher wäre, ihnen die für eine Resozialisierung erforderliche Bescheidenheit nahezubringen.

Ich will aber nicht über diese entweder von blinder Fürsorglichkeit oder von ideologischem Programmendenken fehlgesteuerten Aktivitäten sprechen, sondern von den positiven Möglichkeiten eines persönlichen Einsatzes, der allerdings sehr entbehrungsreich ist und in unserer mehr auf Tarife als auf Leistung orientierten Gesellschaft gar nicht leicht realisierbar, sicher aber nicht staatlich lenkbar sein wird. Ich kenne sehr viele Kollegen, die mit Idealismus an die Aufgabe herangegangen sind und sehr schnell das Stadium der Resignation erreicht hatten. Die Personenfrage ist das eigentliche Problem und die tatsächliche Grenze jeder Sozialtherapie. Mit wohlmeinenden Schwärmern oder mit unerfahrenen Idealisten eine solche Arbeit beginnen, kann verhängnisvoll sein.

- Sozialtherapie kann nicht sinnvoll betrieben werden, wenn sie im Sinne des Strafrechtsreformgesetzes in erster Linie als eine richterlich zu verhängende Maßnahme und als Alternative zur Strafe gesehen wird. Es müßte innerhalb des Regelvollzugs Wege zur Individual- oder Gruppenbehandlung geben, so daß neben der allgemein positiven Förderung des Gefangenen psychologische Problemfälle und psychotherapeutische Behandlungsfälle in der ihnen angemessenen Weise betreut werden können. Dem Gefangenen müßte auch die Möglichkeit bleiben, sich solche Maßnahmen gleichsam zu verdienen, aber

nicht durch scheinheilige Betriebsamkeit und fordernde Aktivitäten, sondern durch Leistung und schuldbewußte Einsicht. Entscheidendes Auslesekriterium dürfte keinesfalls der Grad der Schwierigkeit sein, die der Gefangene bereitet, sondern die echte psychologische Notsituation, in der sich ein psychotherapeutischer Einsatz auch unter den Bedingungen fortbestehender Haft als sinnvoll erweist.

Es ließen sich eine ganze Reihe von Aspekten aufzählen, die zur Eingrenzung der für eine spezielle Sozialtherapie geeigneten Probanden beitragen, aber das würde hier zu weit führen. Im übrigen wird jeder Therapeut andere Schwerpunkte und andere Möglichkeiten sehen. Der die Behandlung empfehlende und vor allem der sie durchführende Experte muß ohnehin nach seinem eigenen Ermessen das praktisch zu Bewältigende auswählen. Die generelle Festlegung eines bestimmten Täterkreises und die vom Strafrechtsreformgesetz angegebenen vier Tätergruppen sind äußerst problematische Vorgriffe auf eine nur psychologisch zu treffende Auswahl. Meines Erachtens stellen die vier Tätertypen des § 63 StGB in seiner neuen Fassung das sozialtherapeutische Konzept unseres Gesetzgebers am allermeisten in Frage.

#### **Alternativeinrichtungen problematisch**

Daß die sozialtherapeutischen Anstalten als Alternativeinrichtungen zwar „neben der Strafe“, aber zunächst doch nach einem Entweder-oder-Prinzip einzusetzen sind, ist in zweierlei Hinsicht sehr problematisch. Erstens ist zu befürchten, daß sehr bald ein Beliebtheitsgefälle entsteht, was die Auswahl der Probanden und die Arbeit in der Anstalt erschwert. Das Beliebtheitsmaximum könnte übrigens entweder in einer repressionsfreieren sozialtherapeutischen Anstalt oder aber infolge Unbeliebtheit des Therapeuten oder des therapeutischen Programms auch in der bequemeren Haftanstalt gesehen werden. Es wird zudem beliebte und unbeliebte sozialtherapeutische Anstalten geben. Das dürfte die Behandlungsbasis ganz erheblich verunsichern und vor allem dazu führen, daß mancher zielbewußte Therapeut weitgehend handlungsfähig wird.

Die zweite noch viel größere Gefahr sehe ich darin, daß jetzt alle Investitionen, sowohl die materiellen als auch die personellen auf die sozialtherapeutischen Anstalten konzentriert werden und dadurch der Regelvollzug großen Schaden erleidet. Was für mich sonst noch Grund zu sehr pessimistischer Einstellung gegenüber vielen derzeitigen Plänen ist, will ich hier nicht in mißverständlicher Kürze darlegen. Die Zielvorstellung des Gesetzgebers, man müsse Strukturen schaffen, um eine Entwicklung in Gang zu bringen, könnte leicht dazu führen, daß etwas aus dem Boden gestampft wird, was sich mangels Realisierbarkeit und mangels Rentabilität schneller in Frage stellt, als es geplant worden ist. Wer das sozialtherapeutische Anliegen recht versteht, kann nur die Evolution und nicht die Revolution auf diesem Sektor politischen Handelns wünschen. Die anfänglichen mißlichen Erfahrungen in Düren und an vielen anderen Orten sollten noch mehr als Warnung verstanden werden, als es bisher der Fall zu sein scheint.

## Berichte geben Anregungen zu Verbesserungen

### Wahrnehmung und Bewertung des Strafvollzugs von seiten jugendlicher Inhaftierter

Bevor von irgendeiner befugten oder unbefugten Position Stellungnahmen zum gegenwärtig praktizierten Jugend-Strafvollzug abgegeben und detailliert ausgearbeitet werden, sollte schlicht in Erfahrung gebracht werden, wie Jugendliche, die sich im Strafvollzug befinden, von ihrer akuten Warte aus den Strafvollzug wahrnehmen und bewerten.

Dabei sind zwei Informationen wesentlich:

- Das Verhältnis, in dem positive und negative Bewertungen zueinander stehen. Dies ist deshalb interessant, weil von außen den Jugendlichen meist unterstellt wird, sie würden den gegenwärtigen Strafvollzug pauschal ablehnen, d. h. völlig negativ bewerten.
- Kenntnis der einzelnen Strafvollzugsbereiche, die positiv oder negativ bewertet werden, sowie Ermittlung des Ausmaßes, in dem die einzelnen Bereiche von den Strafgefangenen positiv oder negativ bewertet werden. Gerade eine Aufschlüsselung nach positiv und negativ bewerteten Bereichen dürfte Ansatzpunkte für konkrete Modifikationen des Strafvollzugs liefern: Bereiche, die überwiegend negativ bewertet werden, markieren Tatbestände, die zu reformieren wären. Was überwiegend positiv bewertete Bereiche angeht, so dürfte es sich hier um Merkmale des gegenwärtigen Strafvollzugs handeln, die von den Betroffenen akzeptiert werden. Hier wäre ein konsequenter Ausbau zu empfehlen.

### Durchführung der Untersuchung

In einer bayerischen Justizvollzugsanstalt für Jugendliche (Alter: 18 bis 30 Jahre) wurden Inhaftierte gebeten, ihre Meinung zum Strafvollzug in Form eines Berichtes mit dem Thema: „Was ist Ihrer Meinung nach im Strafvollzug gut und was ist schlecht“ niederzuschreiben. Um unmittelbare, möglichst spontane Informationen zu gewinnen, wurde die Berichtsförmigkeit gewählt und wurden nicht etwa – wegen der Gefahr der Einengung des Meinungsspektrums – einzelne Fragen vorgegeben. Die Insassen wurden in ihren Zellen besucht und um ihre Mitarbeit gebeten. Um Verfälschungstendenzen sowohl positiver als auch negativer Art auszuschließen oder zumindest weitgehend einzuschränken, wurde Anonymität der Angaben garantiert. Eine globale Auswahl fand lediglich insofern statt, als eine Stichprobe von Insassen ausgewählt wurde, die hinsichtlich Delikt, Alter und Strafdauer für die Gesamtheit der Insassen der Anstalt möglichst repräsentativ war. Von den Insassen wurden 109 auswertbare Berichte abgeliefert.

### Die Methode der Auswertung

Die Auswertung wurde nach dem „Rating“-System vorgenommen. Zwei Beurteiler (ein Verfasser und ein Kandidat der Psychologie) gingen die Berichte zunächst einmal durch, um zu sehen, welche Strafvoll-

zugsbereiche angesprochen wurden. Nachdem gemeinsam die Bereiche (z. B. „Behandlung“ von seiten des Personals, „Sexualität“, „Unterbringung und materielle Versorgung“) festgelegt war, erfolgte in einem zweiten Schritt die Zuordnung der Berichtsaussagen zu den einzelnen Bereichen – und zwar getrennt nach positiver und negativer Stellungnahme der Inhaftierten. Berücksichtigt wurden nur die Berichtsaussagen, in deren Bereichs-Zuordnung beide Beurteiler (unabhängig voneinander) übereinstimmten. Durch den Einsatz von zwei Beurteilern war für hinreichende Objektivität der Auswertung Sorge getragen<sup>1)</sup>.

### Ergebnisse und Interpretation

Zunächst sei global beachtet, wie viele der klassifizierbaren Berichtsaussagen eine positive oder negative Stellungnahme zum Strafvollzug enthielten. Überwiegend wurden folgende Stellungnahmen abgegeben: 79,3 Prozent negative Stellungnahmen gegen 20,7 Prozent positive Stellungnahmen (bezogen auf 429 klassifizierbare Berichtsaussagen).

Damit sind die unter den verschiedensten rechtlichen, pädagogischen, psychologischen etc. Aspekten vorgenommenen Situationsanalysen auch von der Warte der vom Strafvollzug Betroffenen bestätigt: Der gegenwärtig in der Bundesrepublik praktizierte Jugendstrafvollzug übt eher negative Wirkungen auf das Erleben und die Einstellungen der Inhaftierten aus. Detailliertere Informationen liefern die Aufstellungen der als negativ (Tabelle 1) bzw. positiv (Tabelle 2) bewerteten Strafvollzugs-Bereiche<sup>2)</sup>.

Bei der näheren Betrachtung der negativ bewerteten Strafvollzugs-Bereiche fällt auf, daß an erster Stelle nicht etwa – wie vielfach erwartet – eine materielle Einschränkung infolge der Haft genannt wird, sondern das pädagogische Problem der „Behandlung“ von seiten des Anstaltspersonals. Hiermit wird ein für den Strafvollzug zentrales Thema aufgezeigt.

Es ist bekannt, daß die Effektivität eines Erziehungsstrafvollzugs weitgehend von der richtigen „Behandlung“ der Inhaftierten abhängt. Ferner ist auch bekannt, daß zu den hauptsächlichen Berufsgefahren der Strafvollzugsbeamten neben Vorurteil und Resignation die Aneignung eines autoritären „Behandlungs“-Stils gehört. Bei der Bedeutung, die dem Faktor „Behandlung“ auf Grund auch vorliegender Ergebnisse zukommt, hat eine Strafvollzugsreform u. a. Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbeamten zu schaffen, durch die der Straf-

<sup>1)</sup> Fräulein M. Weidinger sei Dank gesagt für ihre Mithilfe bei der Auswertung der gesammelten Berichte.

<sup>2)</sup> Die in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt gewonnenen Ergebnisse dürften sich in der angegebenen Richtung auf die Jugendstrafanstalten der Bundesrepublik generalisieren lassen.



vollzugsbeamte auf nicht-autoritäre, d. h. partnerschaftlich-humane „Behandlungs“-Formen hintrainiert und durch die er darin unterstützt wird, derartige Behandlungs-Formen auch in langjährigem Berufsalltag aufrechtzuerhalten.

In dem Maße, in dem eine solche Ausbildung betrieben wird, dürfte sich auch der negative Eindruck

verlieren, den die Inhaftierten hinsichtlich der „Qualifikation des Personals“ (und zwar hinsichtlich Aufsichts- und Beirungsdienst wie Anstaltsleitung) gewannen (s. Tabelle 1). Daß in der „Behandlung“ der Inhaftierten einige Fortschritte erzielt worden sind, spiegelt sich daran, daß der Bereich „Behandlung“ immerhin an dritter Stelle der positiv bewerteten Bereiche steht (s. Tabelle 2).

**Tabelle 1: Übersicht über die negativ beurteilten Strafvollzugs-Bereiche  
(Gesamtzahl der negativen Aussagen = 100 %)**

1. „Behandlung“ (von seiten des Anstaltspersonals) (autoritärer Stil, 26 Aussagen; inhumane Behandlung, 11 Aussagen; Ungerechtigkeiten in Behandlung und Bestrafung, 9 Aussagen; unzureichende individuelle Betreuung, 8 Aussagen; schikanöse Bittberichte, 4 Aussagen; gleichgültige Führung, 3 Aussagen)	17,6 %	5. Sexualität (Fehlen sexueller Beziehungen, 21 Aussagen; sexuelle Ersatzhandlungen, pornographische Fotos, Homosexualität, Onanie, 7 Aussagen)	8,2 %
2. Sozialer Bezug (Fehlen einer Bezugsperson, 33 Aussagen; Opportunismus der Mithäftlinge, 8 Aussagen; Einsamkeit – Einzelzelle, 8 Aussagen; keine Wahl der Betreuungsgruppe, 3 Aussagen; Fehlen positiver sozialer Rückmeldung, 3 Aussagen; Leben in Gemeinschaftszellen, 3 Aussagen)	17,1 %	6. Arbeit (Entlohnung – zu gering, 14 Aussagen; beruhsfremder Einsatz, 4 Aussagen; Fortbildungsmöglichkeiten – begrenzt, 4 Aussagen; keine Beschäftigung für Neuzugänge, 3 Aussagen; Arbeit – stumpfsinnig u. ä., 2 Aussagen)	7,9 %
3. Unterbringung und materielle Versorgung (Essen – mangelhaft, 14 Aussagen; Fehlen von Alkohol und Rauchwaren, 7 Aussagen; Einkauf – gering, selten, minderwertig, 5 Aussagen; Gebäude – mangelhafte Ausstattung, 4 Aussagen; Anstaltskleidung – minderwertig u. ä., 4 Aussagen; Verbot von Streichhölzern, 2 Aussagen)	11,7 %	7. Freiheit (Fehlen der Freiheit, 26 Aussagen)	7,7 %
4. System des Strafvollzugs (Fehlen eines Erziehungsprogramms, 10 Aussagen; Umständlichkeit der Bittberichte, 7 Aussagen; Betreuungsgruppen – mangelhaft, 5 Aussagen; fehlende Resonanz auf Verbesserungsvorschläge, 4 Aussagen; Formalismus der Vorschriften und deren Anwendung, 4 Aussagen)	8,8 %	8. Qualifikation des Personals (Aufsichtsdienst – unzureichend ausgebildet, 19 Aussagen; Betreuer – zu geringe pädagogische Einflüsse, 4 Aussagen; Anstaltsleiter – kein Kontakt u. ä., 3 Aussagen)	7,6 %
		9. Eingriffe in die Privatsphäre (Überwachung des Kontaktes mit Familienangehörigen, 12 Aussagen; Zellenkontrollen, 5 Aussagen; Leibesvisitation, 3 Aussagen; Entzug von Andenken – Ringe u. ä., 3 Aussagen)	6,8 %
		10. Freizeitgestaltung (Buchausleihe – unzureichend u. ä., 3 Aussagen; Fehlen von Zeichen- und Bastelmaterial, 2 Aussagen; Sportmöglichkeiten – unzureichend, 2 Aussagen; kein Freizeitangebot, 2 Aussagen)	5,1 %
		11. Sonstiges (negativer Gesamteindruck, 5 Aussagen)	1,5 %

**Tabelle 2: Übersicht über die positiv bewerteten Strafvollzugs-Bereiche  
(Gesamtzahl der positiven Aussagen = 100 %)**

1. Freizeitgestaltung (Radioprogramme, 14 Aussagen; Sportanlage, 7 Aussagen; Filmvorführungen, 5 Aussagen; Fernsehen, 3 Aussagen; Gruppenabend – gut organisiert, 3 Aussagen)	35,9 %	4. Arbeit (Fortbildungsmöglichkeiten, 9 Aussagen)	10,1 %
2. Unterbringung und materielle Versorgung (Essen – erträglich bis gut, 13 Aussagen; Zellenausstattung, 8 Aussagen; allgem. Raucherlaubnis, 1 Aussage)	24,7 %	5. System des Strafvollzugs (Ordnung der Lebensweise, 3 Aussagen; Reformsätze, 2 Aussagen; Gefangenen-sprecher – Mitverwaltung, 1 Aussage; Freiwilligkeit einzelner Veranstaltungen, 1 Aussage)	7,9 %
3. Behandlung (von seiten des Anstaltspersonals) (humane Behandlung – Beamte, Betreuer, 12 Aussagen)	13,5 %	6. Sozialer Bezug (Solidarität u. ä., 4 Aussagen)	4,5 %
		7. Sonstiges (positiver Gesamteindruck, 3 Aussagen)	3,4 %

Als kaum weniger negativ wird das Fehlen einer sozialen Bezugsperson im Vollzug von den Strafgefangenen gesehen. Ein Wunsch nach einer sozialen Bezugsperson darf dabei als wichtiges Merkmal der Resozialisierungswilligkeit der Inhaftierten gelten. Innerhalb ihres gegenwärtigen Aufgabenrahmens und der geltenden Verfahrensvorschriften können Vollzugsbeamte für den Inhaftierten nur in seltensten Fällen eine Bezugsperson abgeben. Bei dem Mißverhältnis zwischen der Zahl der eigentlichen Betreuungspersonen (Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer, Pfarrer) und der Zahl der Inhaftierten ist es – bei aller sozialen Vorbildung und bei allem Engagement – den Betreuungspersonen ebenfalls nur schwer möglich, für den Gefangenen in Begegnungen und Gesprächen als Bezugsperson zu fungieren. So stellt sich in diesem wichtigen Bereich des Strafvollzugs ein Manko dar, dessen Behebung sich schwierig gestaltet.

### **Soziales Klima ließe sich verbessern**

„Unterbringung und materielle Versorgung“ werden zu einem mit 11,7 Prozent nicht geringen Prozentsatz negativ beurteilt; doch zeigt der hohe Anteil der positiven Bewertungen (s. Tabelle 2), daß hier institutionell keine einseitige Situation vorliegt: Hier kommen stärkere soziale und persönliche Ansprüche und Vorlieben ins Spiel und führen zu strittigen Bewertungen. Dessen ungeachtet dürfte sich das soziale Klima in den Anstalten verbessern lassen, wenn einzelne Negativpunkte (z. B. Anstaltskleidung) im Bereich „Unterbringung und materielle Versorgung“ revidiert würden.

Dem Strafvollzugs-System wird angelastet, daß es kein umfassendes Erziehungsprogramm bietet und formelle Angelegenheiten (z. B. Bittrapporte, Genehmigungen u. dgl.) einen umständlichen Instanzenweg gehen müssen. Die Anstalt erscheint den Inhaftierten negativ in ihrem Verwaltungsschematismus und -formalismus, in denen für sozial-unmittelbare Beziehungen kaum Raum bleibt. Bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug ist zu fordern, daß die Verwaltungsvorschriften und -abläufe dementsprechend umstrukturiert werden und über die bisher dominanten Erfordernisse der Sicherung und Verwahrung der Inhaftierten hinaus Möglichkeiten für pädagogische Begegnungen eröffnen.

In vorliegender Untersuchung tritt auch die sexuelle Problematik der Inhaftierung deutlich zutage. Freilich nicht in der isolierten Zuspitzung, in der sie vielfach gesehen wird. Eine Abhilfe bei diesem Problem erscheint dringlich und könnte am ehesten wohl in einem erleichterten Kontakt mit der Außenwelt gesucht werden, wie z. B. durch Ausgang und Urlaub.

Die Arbeit im Strafvollzug wird in mancher Hinsicht negativ beurteilt, so in bezug auf die Entlohnung, die Attraktivität der Arbeitsaufgaben u. ä. Zur Überwindung der Frustration infolge unzureichender Arbeitsentlohnung sollen Maßnahmen im geplanten Strafvollzugsgesetz ergriffen werden. Außerdem scheinen Maßnahmen geboten, die darauf hinwirken, die Inhaftierten möglichst für berufsverwandte Aufgaben einzusetzen.

Für eine Strafvollzugsreform bleibt auf Grund vorliegender Untersuchungsergebnisse zu bedenken, ob nicht bisherige „Eingriffe in die Privatsphäre“ im Interesse der Resozialisierungsentention des Strafvollzugs eingeschränkt werden können. Weiterhin empfiehlt sich eine Erweiterung und Aktualisierung des Freizeitangebotes, das bereits heutzutage bei den Inhaftierten vielfach Anklang gefunden hat (s. Tabelle 2). Schließlich sei die auch in vorliegender Untersuchung registrierte negative Erlebnisfunktion des Freiheitsentzugs überhaupt herausgestellt.

### **Sinnvolle Freizeitgestaltung als Erziehungsfaktor**

Positiv wird von den untersuchten Inhaftierten vorrangig die Freizeitgestaltung bewertet. Hier besteht offensichtlich eine hohe Resonanz, womit zugleich auf pädagogische Einwirkungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht wird. Bei einem pädagogisch sinnvoll ausgewählten Radio-, Fernseh-, Filmprogramm ist bei den Gefangenen mit positiver Resonanz und dementsprechend mit einer Wahrscheinlichkeit nachhaltiger erzieherischer Auswirkungen zu rechnen. Die Freizeitgestaltung vermag demnach infolge ihres Anklangs bei den Inhaftierten als wichtiges erzieherisches Medium zu fungieren.

Im Strafvollzug sollte daher Wert gelegt werden auf die Gestaltung eines pädagogisch relevanten Freizeitprogramms, das zugleich einem Großteil der Inhaftierten positiv erreicht. Die positiv bewerteten Aussagen zeigen im weiteren, daß hinsichtlich „Unterbringung und materieller Versorgung“, hinsichtlich „Behandlung“ und in bezug auf das „System des Strafvollzugs“ ein Fortschritt gemacht ist, der immerhin von einem Teil der Inhaftierten als günstig und angenehm registriert und gewürdigt wird. Dies sollte dazu ermuntern, in diesen Bereichen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Bedingungen des Strafvollzugs zu unternehmen.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sei insgesamt festgehalten, daß (jugendliche) Inhaftierte den gegenwärtigen Strafvollzug überwiegend negativ wahrnehmen und bewerten. Die negative Einstellung bezieht sich vor allem auf die sozialen Gegebenheiten des Strafvollzugs, die Art der „Behandlung“ von seiten des Anstaltspersonals, das Fehlen sozialen Bezugs, die unzureichende Qualifikation des Anstaltspersonals. Hierin geben sich zugleich die wichtigen Ansatzpunkte für eine Reform des (Jugend-)Strafvollzugs zu erkennen, denen gegenüber Probleme der Unterbringung und materiellen Versorgung in ihrer Bedeutung für den Strafvollzug zurücktreten.

Wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, ist mit der Entwicklung von pädagogisch sinnvollen, hinreichend differenzierten Freizeitprogrammen ein positiver Weg beschritten: Hier reagieren die Inhaftierten positiv; die noch vielfach vorhandenen Mängel sollten im Interesse der Resozialisierungsaufgabe im Strafvollzug rasch und gründlich behoben werden.

## Die Bedeutung des Sports im Strafvollzug

### Sportliche Betätigung ist nicht nur austauschbare Freizeitbeschäftigung

**I. These:** An die Stelle von hypothetischen Äußerungen über die therapeutische Effizienz des Sports müssen wissenschaftlich gesicherte Untersuchungen treten.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß der Sport eine gewisse Bedeutung (Rolle) in der Erziehung, Freizeitgestaltung und Persönlichkeitsformung junger Menschen hat. Da der Sport sich bei Strafgefangenen, besonders bei jugendlichen Strafgefangenen, einer großen Beliebtheit erfreut, sollte die pädagogische Effektivität des Sports gerade im Strafvollzug untersucht und erkannt werden. Dies geschah in der Vergangenheit nur mangelhaft.

Gegenwärtig wird die Bedeutung des Sportes von den einzelnen Ministerien und Anstaltsvorständen allerdings immer mehr erkannt und auch entsprechend gefördert. Als gezielte therapeutische Maßnahme ist er allerdings bisher noch nirgends in den Vollzugsanstalten praktiziert worden. Erfreulich aber ist festzustellen, daß derzeit in fast allen Anstalten Sportstätten errichtet werden, Sportunterricht betrieben und sowohl der Breiten- wie auch der Leistungssport gefördert wird.

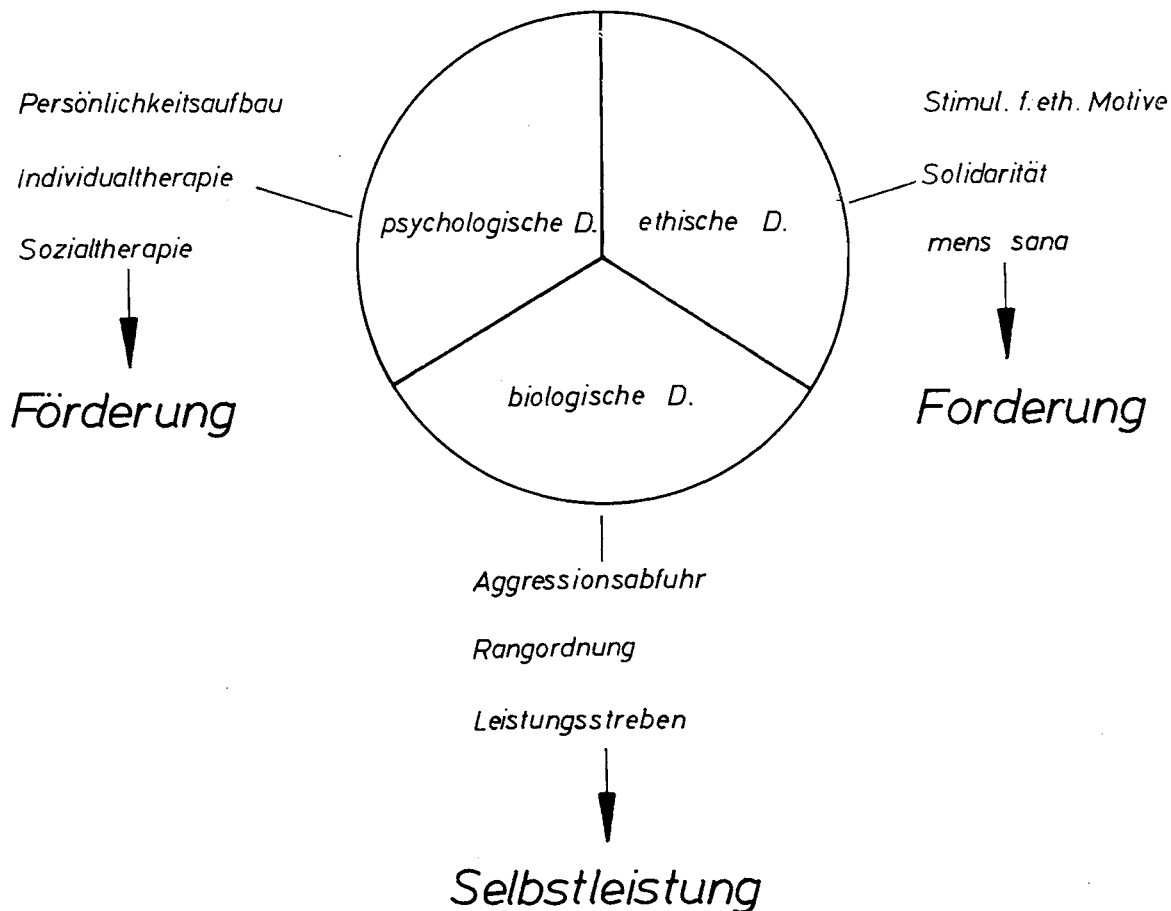
Welche Bedeutung dem Sport bei der Erziehung und beim Persönlichkeitsaufbau zukommt, ist bisher kaum untersucht worden. Die Effektivität des Sportes im Strafvollzug konnte deshalb nur hypothesenförmig vorgetragen werden. Je nachdem ob der Referent eine individuell positive oder negative Einstellung zum Sport hatte, konnte die tatsächliche Bedeutung durch Über- oder Untertreibung leicht verzerrt werden. Diese individuelle Verzerrungstendenz gilt auch für die Sportarten.

Dabei verdient die Diskussion um die Sportarten nicht nur wegen ihrer besonderen pädagogischen Effizienz unser Interesse, sondern auch wegen der ihnen anhaftenden Unfallgefährdung und Unfallwahrscheinlichkeit. Hier ergeben sich enge Berührungspunkte mit der Rechtsprechung bei etwaigen Haftungsfragen oder Prozessen.

**II. These:** Da der Erfolg einer therapeutischen Maßnahme wesentlich von der Eigenmotivation des Klienten abhängt, bietet der im Strafvollzug populäre Sport eine besondere Chance der Verhaltensbeeinflussung.

Behandlungsvollzug und Erziehungsvollzug sind heute Begriffe, die Allgemeingut geworden sind. Trotz

Tab. 1: Dimensionen des Sports



aller Bedenken über Umfang und Intensität der vollzuglichen Maßnahmen bleibt das Postulat einer Einstellungsänderung (Verhaltensänderung?) der Inhaftierten. Eine pädagogische Einwirkung wird aber um so effektiver sein, je bereitwilliger der Klient seinerseits sich öffnet und zu lernen bereit ist.

Der Weg zum Innern des Klienten und damit zur Einstellungsbeeinflussung ist also von entscheidender Bedeutung. Nach verschiedenen Untersuchungen (wie z. B. Boitenberg-Gareis, 1973, Gernert, 1963, Hofmann, 1967) steht der Sport weitaus an der Spitze der Interessen junger Strafgefangener. Ihm kommt damit in den Vollzugsanstalten eine besondere Rolle zu. Diese Bereitwilligkeit des methodischen Einstiegs in Erziehung, Verhaltens- und Bewußtseinsformung gilt es zu nutzen.

Die Eigenart und die besonderen Umstände einer JVA bringen es mit sich, daß das Interesse am Sport im allgemeinen sehr groß ist. Abwechslung, Fitneß, Lösung von aufgestauten Spannungen, Abführen von Aggressionen wie sie aus einer Haft-Frustration entstehen, zwingen die Inhaftierten mehr oder minder zum sportlichen Ausgleich. Eine gezielte Sportpädagogik und Sportpsychagogik könnte damit zu einem ganz wesentlichen Faktor der Resozialisierung werden.

**III. These:** Zur Untersuchung der Wirksamkeit des Sports als persönlichkeitsbildendem Faktor unterscheiden wir seine biologische, psychologische und ethnische Dimension.

Infolge der dem Sport eigenen psychophysischen Komponenten hat der Sport eine biologische, psychologische und ethische Dimension. Die Bereiche

sind in sich nicht streng unterschieden, die Grenzen sind fließend. Jede dieser Dimensionen jedoch hat ihre eigene Bedeutung.

#### A. Die biologische Dimension des Sports

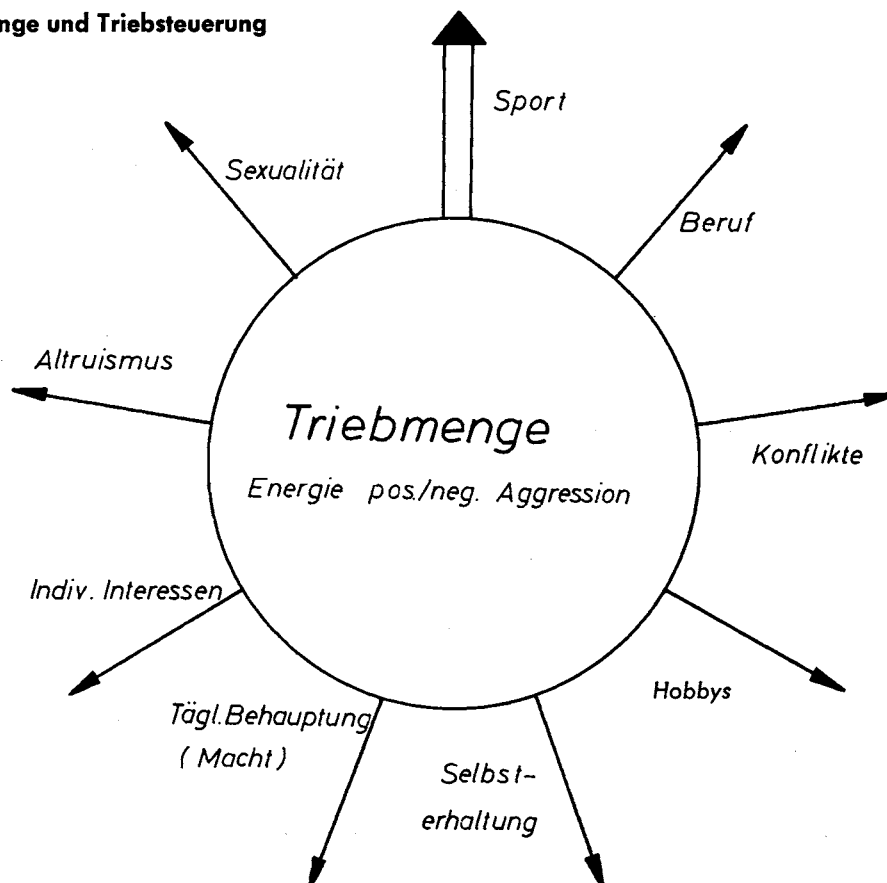
Allgemein kann festgestellt werden, daß der geistige Aspekt des Menschen in der Vergangenheit überbetont wurde (man sah den Menschen nur als Geist-Wesen) und daß damit die biologisch-physische Komponente zu kurz kam. Die Gewichtigkeit verlagert sich derzeit. So ist es nicht verwunderlich, daß die Biologie und die Ethologie stark nach vorne drängen.

Ohne nun einen ähnlichen Fehler wie die Vergangenheit begehen zu wollen, muß doch erkannt werden, daß durch die Verhaltensforschung gemeinsame Strukturen des Menschen mit seinen tierischen Vorfahren aufgezeigt werden, die im Prinzip auch heute noch wirksam sind. Deshalb werden Ergebnisse der Ethologie bei der Erörterung der biologischen Komponente des Sports dort erwähnt werden, wo sie einen sinnvollen Zusammenhang erläutern.

**III, A, 1: These:** Die positive Freisetzung aufgestauter Triebenergien im Sport fördert die emotionale Stabilität der Inhaftierten entscheidend.

Aufschlußreich für die Erläuterung der biologischen Relevanz des Sports ist die Theorie des Triebreservoirs und der Triebsteuerung. Diese besagt mit den Worten von Marcuse: „Mir ist oft vorgeworfen worden, daß ich Freud mechanistisch oder quantitativ interpretiere. Aber gerade diese Freudsche Idee des Energiereservoirs bejahe ich, die besagt, daß Triebenergie, sei es in direkter, sei es in sublimierter Form,

**Tab. 2: Triebmenge und Triebsteuerung**



die für ein Ziel verwendet wird, für ein anderes nicht mehr zur Verfügung steht.“ (Marcuse, 1958). Graphisch ist die Triebmenge und die Triebsteuerung in Tab. 2 dargestellt.

Ohne natürlich in den Fehler der mechanistischen Erklärung zu verfallen, muß festgestellt werden, daß für bestimmte Aktivitäten eine gewisse Trieb- und Energiemenge benötigt wird. So ist täglich für den Beruf, für Konflikte, Interessen usw. eine ganz bestimmte Energiemenge nötig, und, wenn ein Mehrverbrauch für ein Problem erforderlich ist, muß Energie einer anderen Aktionsrichtung entzogen werden, d. h. ist dafür nicht mehr vorhanden. Das „keine Zeit haben für“ ist oft nur „keine Energie haben für“, weil die gesamte Energie für andere Zwecke verwendet wurde.

Da in den Vollzugsanstalten bestimmte Triebe nicht entsprechend befriedigt werden können (z. B. der Sexualtrieb) und täglich ein bestimmter Triebstau durch Konflikte erfolgt, ist es geradezu notwendig, über den Sport Energiemenge abzuleiten, um Fehlsteuerungen vorzubeugen, bzw. Steuerungen besser kontrollieren zu können. So kann über den Sport die Impulsivität anderer Triebentladungen reduziert werden.

Aus der Psychoanalyse kennen wir die Theorie der Motivbefriedigung, die besagt, daß, wenn Motive nicht befriedigt werden, eine Ersatzbefriedigung stattfindet (Toman, 1972). Da bei Freiheitsentzug entsprechende Gelegenheiten der verschiedenen Motivbefriedigungen fehlen, vollzieht der Sport zum Teil wenigstens diese Funktion.

Ähnlich werden äußere und innere Konflikte, die keine Lösung erfahren, in Ersatzhandlungen abgeleitet. Diese können dann als Neurosen auftreten und erfahren oft ihren einseitigen Ausdruck im dauernden Beschwerdefühlen. Sport reduziert auch diese Fehlsteuerung. Erfahrungsgemäß sind die sporttreibenden Gefangenen emotional stabiler als die nicht sporttreibenden.

**III, A, 2 a: These:** Der Sport führt die in den Strafanstalten besonders verdichtet aufgestauten Aggressionen kontrolliert ab und mindert so die Brutalisierung der Inhaftierten. Die Statistik bestätigt die Hypothese.

Neben der allgemeinen Triebbetrachtung nimmt in der biologischen Sphäre des Sports der Aggressionstrieb eine besondere Stellung ein. Nach Hacker (1971) bezeichnen wir die Aggression „als jene dem Menschen innewohnende Disposition und Energie, die sich ursprünglich in Aktivität und später in den verschiedenen individuellen und kollektiven, sozial gelernten und sozial vermittelten Formen von Selbstbehauptung bis zur Grausamkeit ausdrückt“. Der Sport ist als Möglichkeit einer kontrollierten Aggressionsabfuhr zu betrachten, als eine Aggressionskanalisierung und Aggressionsbindung. Da wir den Aspekt der allgemeinen Aktivität im vorigen Punkt behandelt haben, muß der Aspekt der Grausamkeit und Feindseligkeit noch näher erläutert werden.

Calhoun (Hacker, 1971) hat in einem Tierexperiment die aggressionsfördernde Wirkung von engem Lebensraum nachgewiesen, z. B. im überbevölkerten Zentrum eines Geheges. Dort ballten sich die Ratten zu-

sammen, attackierten und verletzten einander auf grausame Weise, vergewaltigten die weiblichen Tiere, hielten keine Rangordnung ein, zeigten sich ungezügelt und ungeordnet, ganz nach dem Muster eines überfüllten, verbrecherischen Großstadtdschungels. An der Peripherie war die Bevölkerung weniger dicht. Dort herrschte Friede, Ruhe und Ordnung.

In einem ähnlichen Experiment mit Primaten wiesen Scott und Zuckermann (Hacker, 1971) nach, daß nicht nur Überfüllung, sondern jede Art von sozialer Desorganisation eine wesentliche Ursache für zerstörerische, gewalttätige Aggression ist. In einem anderen klassischen Experiment wies Harlow nach, daß frühe Isolierung bei Rhesusaffen regelmäßig zu schwersten Aggressionsstörungen im erwachsenen Tier führen. Die isolierten Lebewesen entwickeln sich entweder brutal-aggressiv oder apathisch-passiv, die den Artgenossen als Aggressionsobjekte dienen.

### Im Gefängnis stauen sich Aggressionen

Alle eben erwähnten aggressionserzeugenden Faktoren kennen wir auch in jeder JVA. Die Überfüllung und Zusammenballung von Menschen auf engstem Raum, die Infrastruktur und Subkultur der Anstalt, ein mangelhaft emotional erlebtes Elternhaus in der Frühkindheit lassen dieselben Rückschlüsse wie die o. a. Experimente zu. Der brutal-aggressive Typ ist uns in den Anstalten und Erziehungsheimen ein gewohntes Bild, ebenso wie der apathisch-passive Typ, der zu Selbstbeschädigungen (Autoaggressionen) neigt. Viele jugendliche Gefangene stammen aus Heimen, aus Ballungszentren, sind isoliert von den Eltern aufgewachsen und hatten kaum echten sozialen Kontakt.

Der Verhaltensforscher Eibl-Eibesfeldt (1970) weist nach, daß, wenn die Möglichkeit, Aggressionen abzureagieren, fehlt, es beim Menschen zu einem Aggressionsstau kommt. Dieser kann dann zu gefährlichen, heftigen Entladungen führen. So wird zwar relativ selten rohe Brutalität unter den Gefangenen bekannt, aber jedermann weiß, daß dies oft geschieht.

In diesem Zusammenhang muß auch auf die Heroisierung von Gewalt hingewiesen werden, die in den Tätowierungen ihren Ausdruck findet. Aggressive Symboltiere, wie Adler, Löwe, Tiger usw. sind beliebte Vorlagen für Tätowierungen und sind Ausdruck einer latent-aggressiven Grundhaltung.

Wie kann dem begegnet werden? Regelmäßige Arbeit und Hobbys, welche die Monotonie unterbrechen, gelten als Betätigungstherapie für die Menschen im normalen Alltag. Ständige Beschäftigung und eingestreuete Unterhaltung sind zur Aufrechterhaltung der seelischen Balance notwendig und erhalten psychisch gesund. Den alten Techniken der Aggressionskanalisierung, der Aggressionskontrolle, sind kaum neue hinzugefügt worden.

Auch die modernen Aggressionsforscher schreiben nicht viel anderes vor, als die alten Rezepte, nämlich Arbeit und private Steckenpferde, Unterhaltung und Ablenkung, Sport und Spiel. Wir wissen, daß der Abbau gestauter Aggression keineswegs im menschlichen Gegeneinander erfolgen muß, wenn dies auch genügend oft geschieht, sondern es lassen sich ag-

gressionsableitende Ventile kultivieren, z. B. besonders deutlich in den Kampfsportarten Boxen, Fußball, Handball usw. Auf diese Weise ist Aggression kontrollierbar.

### Mit dem Sport gingen die Gewalttätigkeiten zurück

In der JVA Ebrach ist festzustellen, daß in den Jahren, in denen der Breitensport und Leistungssport (ab 1969) stark gefördert wurde, die Gewalttätigkeiten und Verletzungen der Gefangenen untereinander erheblich zurückgingen. Aus dem Vergleich der Jahresberichte vor 1969 und nachher ergab sich eine Reduzierung der „Unfälle“ im Haus um mehr als die Hälfte. Dies wird von Fachleuten darauf zurückgeführt, daß einmal Fußball als Breitensport abgeschafft wurde und dafür Handball die Stelle einnahm, zum anderen, daß Leichtathletik und Leistungssport (wir haben jährlich ca. 40 bis 50 Sportleistungsabzeichen verleihen können) eine starke Förderung erfahren haben.

Erfahrungsgemäß nimmt in den Wintermonaten die Gewalttätigkeit der Gefangenen untereinander zu, während zu der Zeit, in der im Freien intensiv Sport betrieben wird, diese wieder auf ein Normalmaß zurückgeht. Die Brutalität in den Gemeinschaftsräumen, die sich manchmal bis zur sadistischen Grau-

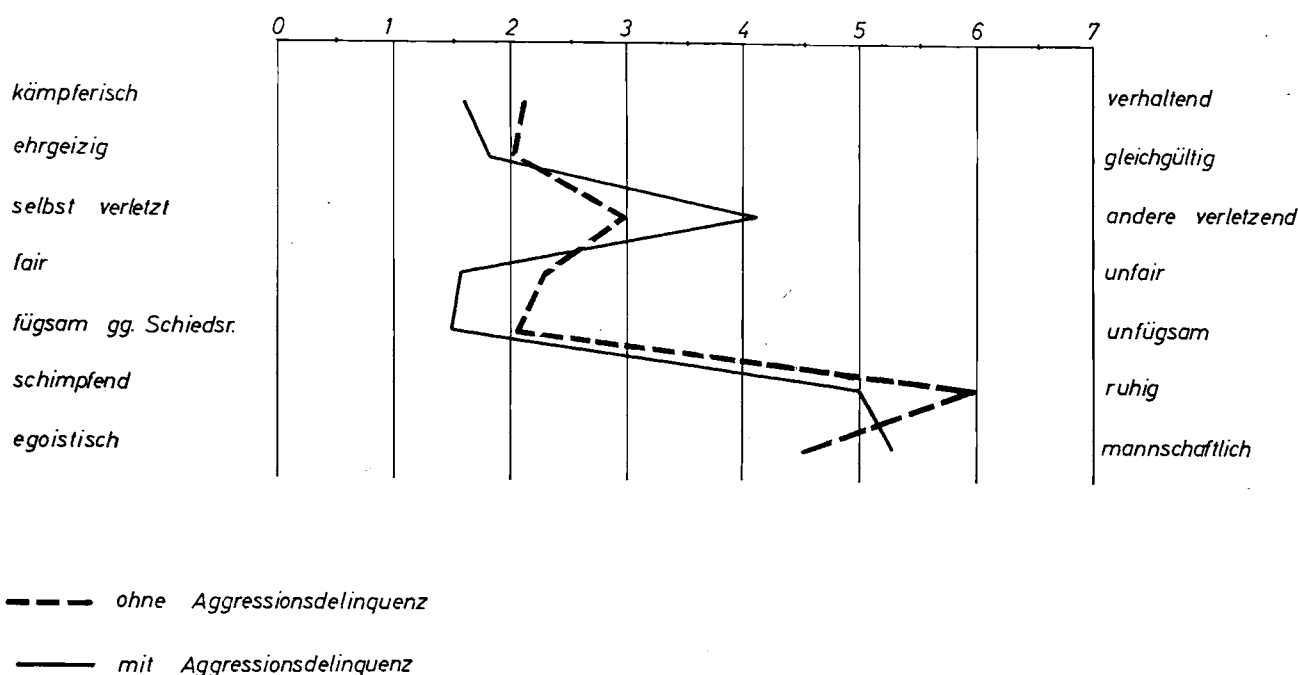
samkeit steigert, ist fast ausschließlich auf die Wintermonate beschränkt.

**III, A, 2 b: These:** Eine Untersuchung bestätigt die positive Absorption auch der Aggressivität mit potentiell asozialer Zielsetzung. Aggressionsdelinquenz ist nicht diffuse Triebentladung, sondern Ergebnis einer asozialen Gesinnung.

Bei der Erörterung über Sport und Aggression verdient die Frage nach der Gruppe von Inhaftierten besonderes Interesse, die wegen Aggressionsdelikten, etwa Körperverletzung, Totschlag u. a. eine Strafe zu verbüßen haben. Wie ist deren Verhalten beim Sport? Ist diese Gruppe beim Sport aggressiver als eine Vergleichsgruppe ohne Aggressionsdelinquenz? Bewirkt der Sport bei dieser Gruppe eine Aggressionsdämpfung und eine Aggressionskontrolle, oder offenbart sich die in der Delinquenz gezeigte Aggression auch versteckt im Sportverhalten?

Zu diesem Zweck wurde in der JVA Ebrach (Bayern) eine Untersuchung vorgenommen, die eine Gruppe von inhaftierten Jugendlichen mit Aggressionsdelinquenz hinsichtlich ihres Sportverhaltens mit einer Kontrollgruppe (inhaftierte Jugendliche ohne Aggressionsdelinquenz) vergleichen sollte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Tab. 3 aufgezeigt.

**Tab. 3: Aggressionsdelinquenz und Sportverhalten**



Die Untersuchung wurde nach dem rating-System vorgenommen. Drei in der JVA Ebrach tätige Sportbeamte wurden aufgefordert, eine Gruppe von zehn Gefangenen (20,3 Jahre), die wegen Aggressionsdelikten inhaftiert waren, hinsichtlich ihres Verhaltens beim Mannschaftssport (Fußball und Handball) auf ein vorgegebenes Polaritätenprofil einzustufen. Die Einstufung durch die drei Fachleute (raters) geschah unabhängig voneinander, um größtmögliche Objektivität zu erzielen.

Als Vergleichsgruppe diente eine Gruppe von Inhaftierten (20,5 Jahre), die wegen anderer Delikte einsaßen und dieselben Sportarten regelmäßig betrieben. Abweichende Ergebnisse der drei raters wurden zu einem Mittelwert verrechnet und als Profil in Tab. 3 zeichnerisch dargestellt.

Auf den ersten Blick fällt auf, daß die Untersuchungsgruppe (mit Aggressionsdelinquenz) und die Kontrollgruppe (ohne Aggressionsdelinquenz) sich in

ihrem Sportverhalten kaum unterscheiden. Die geringe Abweichung dürfte bis auf die Aussage „Verletzung“ nicht signifikant sein. Tendenz und Intensität der beiden Profile decken sich nahezu.

Damit scheint festzustehen, daß negative Aggression (Delinquenz) und positive Aggression (Sportverhalten) sich beim Kampfsport in ihrer Werthaftigkeit nicht voneinander unterscheiden. Es sind die gleichen Kräfte am Werk, auch die gleiche Intensität. Bei der Delinquenz ist lediglich die Zielrichtung negativ. Diese drückt sich auch aus in der Beurteilungsdimension „selbst verletzt“ – „andere verletzend“ und verweist damit auf eine innere, negative Einstellung zum Gegenüber.

Aggressionsdelinquenz ist also Aggression mit negativer, asozialer Zielsetzung, die aus einer entsprechenden Gesinnung erwächst. Sport bindet, kanalisiert und leitet Aggression nach einem anerkannten Schema (Regeln) ab. Eine Einstellungsänderung hinsichtlich negativer Aggression wird damit vorab nicht erreicht. Diese Einstellungsänderung muß durch eine entsprechende therapeutische Maßnahme erreicht werden.

**III, A, 3: These:** Sportliche Leistung als statuszuweisendes Kriterium innerhalb einer offenbar unverzichtbaren Rangordnung vermag an die Stelle der üblichen Ordnungskonstanten „physische Überlegenheit“ und „kriminelle Cleverness“ zu treten.

Es scheint, als ob die Einhaltung einer Rangordnung (Hackordnung) ein Wesensmerkmal des zoologischen und anthropologischen Lebens ist. Die Rangordnung, die meist eine soziale Rangordnung für die biologische Arterhaltung darstellt, finden wir nicht nur bei fast sämtlichen Tierarten und besonders bei den Primaten, sondern auch im sozialen Zusammenleben der Menschen.

Dabei erweist sich, daß je primitiver diese soziale Gruppe ist, desto einfacher und deutlicher die Rangordnung ausgetragen, angestrebt und eingehalten wird. Welche Kriterien für die Bestimmung einer Rangordnung in den Anstalten ausschlaggebend sind, ist oft nicht auf den ersten Blick faßbar. Dies kann entweder physische Überlegenheit sein oder Anerkennung auf kriminellem Gebiet oder auch die Cleverness des Verhaltens in der Anstalt.

Diesem biologischen „Zwang“ zur Rangordnung kann Rechnung getragen werden, indem Betriebswettkämpfe ausgetragen werden, Hausmeisterschaften durchgeführt und Leistungssport betrieben wird. Dafür sind auf einer Anzeigetafel in der JVA Ebrach in den verschiedenen Gebäuden die Sieger in den einzelnen Disziplinen, die Jahresbestleistungen und die Bahnrekorde aufgezeigt, was den betreffenden Sportlern hohe Anerkennung unter den inhaftierten Kameraden verschafft. Solange eine Rangordnung sich auf Charakter, Wissen und Können aufbaut, ist sie akzeptabel.

Natürlich können andere Faktoren der Rangordnungsbildung nicht verhindert werden, aber der Faktor „Beliebtheit“ bei Gefangenen und Beamten zeigt die Richtigkeit der vermuteten Rangordnungsbildung durch den Sport an. Wettkampfanstaltungen mit Vereinen und Schulen sowie Leistungssport sollten

sooft und soviel als möglich stattfinden, um dem imponieren – allem Anschein nach ein Grundbedürfnis der Inhaftierten – entgegenzukommen.

**III, A, 4: These:** Die Aktivierung des Leistungsstrebens durch den Sport fördert auch die Leistungsbereitschaft in anderen sozialen Bereichen, etwa am Arbeitsplatz.

Zu den angeborenen Trieben des Menschen gehört auch das Leistungsstreben. Bereits im Kleinkindalter (ab 3. Lebensjahr) kann man eine Leistungsmotivation nachweisen. Mit dem 6. Lebensjahr ist das Wettkampf- und Leistungsstreben im allgemeinen ausgebildet. Dieses erfährt in der Schule und im Beruf eine weitere Förderung. Damit wird gleichzeitig die allgemeine persönliche Aktivität gesteigert.

Strafgefangene Jugendliche weisen im allgemeinen auf dieses Gebiet ein hohes Defizit auf. Dies gilt es durch eine entsprechende Förderung in den Anstalten aufzuarbeiten, soweit dies möglich ist. Der Sport als Wettkampf und Leistung ist dafür geeignet. Hier wird der Ehrgeiz gefördert, die Begeisterung der Kameraden und die Anerkennung für den Sieger wirkt „ansteckend“ und läßt diese Vorbilder nachahmenswert erscheinen. Man erfährt durch entsprechendes Training eine Leistungssteigerung, die meßbar und sichtbar ist.

Ist ein Wetteifer und ein Leistungsstreben auf sportlichem Gebiet erreicht, ergibt sich die berechtigte Vermutung, daß dieses Leistungsstreben auch auf andere soziale Bereiche, wie z. B. Arbeitsverhalten, übergreift. Da das Leistungsstreben zu den angeborenen Trieben gehört, bedarf es oft nur einer Freilegung dieses Triebes, um Aktivität im allgemeinen zu initiieren.

**III, A, 5: These:** Die Motive „Gesunderhaltung“ und „körperliche Fitneß“ begründen die Bereitwilligkeit zum Sport und sollten wachgehalten werden.

Der Selbsterhaltungstrieb gehört zu den stärksten Trieben des Menschen. Zur Selbsterhaltung gehört eine Sorge für die körperliche Gesundheit. Erhaltung und Förderung der Gesundheit rücken als Motive für die Kontrolle inneren Verhaltens zunehmend in den Vordergrund. Nie zuvor wurde der Gesundheit im allgemeinen Bewußtsein ein solcher Wert beigemessen.

Den Appetenzcharakter gesundheitverheißender Produkte weiß sich die Werbung zunutze zu machen. Im Strafvollzug ist das nicht anders. Man büdet sich freiwillig schweres, körperliches Training auf, um sich gesund zu erhalten. Man vermißt körperlichen Ausgleich und empfindet die Monotonie der täglichen Hausordnung als gesundheitsschädlich. Der Selbsterhaltungstrieb läßt die Insassen die Möglichkeiten des Sports zu nutzen, um die eigene Vitalität zu erhalten.

Alle biologischen Faktoren des Sports werden durch die Beteiligten fast spontan und selbstverständlich erbracht, d. h. werden mehr oder minder als Selbstleistung erbracht. Da sich der Sport nicht in der rein biologischen Sphäre erschöpfen darf, son-

dem in psychologisch-therapeutische Ebenen weitergeführt werden muß, bedarf er vor allem in der psychologischen Dimension eine notwendige Förderung.

## B. Die psychologische Dimension des Sports

**B, 1: These:** Die Beobachtung des Sportverhaltens bietet wegen dessen hoher Unverfälschtheit und Spontaneität eine wertvolle Möglichkeit zur Persönlichkeitsdiagnose.

Von besonderer Bedeutung in den Vollzugsanstalten ist die Diagnose der Gefangenen. Es gibt dafür viele Möglichkeiten, wissenschaftliche und weniger wissenschaftliche, psychologische Tests und Erfahrung. Eine Form der Diagnose bietet auch das Sportverhalten. Beim Sport gibt sich meist jeder Akteur wie er in Wirklichkeit ist. Hemmungen, Maskenbildung, gespielte Mimik und psychischer Zwang fallen durch andere Zielsetzungen beim Sport meist weg, so daß sich der betreffende Spieler in den entsprechenden Spielsituationen offenbart als eigenwillig, apathisch, wurstig, ehrgeizig, streitsüchtig, friedlich, sozial oder individualistisch, kurz: so wie er eigentlich ist.

Eine Gruppe von geschulten Beobachtern dürfte eine gute Persönlichkeitsdiagnose erstellen können und so auf Charaktereigenschaften aufmerksam werden, die im Gefängnisalltag überspielt werden. Diese Diagnose könnte und müßte nun der Einstieg für einen Sporttherapeuten sein, der das so konstatierte Fehlverhalten individuell zu korrigieren hat. Diese Form der Diagnose sollte jedoch nicht isoliert gesehen werden, sondern bedarf einer Überprüfung durch geeignete Tests.

**B, 2: These:** Die Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit durch die sportliche Begegnung mit Mannschaften außerhalb des Strafvollzugs bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist Sport in den Anstalten meist als Freizeitbeschäftigung zu verstehen. Diese dient vorwiegend dem Kontaktstreben und der Kommunikation. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Begegnung im Sport mit Jugendlichen außerhalb der Anstalt, mit Sportvereinen und Schulen. Erfahrungsgemäß ergibt sich daraus nicht selten ein Briefwechsel, ein Angebot der Hilfestellung und Unterstützung für die Zeit nach der Entlassung.

Solche Kontakte sollten gefördert werden. Wenn es gelingt, durch den Sport nicht nur neue Freundschaften, sondern auch Aufnahme in die betreffende Sportgruppe zu erwirken, ist damit ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung geleistet. Jugendliche Sportler untereinander haben weniger Vorurteile. Es zählt nur die Leistung und die Kameradschaft. Gerade das sind Werte, die jugendliche Strafgefangene gerne zu leisten bereit sind. Für die Eingliederung in die Gesellschaft könnte der Sport so eine wichtige Funktion darstellen.

**B, 3: These:** Eine gezielte Sporttherapie vermag zur Korrektur individuellen oder sozialen Fehlverhaltens durch die Einübung sozialer Interaktionen Entscheidendes beizutragen, wenn:

- die Sporttherapie integraler Bestandteil einer therapeutischen Gesamtkonzeption ist,
- die Auswahl der Sportarten den Behandlungserfordernissen angemessen wird.

Es gibt heute zur Korrektur abnormer Verhaltensweisen viele therapeutische Möglichkeiten, wie z. B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Psychotherapie usw. Die Möglichkeit, durch Sporttherapie Verhaltens- und Einstellungsänderungen zu erzielen, sollte schon längst näher untersucht werden. Als einzige Untersuchung liegt eine Dissertation von Rieder, Würzburg (1970), vor, die an verhaltensgestörten Kindern nachwies, daß eine zielsichere Sportpsychagogik verschiedenartige Verhaltensweisen korrigiert und zur Stärkung oder zum Neuaufbau seelischer und sozialer Werte beiträgt.

Nach zwölfmonatiger heilpädagogischer Behandlung, in die die Sporttherapie einbegriffen war, stellten vier Beurteiler für die verhaltensgestörten Kinder in 27 Prozent der Fälle einen guten Behandlungserfolg, in 68 Prozent der Fälle einen zufriedenstellenden Erfolg und nur in 5 Prozent der Fälle einen geringen Erfolg fest. Die Fachleute stufen die Rolle der Sporttherapie hierbei in 40 Prozent der Fälle als grundlegend wichtig ein.

Diese Erfahrung dürfte auch bei jugendlichen Strafgefangenen zutreffen. Sinnvoll und wichtig wäre eine Kombination sportlicher Betätigung mit anderen gruppentherapeutischen und individualtherapeutischen Maßnahmen.

● **Individualtherapie:** Sport aktiviert den depressiv gestimmten Gefangenen, schenkt Freude an dem Können und der Energie, löst Verkrampfungen und emotionale Konflikte. Der Faktor „Ausdauer“ – nach allgemeiner Erfahrung ein Defizit jugendlicher Krimineller – kann bei bestimmter Motivation eine ungeahnte Steigerung erfahren. Es wird ein Ausgleich seelischer Spannungen erwirkt, man ist wenigstens für kurze Zeit frei von Komplexen, Ängsten, Hemmungen usw.

In der Regel genügt die Sportstunde, „um auf andere Gedanken zu kommen“. Die Sporttherapie kann somatischer (Bewegungsvermögen), psychischer (Stimmungslage, Antrieb) oder auch sozialer (Einordnungsvermögen) Natur sein. Neben der Stärkung des Selbstwertgefühls und der Eigeninitiative, beides Merkmale einer erfolgreichen Resozialisierung, ergibt die individuell abgestimmte Sporttherapie die therapeutische Wirkung des Selbstvertrauens und des Erfolgserlebnisses. Diese Faktoren können systematisch gesteigert werden.

● **Sozialtherapie:** Von besonderer Wichtigkeit ist der soziale Rahmen des Mannschaftssports. Dort lernt man, daß man sich durchsetzen kann und muß; soziale Rücksichtnahme wird ebenso gefordert, wie Toleranz und Teamfähigkeit erprobt und gelernt werden. Ein soziales und verantwortungsbewußtes Verhalten wird therapeutisch aktiviert und Kooperation eingeübt. Unter ähnlichen Aspekten ist die resozialisierende Wirkung des Sports bereits hervorgehoben worden, z. B. durch Bührlé (1969) und Steinemann (1956).



● **Therapeutisches Konzept:** All die Gründe, die für eine Sporttherapie sprechen, bestätigen sich nur dann, wenn sie in ein Gesamtkonzept eingebracht werden, dessen Verwirklichung mit Energie betrieben wird. Um eine Sporttherapie wirksam zu machen, muß – sowohl für den einzelnen wie für die Gruppe –

ein therapeutischer Plan vorliegen. Nur dann dürfte eine Sportbehandlung gute Ergebnisse erzielen, wie dies Rieder in seiner Untersuchung beschrieben hat. Ein solches Konzept könnte ungefähr folgendermaßen aussehen:

**Tab. 4: Sporttherapeutisches Konzept**

Klient	Charakteristik	Gründe der Sportbehandlung	Sportart
1.	ängstlich, unsicher, gehemmt	Kontakt, soziale Anpassung, Gruppenfähigkeit	Mannschafts- und Ballspiele
2.	Aufschneider, empfindlich	Disziplinierung, reale Selbsteinschätzung	Leistungssport Boxen
3.	Schläger, Egoist	Entspannung, soziale Anpassung	Leichtathletik Handball
4.	ernst, verbissen, zäh	Entspannung, Lockerung	Schwimmen

Eine Ausfächerung des sportlichen Angebotes und eine Abstimmung der Sportaktivitäten auf die besonderen körperlichen und seelischen Bedingungen des Strafgefangenen ist unerlässlich, soll der Sport psychagogische und psychotherapeutische Wirkungen ausüben.

● **Sportarten:** Nicht alle Sportarten sind für den Einsatz in Vollzugsanstalten geeignet. So mußte in der JVA Ebrach Fußball als Breitensport abgesetzt werden, da hier praktisch „nackte Aggression“ dominierte. Fehlendes Können wurde mit erhöhtem körperlichem Einsatz ausgeglichen und innerbetriebliche Differenzen mit groben Fouls und Verletzungen beim Spiel geahndet. Heute wird in der Anstalt nur noch einer bestimmten qualifizierten Gruppe das Fußballspielen gestattet. Grobe Fouls gibt es seither fast überhaupt nicht mehr.

Für den Breitensport bieten sich in den Anstalten andere Sportarten an. Körperliche Fremdkontakte ergeben sich selten bei Handball, Basketball und vor allem bei Volleyball. Tischtennis, Schwimmen und Krafttraining gehört in der JVA Ebrach ebenso zum Sportprogramm wie Leichtathletik. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Versuch, über den Bernhardt (1966) berichtete, die soziale Einsatzbereitschaft von Strafgefangenen zu fördern, indem sie zu Rettungsschwimmern ausgebildet wurden.

Zum Kraftsport soll noch gesondert Stellung genommen werden. Rieder (1970) meint, daß auch diese Sportarten gut geeignet sind als Vorübungen für den Berufs- und Lebenskampf bei verhaltensgestörten Jungen. Zum Aufbau einer gesunden jugendlichen Ich-Stärke, der Selbstachtung und des für Verhaltensgestörte besonders wichtigen und notwendigen Selbstbewußtseins gehöre die geformte Kraft.

Das Durchsetzungsvermögen (kontaktarm) und die reale Selbsteinschätzung (Großmaul), Durchhaltevermögen und Ausdauer, Schmerzunempfindlichkeit, Frustrationstoleranz und Widerstandskraft gehören zu den Wirkungen, die der Kampfsport beabsichtigt. Der Grad seiner Belastungsfähigkeit beim Kampf-

sport, beim Ringen und Boxen, wird für den Teilnehmer besonders deutlich sichtbar. Ernsthaftes Auseinandersetzen im Tagesgeschehen lassen sich oftmals in die Ring- und Boxstunde abdrängen. Hier haben wir objektive, sichtbare und meßbare Daten in harter Sprache. Die vermutete Gefahr des Mißbrauchs des Boxsportes gegen Beamte des Vollzugs dürfte sich nicht bestätigen.

**B, 4: These:** Der Einsatz fähiger Sportpädagogen ist eine Grundbedingung erfolgreicher Sporttherapie.

Sport als pädagogisches Mittel im Strafvollzug ist nur dann sinnvoll und effektiv, wenn fähige Sportpädagogen methodisch richtig und gezielt das Problem angehen und vor allem die notwendigen Therapeuten variables Engagement, Zuwendung und Verständnis mitbringen. Ein solcher Versuch und eine solche Besetzung ist noch in keiner einzigen Anstalt erfolgt. Ob die Sporttherapie als eine Behandlungs- und Erziehungsmethode, als ein therapeutisches oder pädagogisches Prinzip, als Programm oder einfach als Freizeitbeschäftigung angesehen wird, hängt vom jeweiligen Standpunkt des Betrachters, evtl. auch den finanziellen Möglichkeiten ab.

Ein psychologisch qualifizierter Pädagoge kann auf der Basis des Vertrauens und der Partnerschaft zu einem wichtigen Faktor im Resozialisierungsbemühen des pädagogischen Teams einer Vollzugsanstalt werden. Eine Integration und Einbettung des Sportes in einen pädagogischen Gesamtplan, der in einem wissenschaftlichen Experiment in der JVA Ebrach erprobt wurde, ist beschrieben in dem Buch „Psychagogik im Strafvollzug“ (Gareis, 1971). Sporttherapie darf nicht isoliert betrachtet und betrieben werden, sie muß sinnvoll in eine Gesamttherapie eingebracht werden.

### C. Die ethische Dimension des Sportes

**These:** Wenn auch die anspruchsvollen ethischen Postulate der Solidarität oder des gesunden Geistes in einem gesunden Körper für den Vollzug nur Fernziele darstellen können, so wirkt doch die Respek-

tierung des den Regeln sportlichen Wettkampfes immanenten Ethos der Kameradschaftlichkeit und Fairneß unbewußt charakterbildend.

Die ethische Dimension des Sports sollte hier in diesem Zusammenhang wenigstens erwähnt werden, wengleich die diesbezügliche Forderung im Vollzug als zu hochgestecktes Ziel erscheinen muß. Allgemeine ethische Motive, wie z. B. friedlicher Wettstreit, Solidarität, Völkerfreundschaft, die Forderung nach einem gesunden Geist in einem gesunden Körper, „einfache Sittlichkeit“ (Gareis, 1971), dürften für den Vollzug kein Nahziel darstellen und auch kaum im Sport unmittelbar erkannt werden. Begriffe wie Zielsetzung, Willensbildung, Verantwortung usw. lassen sich nur indirekt angehen.

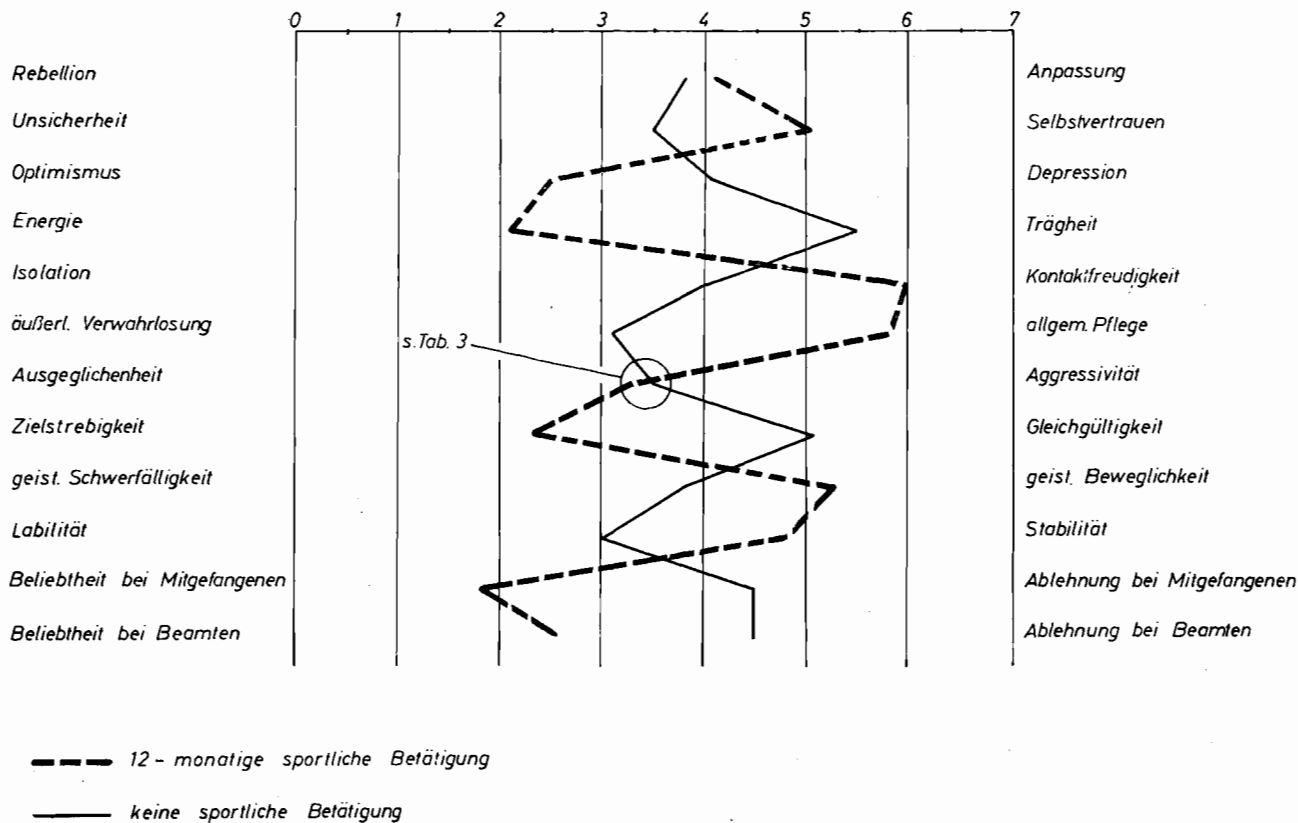
Da eine solche Wirkung durch den Sport jedoch latent angegangen und vermutlich auch erreicht wird, formen sie auch den Menschen unbewußt in ethischer

Hinsicht. Nach Arnold (1969) ist neben dem bewußten Erleben das Erlebnisgeschehen im Bereich des Unterbewußten weitgehend personbestimmend und insbesondere charakterprägend.

**IV: These:** Eine neuere Untersuchung in der JVA Ebrach bestätigt eine durch den Sport bewirkte positive Veränderung von mehreren Charaktermerkmalen wie z. B. Selbstvertrauen, Lebensfreude, emotionale Stabilität, Kontaktfähigkeit, Zielstrebigkeit u. a.

Eingangs wurde auf die hypothetische Form der Aussagen über die Bedeutung des Sportes im Strafvollzug hingewiesen und der Mangel an wissenschaftlichen Untersuchungen bedauert. Um nicht einen ähnlichen Vorwurf hinnehmen zu müssen, wurde in der JVA Ebrach eine Untersuchung hinsichtlich der Verhaltens- und Einstellungsänderung durch den Sport durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem Profil in Tab. 5 zeichnerisch dargestellt.

**Tab. 5: Verhaltensformung durch Sport**



**a) Erläuterung der Untersuchung**

Die Untersuchung wurde nach dem rating-System vorgenommen. Drei Vollzugsbeamte der JVA, die den gesamten Sportbetrieb leiten, sollten jugendliche Strafgefangene hinsichtlich bestimmter Persönlichkeitsmerkmale beurteilen. Die Beurteilung geschah unabhängig voneinander. Als Beurteilungsgrundlage wurde eine siebenstufige Polaritätenskala vorgegeben, wonach die Versuchspersonen hinsichtlich bestimmter Persönlichkeitsmerkmale und deren Intensität der Ausprägung eingestuft werden sollten.

Als Versuchsgruppe wurde eine Gruppe von Gefangenen ausgewählt (N = 20; unterteilt in 4 Gruppen zu je 5 Vpn), die vor ihrem Zugang in die Anstalt kaum oder sehr wenig Sport betrieben hatten und sich nun in der Anstalt mindestens zwölf Monate hindurch aktiv am sportlichen Leben (Ballspiele und Leistungssport) der Anstalt beteiligten.

Als Kontrollgruppe wurde dazu eine gleich große Gruppe von Inhaftierten ausgewählt, die in der Zusammenstellung der Experimentalgruppe entsprach, jedoch sich in einem Punkt wesentlich dahingehend

unterschied, daß diese Gruppe auch nach ihrem Zugang in die Anstalt über den gleichen Zeitraum hinweg sich nicht sportlich betätigte. Die drei Fachleute (raters) sollten nun beide Gruppen auf der o. a. siebenstufigen Skala des Polaritätenprofils zuordnen.

Die drei Fachleute kannten aufgrund ihrer intensiven sportlichen Betreuung der Gefangenen die fraglichen Versuchspersonen sehr gut, da sie sich fast täglich, sowohl beim Sport als auch im hausinternen Bereich, gegenüberstehen. Die Ergebnisse der drei Beurteiler wurden miteinander verglichen und abweichende Werte der jeweiligen Dimension zu einem Mittelwert verrechnet. So konnte für beide Gruppen ein Diagramm erstellt und zeichnerisch dargestellt werden. Aufgrund der methodisch-exakten Durchführung der Untersuchung können die Aussagen und Ergebnisse hohe Objektivität für sich beanspruchen.

### b) Ergebnisse und Interpretation

Die Profile der beiden Gruppen unterscheiden sich sehr deutlich voneinander. Es wird bestätigt, daß eine zwölfmonatige sportliche Aktivität charakterliche Merkmale deutlich verändert und prägt. So wird von den Fachleuten den Gefangenen, die sich aktiv am Sport beteiligten, größeres Selbstvertrauen zugeschrieben und mehr Aktivität und Energie im täglichen Leben. Sie erscheinen lebensfreudiger – im Profil dargestellt unter dem Begriff „Optimismus“ – und in ihrem Gefühlsleben stabiler.

Im sozialen Bereich wird der Sportgruppe eine größere Kontaktfreudigkeit bescheinigt und eine höhere Wertschätzung bei Vollzugsbeamten und Kameraden. Weiterhin fällt deren diagnostizierte größere Zielstrebigkeit auf, sowie die allgemeine geistige Beweglichkeit. Neben diesen psychischen, charakterlichen Merkmalen scheint sich der Sport auch in psychophysischen auszuwirken, wie sie die Merkmale Sauberkeit und Körperpflege darstellen. Lediglich in den Bereichen „Anpassung-Rebellion“ und „Ausgeglichenheit-Aggressivität“ läßt sich kein signifikanter Unterschied feststellen.

Als mögliche Deutung dieser Ergebnisse bietet sich an, daß die psychischen Faktoren „Anpassung“ und „Ausgeglichenheit“ in einer JVA wesentlich von anderen Kräften mitbestimmt und geformt werden, als dies durch den Sport geschieht. So erscheint „Anpassung-Rebellion“ aus opportunistischen Gründen ratsam und „Ausgeglichenheit-Aggression“ im Alltag latent verdrängt zu werden.

Es besteht begründeter Anlaß zu vermuten, daß die in Tabelle 5 dargestellten positiven Ergebnisse noch höher ausgefallen wären, wenn in den zwölf Monaten eine gezielte Sporttherapie betrieben worden wäre.

**V. These:** Die Bedeutung der Persönlichkeitsformung durch den Sport muß für eine erfolgreiche Resozialisierung in einer zu verbessernden Qualität und Quantität des Sportbetriebes in den Justizvollzugsanstalten ihren Ausdruck finden.

Sport ist ein besonders geeignetes Einstiegsgebiet in die pädagogische Arbeit bei strafgefangenen Jugendlichen. Das Eigeninteresse und die hohe Bereitschaft für den Sport sollte allerdings weit mehr genutzt werden. Das Angebot an sportlicher Betätigung sollte mehr ausgefächert und Sport weiterhin nicht nur als austauschbare Freizeitbeschäftigung gesehen werden. Qualifizierte Sportpädagogen könnten eine therapeutische Wirkung des Sports erzielen, indem sie systematisch versuchen, bestimmte Charaktermerkmale durch den Sport zu verändern. Damit könnte der Sport in einem Behandlungsvollzug einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung leisten.

Die „Spielatmosphäre“ des Sports stellt eine günstige Kommunikationsbasis dar, in der ein partnerschaftliches Verhältnis von Therapeuten und Klienten praktiziert wird und über die Faktoren Vertrauen, Bindung und Übertragung eine Verhaltensbeeinflussung möglich ist. Es gilt, Qualität und Quantität des bisherigen Sportbetriebes in den Justizvollzugsanstalten neu zu überprüfen und daraus entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

### Literatur

Arnold, W.: Person, Charakter, Persönlichkeit. Göttingen 1969.  
Bernhardt, E.: Rettungsschwimmen — Ausbildung in der Strafanstalt. ZfStrVo, 1969, 15, 313—318.  
Bottenberg, E. H. — Gareis, B.: Wünsche, therapeutisch in richtige Bahnen gelenkt. ZfStrVo, 1973, 2, 96—100.  
Bührle, M.: Sport im Strafvollzug. ZfStrVo, 1969, 18, 262 bis 274.  
Eibl-Eibesfeldt, I.: Liebe und Haß. München 1970.  
Gareis, B.: Psychagogik im Strafvollzug. München 1971.  
Gernert, W.: Arbeit, Hobby, Besinnung — und was dann? ZfStrVo, 1963, 12, 28—35.

Hacker, F.: Aggression. Wien 1971.  
Hofmann, Th.: Jugend im Gefängnis. München 1967.  
Marcuse, L.: Sigmund Freud, sein Bild vom Menschen. Hamburg 1958.  
Menke, V.: Sport in Justizvollzugsanstalten. ZfStrVo, 1971, 4, 231—233.  
Rieder, H.: Psychomotorische und soziometrische Diagnostik als Grundlage einer heilpädagogischen Sporttherapie für verhaltensgestörte Kinder. Phil. Diss, Würzburg 1970.  
Sklorz, M.: Sport im Strafvollzug. ZfStrVo, 1970, 4, 214—224.  
Steinemann, K.: Die Funktion des Sportes im Strafvollzug. ZfStrVo, 1956, 6, 314—318.

## Grundrechtsklage gegen Ablehnung eines Gnadengesuchs

Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 21. 8. 1973 – Az.: P. St. 653 – Zusammenfassung –

### A. Für die Vollzugspraxis ergeben sich aus der Entscheidung folgende Konsequenzen:

1. a) Gegen negative Gnadenakte ist in Bayern und Hessen Klage vor dem Staatsgerichtshof zulässig.
- b) Die Zulässigkeit setzt nicht Erschöpfung des Rechtswegs (Klage nach §§ 23 ff. EGGVG) voraus.
2. Gnadenbehörden haben Vollzugsakten beizuziehen.
3. Ablehnung des Gnadengesuchs ohne Angaben von Gründen stellt keine Grundrechtsverletzung dar.
4. Es ist sozialpädagogisch zweckmäßig, im Bescheid zum Ausdruck zu bringen, daß der Gnadenerweis „nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände“ als „z. Z. unbegründet“ zurückgewiesen wird.
5. Unzweckmäßigkeit und Unschicklichkeit bedeuten noch keinen Verfassungsverstoß.
6. Das Rechtsschutzinteresse einer Grundrechtsklage bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der letzten Verhandlung vor der Verkündung.

### B. Sachverhalt und Anträge

1. Der 1930 geborene Antragsteller wurde am 1. November 1954 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafzeit begann am 9. November 1954.

Wie bereits das 1966 vom Vater des Antragstellers eingereichte Gnadengesuch, wird das im April 1970 vom Antragsteller eingereichte vom hessischen Ministerpräsidenten am 21. Juli 1971 als verfrüht abgelehnt. Sämtliche Stellungnahmen, auch die des Psychologen der JVA, hatten das Gnadengesuch nicht befürwortet.

Gegen den Ablehnungsbescheid erhebt der Antragsteller am 16. August 1971 Klage beim Staatsgerichtshof mit dem Antrag auf Feststellung, daß im Verfahren über das Gnadengesuch Art. 3 I und 1 I des Grundgesetzes und Art. 1 und 3 der Hessischen Verfassung verletzt seien. Außerdem beantragt er Aufhebung des Bescheids. Zur Begründung führt er an: Er habe ein Handwerk erlernt. Darüber hinaus habe er sich in der Gefangenenselbstverwaltung aktiv betätigt. Der Justizminister habe den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, indem er sich nicht selbst einen persönlichen Eindruck durch Vorführung des Antragstellers verschafft habe. Ferner sei trotz Zusage des Gnadenreferenten eine psychiatrische Begutachtung nicht erfolgt. Schließlich seien die Vollzugsakten zur Bearbeitung nicht beigezogen worden.

C. Der Hessische Staatsgerichtshof hat die Klage zwar für zulässig, aber unbegründet erachtet. Das Urteil stützt sich im wesentlichen auf folgende Argumentation:

### I. Zur Zulässigkeit der Klage

1. § 45 StGHG begründet ein umfassendes Recht eines jeden Bürgers, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei, den Staatsgerichtshof anzurufen. Dieses universelle Anrufungsrecht geht wesentlich weiter als Art. 19 Abs. 4 GG und § 90 BVerfGG, denn letztere Vorschriften setzen eine Rechtsverletzung „durch die öffentliche Gewalt“ voraus. Mit Bezeichnung der Grundrechte und Angabe der Beweismittel genügt der Antragsteller seiner Darlegungspflicht.

2. Am Rechtsschutzinteresse fehlte es, wenn die Entscheidung des Ministerpräsidenten auf Ablehnung eines Gnadenerweises eine die Rechtsordnung nicht berührende Handlung wäre. Ein negativer Gnadenakt ist jedoch eine Handlung, die ihrer Art nach in Grundrechte eines Bürgers eingreifen kann.

● Aus der Hessischen Verfassung ergeben sich keine Anhaltspunkte, daß das Gnadenrecht im rechtsfreien, verfassungsfreien oder gerichtsfreien Raum angesiedelt ist. Die Ausstattung des Ministerpräsidenten als Staatsorgan mit einer bestimmten Befugnis ist ein rechtlicher Vorgang, dem die Verfassung selbst die ihr immanenten Grenzen setzt. Denn die Verfassung eines demokratischen Rechtsstaates würde sich selbst aufheben oder mindestens in Frage stellen, wenn sie ein Staatsorgan mit der Befugnis zu willkürlichem oder gar menschenwidrigem Handeln ausstattete. Vielmehr folgt aus dem Gesamtzusammenhang der Hessischen Verfassung, die in ihrem Ersten Hauptteil die Rechte des Menschen und insbesondere die Grundrechte auf Gleichheit und Freiheit als unabänderlich und als unmittelbar bindend für den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung bezeichnet, daß jede Befugnis, die diese Verfassung einem Staatsorgan erteilt, nur unter Wahrung der unabänderlichen Grundrechte ausgeübt werden darf. Daraus folgt auch eine Abkehr von irrationalen Momenten, wie sie dem vordemokratischen Begnadigungsrecht zugrunde lagen, nämlich eine Legitimation aus der charismatischen Fähigkeit des Souveräns, besser als alle untertänigen Mitmenschen die Wahrheit und Gerechtigkeit zu erkennen, herzuleiten.

● Gnadenakte stellen sich im Ergebnis als Verzicht auf den Strafvollzug und damit als Akte der vollziehenden Gewalt dar. Eine Sonderstellung der Gnadenakte unter den hoheitlichen Maßnahmen ergibt sich weder aus Art. 109 I Hess. Verfassung noch aus einem den drei Gewalten übergeord-

neten oder sie zusammenfassenden Zentralpunkt staatlicher Macht. Derartige Sonderbefugnisse haben im konstitutionellen Staat mit seinem Gewaltenteilungssystem keinen Platz.

- Auch für eine Gerichtsfreiheit von Gnadenakten ist weder aus Art. 109 Abs. 1 Hessischer Verfassung noch aus dem Zusammenhang der Hessischen Verfassung etwas zu entnehmen. Aus der unbeschränkten Übertragung einer Befugnis ist nicht auf deren sachliche Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit zu schließen. Ferner ist der Schluß von der Ermessensfreiheit der Gnadeninstanz auf ihre Gerichtsfreiheit nicht folgerichtig (Bettermann, AÖR Band 96/537 ff.). In einem Rechtsstaat gibt es kein unbegrenztes Ermessen bei hoheitlichem Handeln. Jedes Ermessen kann mißbraucht werden. Um vor Mißbrauch zu schützen, erweist sich der Rechtsstaat insbesondere als Rechtswegestaat und ermöglicht dem betroffenen Bürger, zur Verteidigung seiner Grundrechte die dafür zuständigen Gerichte anzurufen.

Überdies ist zu beachten, daß Entscheidungen über Gnadengesuche stets in einem durch eine Gnadenordnung eingehend durchnormiertem Verfahren ergehen (vgl. Maunz, Dührig, Herzog, Kommentar zum Grundgesetz Art. 19 IV Randnummer 27). Obwohl diese Gnadenordnungen nicht Gesetz im formellen und materiellen Sinne sind, kommt ihnen doch infolge ihrer ständigen Anwendung in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz quasi gesetzliche Außenwirkung zu.

3. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 4. 1969 (BVerfGE 25/352) hat keine Bindungswirkung und zwingt nicht zur Vorlage.

- Die Bindungswirkung des Bundesverfassungsgerichtsurteils bezieht sich nur auf die Feststellung, daß die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, wonach eine ablehnende Gnadenentscheidung im Verfahren nach § 23 EGGVG nicht überprüfbar sei, nicht Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz verletzt.
- Hier geht es aber nicht um die allgemeine Justiziabilität von Gnadenakten, sondern um deren spezielle verfassungsgerichtliche Überprüfung auf Grundrechtsverletzung. Die Frage des Zugangs zur Verfassungsgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Der Zugang zum Staatsgerichtshof des Landes Hessen richtet sich nach anderen Regeln als der Zugang zu den allgemeinen Gerichten (vgl. IV 1). Dem Staatsgerichtshof steht als Prüfungsmaßstab ausschließlich die Hessische Verfassung zur Verfügung. Nach seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung gilt der Vorrang des Bundesrechts nur für entgegenstehendes, nicht übereinstimmendes und für solches Landesrecht, das dem Bürger ein grundrechtliches „Mehr“ zugesteht (so auch Maunz-Dürrig, 3. Auflage Art. 31 Anmerkung 14). Art. 131 Abs. 3 HV und §§ 45 ff. StGHG eröffnen hier ein universelles Zugangsrecht, das im Bundesrecht ohne Parallele ist und allenfalls in Bayern (vgl. Bay. VerfGH 18/140, 146) noch deutlicheren Ausdruck gefunden hat.

Der Staatsgerichtshof schließt sich insoweit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof an, dessen ständige Rechtsprechung Grundrechtsfragen gegen negative Gnadenakte zuläßt.

4. Der Zulässigkeit dieser Grundrechtsklage steht nicht entgegen, daß der Antragsteller entgegen § 48 Abs. 3 StGHG nicht vorher das OLG gem. § 23 EGGVG angerufen hat, weil die Frage der Zulässigkeit insoweit umstritten ist (vgl. BVerfGE 25/352: Ablehnung mit 4:4 Stimmen, Schrifttum überwiegend Auffassung der dissentierenden Richter).

## II. Zur Begründetheit der Klage

1. Das Gnadenrecht ist nicht willkürlich abgelehnt worden. Zwar ist verfassungsrechtlich bedenklich, daß das Gnadenverfahren nach den geltenden Vorschriften vertraulich ist und die Gnadenvorgänge nicht der Akteneinsicht unterliegen. Im vorliegenden Fall hat der Ministerpräsident dem Staatsgerichtshof Einblick in die Akten gewährt. Allerdings hat die Durchsicht ergeben, daß das Verfahren nicht genügend beschleunigt worden ist. Jedoch kann aus alledem noch nicht der Vorwurf der Willkür erhoben werden. Auch wenn die Gnadenordnungen die Beziehung der Vollzugsakten nicht vorschreiben, sind diese für die Gnadenbehörden von Bedeutung. Die Stellungnahme des Anstaltsleiters ersetzt nicht die Vollzugsakten. Der Anstaltsleiter wäre überfordert, wenn seine Stellungnahme alle Einzelheiten der Personalakte enthielte. Außerdem besteht immer die Gefahr der Befangenheit. Dieser Mangel ist hier aber nicht erheblich, weil ein Psychologe einer anderen Anstalt und damit ein nicht unmittelbar am Strafvollzug Beteiligter für sein Gutachten die Vollzugsakten verwertet hat.

2. Die Ablehnung des Gnadengesuches ohne Angaben von Gründen ist weder grausam noch unmenschlich und stellt keine Verletzung der Menschenwürde dar. Daß die Bearbeitung sich verzögert hat, ist auch nicht bewußt rücksichtslos geschehen. Sozialpädagogisch wäre es zweckmäßiger gewesen, wenn der Ablehnungsbescheid zum Ausdruck gebracht hätte, das Gnadengesuch sei „nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände“ und „als zur Zeit unbegründet“ zurückgewiesen worden oder ähnliches. Damit wird die Hoffnung auf spätere Begnadigung nicht vernichtet. Jedoch ist der unbestimmte Begriff der Menschenwürde überspannt, wenn jede Ungeschicklichkeit und Unzweckmäßigkeit bereits mit dem Verdikt eines Verfassungsverstößes belegt würde.

VII. Der Antragsteller ist noch beschwert, wenn am Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof (21. August 1973) der hessische Ministerpräsident am 2. Oktober 1973 die lebenslange Strafe in eine Zeitstrafe umgewandelt und den ab 1. April verbleibenden Strafrecht auf fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt hat.

Für das Rechtsschutzinteresse als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Grundrechtsklage kommt es auf den Zeitpunkt der Verhandlung an, an dessen Schluß die Entscheidung beraten wird, nicht aber auf den Zeitpunkt der Verkündung.

Die beiden ersten Absätze im Beitrag von Herrn Lt. Regierungsdirektor Dr. Paul Kühling in Heft 4/74 (S. 197) „Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugsachen“ wurden versehentlich mit abgedruckt. Ursprünglich sollte in diesem Beitrag auch das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 21. 8. 1973 – P. St. 653 – berücksichtigt werden. Nachdem Herr Regierungsrat Friedrich-Karl Kürzel sich bereit erklärt hatte, über dieses Urteil ausführlicher zu berichten, sollten diejenigen Teile des Beitrags von Herrn Dr. Kühling, die das Urteil betrafen, weggelassen werden. Auf Grund eines Versehens blieben in der Druckfassung jedoch zwei Absätze dieses Teils stehen, so daß der Anfang des Aufsatzes in sich unverständlich ist. Wir geben daher nachstehend den fehlenden Absatz wieder:

„Der Hessische Staatsgerichtshof (Urt. vom 21. 8. 1973 – P. St. 653 –) hat sich mit der Frage der Nachprüfbarkeit eines Bescheides des hessischen Ministerpräsidenten, mit dem ein Gnadengesuch eines zu lebenslanger Strafe Verurteilten abge-

lehnt wurde, zu befassen. Das Gericht hält eine gerichtliche Nachprüfung für unzulässig. Auf Grund des Gesetzes über den Hessischen Staatsgerichtshof kann jedermann eine Grundrechtsklage erheben, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Eine Gnadenentscheidung sei ein Akt der vollziehenden Gewalt, bei der der Gnadenträger nicht willkürlich handeln dürfe. Ein Ermessensmißbrauch sei denkbar und daher eine gerichtliche Überprüfung notwendig. Eine ablehnende Entscheidung könne in Grundrechte des Bürgers eingreifen. Der Zulässigkeit der vorliegenden Klage widerspreche auch nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 4. 1969 (Neue Juristische Wochenschrift 1969, S. 1895), wonach Gnadenakte nicht gerichtlich überprüfbar seien, weil insoweit nur über die Frage der Zulässigkeit des Verfahrens gem. §§ 23 ff. EGGVG entschieden sei, nicht aber über die Frage der Überprüfbarkeit durch ein Verfassungsgericht.“

ELSE FUNKE

## Sozialarbeitertag 1974 in Kiel

Herausgegeben vom Pressedienst 2/1974 des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.

„Auftrag Sozialer Arbeit – notwendige Voraussetzungen zur Verwirklichung“ war das Gesamthema des 4. Deutschen Sozialarbeitertages, der vom 5. bis 8. Juni 1974 in Kiel als Bundesfortbildungsveranstaltung vom Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen durchgeführt wurde. Über 750 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen nahmen an der Tagung teil, die am 8. Juni mit einem Festakt in Anwesenheit von Bundespräsident Heinemann abgeschlossen wurde.

Als wichtigstes Ergebnis ist die Verabschiedung der „Berufsordnung“ für Sozialarbeiter grad./Sozialpädagogen grad. durch die Mitgliederversammlung vom 7. 6. 1974 hervorzuheben. Mit der Verabschiedung der Berufsordnung verpflichteten sich die DBS-Mitglieder auf die darin niedergelegten Maßstäbe ihres beruflichen Handelns als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Erfüllung des Berufsauftrages, der in dem schon vorliegenden Berufsbild umschrieben ist.

### Ständige Auseinandersetzung mit dem „Streß“

Nach einer Reihe von Besichtigungsfahrten am 5. Juni in die nähere Umgebung von Kiel, um verschiedene soziale Institutionen kennenzulernen, wurde der Sozialarbeitertag am 6. Juni mit einem Einführungsreferat von Professor Lowy, Universität Boston/USA, eröffnet.

In seiner Einleitung ging Prof. Lowy davon aus, daß jedes Land seine sozialen Probleme hat, die nur

aus dem jeweiligen ökonomischen, politischen und kulturellen Hintergrund zu erklären sind und eine Übertragung von Konzepten aus dem einen in das andere Land erschweren. Soziale Arbeit hat es aber doch immer mit ähnlich gelagerten Problemen zu tun. Prof. Lowy zeigte mehrere Konfliktbereiche des Sozialarbeiterberufes auf, die von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen angegangen werden müssen, wenn sie ihrem Berufsauftrag gemäß handeln wollen. Dazu gehören:

- Position und Ansehen des Sozialarbeiterberufes in der Gesellschaft,
- die Spannung zwischen individuellem und professionellem Handeln,
- die noch nicht ausgebildete eigenständige Forschung für den Bereich der Sozialen Arbeit,
- die schwierige Abgrenzung zu anderen Berufen des sozialen Feldes,
- die Stellung des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen innerhalb der Bürokratie und Organisation.

Nach Lowy muß der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge sich ständig mit diesem „Streß“ auseinandersetzen, wenn er den Auftrag Sozialer Arbeit ernst nimmt im Sinne einer „Förderung des autonomen Menschen“. Dieser autonome Mensch muß imstande sein, gesellschaftliche Mißstände zu bekämpfen und die Konflikte, die dabei entstehen, zu ertragen. Auftrag der

Sozialen Arbeit ist es dann, die Bedingungen für eine solche Entwicklung zu schaffen.

Eine der Voraussetzungen dazu sieht er auch in der Verpflichtung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auf einen Berufskodex, der den Adressaten, den Klienten, schützt und dessen Rechte sichert. Aus der Sicherung dieser Rechte und der Verpflichtung des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen, diese Rechte anzuerkennen, leitet sich der Auftrag der Sozialen Arbeit her: soziale Probleme aufzudecken, zu verhindern, mindern oder zu beheben und gesellschaftsverändernd zu wirken.

### **Bedeutung der Berufsordnung diskutiert**

Im weiteren Verlauf des Tages diskutierten die Teilnehmer in 20 Arbeitsgruppen die Bedeutung der Berufsordnung für die verschiedenen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Überlegungen zur Struktur und Organisation, zu Arbeitsformen und Möglichkeiten neuer Bedingungen der Sozialen Arbeit waren schwerpunktmäßig die Themen von 7 weiteren Arbeitsgruppen, die am 7. Juni zusammenkamen. Die Diskussion um die Neuordnung der Sozialen Dienste und die erforderlichen Veränderungen, das Suchen nach besseren und effektiveren Arbeitsformen, wie z. B. Teamarbeit, die Auseinandersetzung um die Frage: Generalist oder Spezialist und das Verhältnis zwischen Sozialarbeit und freier Wohlfahrtspflege spiegelten das Bestreben der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wider, Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Arbeit genauer abzugrenzen und sichtbar zu machen.

Hierin wurde auch eine der Aufgaben des Berufsstandes gesehen; nämlich selbst – als Sozialarbeiter und Sozialpädagogen – zu definieren, welchen Auftrag Soziale Arbeit hat und erfüllen muß. Am Nachmittag des gleichen Tages wurden dann in der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge zur Berufsordnung eingebracht und die jetzt vorliegende Fassung verabschiedet.

Der Abschluß des Sozialarbeitertages, in Anwesenheit von Bundespräsident Heinemann und Frau Hilda Heinemann, begann mit einer „Berufspolitischen Information“, die von der 1. Vorsitzenden, Frau Funke, gegeben wurde. Sie zeigte die augenblicklichen und zukünftigen Fragen und Tatsachen auf, mit denen sich Sozialarbeiter und Sozialpädagogen auseinandersetzen müssen. Dazu gehören die Ausbildung von „Sozialassistenten“ und der „Sozial-medizinischen Assistenten im Gesundheitswesen“ und auch die Überlegungen, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als „Sozialtherapeuten“ einzusetzen.

Die unterschiedlichen Ausbildungswege in bezug auf das Berufspraktikum, die sogenannte „ein- und zweiphasige“ Ausbildung fordern die Stellungnahme der betroffenen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ebenso wie die Anstellung von Sozialarbeitern/So-

zialpädagogen als Lehrende an Fachhochschulen, ihre Eingruppierung und ihr Status.

Dem Bundesrat und Bundestag liegen verschiedene Gesetzentwürfe vor, die sich auf die Soziale Arbeit beziehen und direkt den Berufsstand betreffen. Hier ist vor allem das „Heim-Gesetz“ zu nennen, das endlich den Schutz alter Menschen in Heimen sichern soll, das „Jugendhilferecht“, das im Referentenentwurf vorliegt, das „Adoptions- und Adoptionsvermittlungsgesetz“ und das „Zeugnisverweigerungsrecht“, das uneingeschränkt für alle Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom DBS gefordert wird.

### **Mehr Interesse für soziale Fragen**

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit des DBS soll dazu beitragen, daß die Ansichten und Forderungen der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen einer breiteren Öffentlichkeit bewußt gemacht werden und das allgemeine Interesse und Engagement für soziale Fragen zu verstärken.

Bundespräsident Heinemann hob in seiner Ansprache hervor, daß die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als besonders ausgebildete Fachkräfte von der Gesellschaft niemals als Alibi benutzt werden dürfen, wenn es darum geht, sozial benachteiligten Gruppen zu helfen. Beteiligung und Verantwortung aller Glieder der Gesellschaft sind notwendig, um diejenigen Menschen zu unterstützen, die ins soziale Abseits geraten sind.

Frau Staatssekretärin Dr. Laurien, Kultusministerium Rheinland/Pfalz, hielt das Abschlußreferat mit dem Thema: „Bildungsauftrag Sozialer Arbeit – Sozialarbeiterisches und Sozialpädagogisches Handeln als Beitrag zur Humanisierung“. Sie ging davon aus, daß heute neben dem Anspruch auf Bildung auch der Anspruch und das Recht auf soziale Hilfe stehe. Hilfe zur Selbsthilfe könne jedoch nur geleistet werden, wenn der Betroffene mitarbeitet und die „Erziehungsarbeit“ des Sozialarbeiters unterstützt. Da dies nicht immer geschehe, sehe sich die Soziale Arbeit gezwungen, auch Existenzunfähige und -unwillige zu ertragen.

Die sozialen Defizite, die von Sozialarbeitern aufgedeckt werden, müßten an die Gesellschaft zurückverwiesen werden, damit ihre Verhinderung und die Verantwortung dafür als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden können. Der Bildungsauftrag der Sozialen Arbeit liege darin, diese Verantwortung bewußt zu machen und, wenn möglich, in erzieherisches Handeln umzusetzen.

Die 1. Vorsitzende dankte am Schluß allen Beteiligten, insbesondere dem Herrn Bundespräsidenten. Sie betonte, daß es wesentlich auf die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ankomme und auf ihren Einsatz, wenn der Auftrag Sozialer Arbeit erfüllt werden soll.

## Mehr Toleranz zeigt ihre ersten Erfolge

### Entwicklung neuer Konzepte in der Jugendstrafanstalt Plötzensee

Im Jahre 1972 haben wir den Versuch unternommen, für die Jugendstrafanstalt Plötzensee neue Organisationsformen und Konzeptionen zu diskutieren. Zu diesem Zeitpunkt war die Situation in dieser vor 100 Jahren als Preußische Männerstrafanstalt errichtete und nach 1945 als Jugendstrafanstalt genutzte Anstalt folgende:

Die Anstalt mit in drei Häusern untergebrachten ca. 325 Jugendlichen war deutlich hierarchisch durchstrukturiert und auch geleitet. Die Gleichbehandlung aller Insassen nach dem „Stufensystem“ war oberster Grundsatz, dem sich alle anderen Vorstellungen unterzuordnen hatten. Die Insassen wurden nach formalen Gesichtspunkten einem Erziehungsgruppenleiter zugeteilt, waren aber nicht zu Wohneinheiten zusammengefaßt, sondern verteilten sich z. T. auf die gesamte Anstalt.

Diese Tatsache bewirkte selbstverständlich, daß bei den einzelnen Gruppenmitgliedern kein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Erziehungsgruppe entstand. Der Vollzugsplan war der des üblichen Regelvollzugs, d. h. knapp bemessene Aufschlußzeiten mit der daraus resultierenden Konsequenz der Isolation und mangelnden Kommunikation. Die dadurch entstehenden permanenten Frustrationen führten zu einem allgemein hohen Aggressionsniveau, das sich wiederum in aggressivem Verhalten der Umwelt oder sich selbst gegenüber manifestierte.

#### Aufteilung in kleine Gruppen

Bei der Diskussion neuer Konzepte für die Jugendstrafanstalt Plötzensee gingen wir von der Überlegung aus, daß den einzelnen Möglichkeiten eingeräumt werden, adäquate Verhaltensmuster in bezug auf sein soziales Umfeld erlernen und die erlernten neuen Verhaltensmuster erproben zu können. Dafür wurde zunächst in einem Haus der Jugendstrafanstalt ein Intensivbereich geschaffen. In diesem Haus wurden kleine, überschaubare Wohneinheiten mit 8 bis maximal 15 Klienten eingerichtet. Jeder dieser Kleingruppen wurde ein Gruppenleiter zugeordnet.

Die Gruppenleiter rekrutieren sich aus dem psychologischen und dem Sozialdienst. In zwei Fällen wurden – da sonst nicht jede Gruppe mit einem Gruppenleiter versehen wäre – geeignete Beamte aus dem allgemeinen (mittleren) Vollzugsdienst auf eine Gruppenleiterstelle gesetzt. Die Erarbeitung und das Kennenlernen ihres Aufgabenbereiches wurde in Zusammenarbeit mit den übrigen Gruppenleitern durchgeführt. Dieses System ist zwischenzeitlich in allen drei Häusern eingeführt.

Mit dieser Maßnahme war erreicht, daß jeder Wohneinheit eine feste Bezugsperson in Form des Gruppenleiters zugeordnet war. Ferner wurden jeder dieser Wohngruppen ein fester Stab an Gruppenbetreuern zugeordnet, so daß auch trotz Schichtdienst

diese Bezugspersonen für die Klienten konstant blieben. Auf diese Weise wurde die bis dahin bestehende Anonymität zwischen Gruppenbetreuern und Inhaftierten abgebaut. Durch den – unmittelbar nach Aufnahme der Diskussion um eine Neustrukturierung der Jugendstrafanstalt – stattgefundenen Wechsel in der Anstaltsleitung wurde das bis dahin deutlich bestehende hierarchische System ebenfalls weitgehendst abgebaut.

Den einzelnen Wohngruppenleitern bzw. dem gesamten Wohngruppenbereich wurden weitgehend Entscheidungen übertragen. Durch diese Autonomie der einzelnen Wohngruppen fiel das Postulat der „Gleichmacherei“ für die gesamte Anstalt. Erhöht wurde durch diese Maßnahme die Kooperationsbereitschaft der Wohngruppenleiter mit ihren Wohngruppenbetreuern, aber auch die Kooperationsbereitschaft der Wohngruppenleiter untereinander, d. h. konkret, daß alle als therapeutisch sinnvoll anzusehenden Maßnahmen vorab mit den Gruppenleitern diskutiert wurden und werden.

So sind auch die Gruppenbetreuer in Entscheidungsprozesse miteingebunden. Da von seiten der Anstaltsleitung kaum Verfügungen erlassen werden, sondern Unsicherheiten in einem gemeinsamen Gespräch geklärt werden, ist den einzelnen Gruppenbetreuern auch die Angst vor repressiven Maßnahmen bei Fehlentscheidungen genommen bzw. wurde diese Angst allmählich abgebaut.

#### Intensiver Einsatz der Gruppenleiter

Die Behandlungsformen in den einzelnen Wohngruppen sind unterschiedlich, d. h. sie sind abhängig von der jeweiligen Ausbildung des Gruppenleiters. Als gemeinsames und wesentliches Kriterium geht jedoch in alle Gruppen der persönliche intensive Einsatz des Gruppenleiters ein. Die wesentlichen Bestandteile dieser behandlungsorientierten Gruppen sind das Einzel- und das Gruppengespräch. In den Gruppengesprächen werden möglichst keine abstrakten Probleme und Themen behandelt, sondern vielmehr Probleme, die die Gesamtgruppe betreffen. So werden Verhaltensweisen eines einzelnen innerhalb der Gruppe bei Gruppensitzungen erörtert, es werden gemeinsam mit der Gruppe Behandlungspläne besprochen, die dann von der Gruppe und von dem einzelnen gemeinsam durchgeführt werden.

Unter dem Aspekt, daß erhöhtes Mißtrauen von seiten der Gruppenbetreuer bzw. von seiten der administrativen Stellen kein Vertrauen unter den Klienten zur Administration hervorrufen kann, wurden bestimmte Dinge genehmigt. Dazu gehört, daß die Klienten weitgehend die Möglichkeit haben, ihre Zellen ihrem Geschmack entsprechend auszustatten und zu gestalten. Als einziges Zugeständnis an das Sicherheits- und Ordnungsprinzip wurde der freie Zugang zu den Gittern vor den Fenstern aufrecht-



erhalten, die in regelmäßigen Abständen von der Beamtenschaft kontrolliert werden müssen. Außerdem wurde seit geraumer Zeit die Möglichkeit erprobt, die Zellen nachts nur noch abzuschließen und nicht mehr zuriegeln.

Um die weitgehende Verunselbständigung der Insassen – die durch die Gegebenheiten des Vollzugs hervorgerufen wird – abzubauen, wurde in zunächst nur einem Wohnbereich die Möglichkeit geschaffen, daß die Gefangenen sich selbst durch Wecker wecken lassen. Die Türen werden morgens früh als erstes vom Frühdienst geöffnet. Das Frühstück wird im Tagesraum deponiert, so daß jeder die Möglichkeit hat, gemeinsam oder allein dort im Tagesraum oder in seiner Zelle das Frühstück einnehmen zu können. Diese Maßnahme hat bislang zu keinerlei Schwierigkeiten geführt, sondern im Gegenteil: Die Klienten haben gelernt, ein Gruppengefühl zu entwickeln, als sie sich gegenseitig wecken, um gemeinsam das Frühstück einzunehmen. Sie melden sich dann zur rechten Zeit in der Zentrale, um mit ihrem Arbeitskommando an den Arbeitsplatz zu gehen.

### **Tagesräume behaglich ausgestattet**

Die Tagesräume sollen insofern zu einer entkriminalisierenden Atmosphäre beitragen, als ihnen jegliche Nüchternheit genommen wurde. Sie wurden ausgestattet mit Polstermöbeln, einem Fernseher, einem Plattenspieler, einem Radio und einem Tonbandgerät. So wurde das Spektrum der Beschäftigungsmöglichkeiten für den einzelnen erweitert. Als zusätzliche Möglichkeiten des Sich-beschäftigen-Könnens wurde eine Tischtennisplatte in jeder Wohneinheit installiert; außerdem sind einige Tischfußballspiele vorhanden, so daß auch hier Möglichkeiten des Sich-Ausagierens gegeben sind.

Die Zellen der einzelnen Klienten und der Tagesraum innerhalb einer Wohngruppe sind den ganzen Tag über bis abends 20 Uhr geöffnet. So ist jedem Gruppenmitglied ein weitgehendes Maß an Kommunikationsmöglichkeit und Interaktion eingeräumt. Außerdem kann dadurch der in den Gruppengesprächen für den einzelnen abgehandelte Behandlungsplan realisiert werden.

In der Regel ist das Zimmer des Gruppenleiters innerhalb der Wohngruppe gelegen, so daß der einzelne jederzeit die Möglichkeit hat, seinen Wohngruppenleiter aufzusuchen, um mit ihm aktuelle Probleme zu erörtern. Die Durchführung von Einzelgesprächen wird unterschiedlich gehandhabt; in einigen Fällen wird jedem einzelnen ein Stundenplan vorgelegt, im allgemeinen jedoch kann jeder Klient zu seinem Gruppenleiter kommen, wann immer er Bedarf hat. An den Gruppengesprächen nehmen in der Regel auch die Gruppenbetreuer teil, so daß die Probleme, die bislang zwischen den Gruppenbetreuern und den Klienten bestanden, direkt im Gruppengespräch geklärt werden und bestehende Mißverhältnisse abgebaut werden können.

### **Gegenseitiges Verständnis gefördert**

Dieses Prinzip hat sich als günstig erwiesen, da auf diese Art und Weise jede Seite der Betroffenen, d. h. sowohl die Vollzugsbeamten als auch die Insassen,

ihre Probleme zu verbalisieren lernten und so Verständnis füreinander wecken konnten. Ein Phänomen, das sich am Anfang dieser intensiven Gruppenarbeit bemerkbar machte, daß nämlich der Gruppenleiter als Vermittlerperson zwischen den Klienten und den Betreuern angesehen wurde, hat sich in der Zwischenzeit erübrigt. Anstehende Mißverständnisse oder Probleme werden direkt zwischen Klienten und den Betreuern erörtert und ausdiskutiert, so daß der Gruppenleiter seine „Feuerwehr-Rolle“ aufgeben konnte.

Eine zusätzliche Kommunikationsmöglichkeit, die zwischen den Gruppenleitern und den Gruppenbetreuern des gesamten Hauses eingerichtet wurde, ist eine Hauskonferenz. Hier werden anstehende, das gesamte Haus betreffende Probleme erörtert und Behandlungsmöglichkeiten koordiniert. Als letzte Instanz bei auftretenden Schwierigkeiten, aber auch als Koordinationsgremium für die gesamte Anstalt gilt die einmal wöchentlich stattfindende Gruppenleiterkonferenz unter dem Vorsitz des Anstaltsleiters. Hier werden aktuelle, die gesamte Anstalt betreffende Probleme erörtert und auftretende Schwierigkeiten mit einzelnen Probanden oder der Gesamtgruppe diskutiert.

Im Verlauf dieser Konferenz werden außerdem Neuzugänge anhand ausführlicher Anamnesen den Gruppenleitern vorgestellt. Die Neuzugänge laufen über eine Zugangsstation, in der zwei Sozialarbeiter tätig sind. Diese erstellen dann die Anamnesen und tragen sie in der Konferenz vor. Der jeweilige Gruppenleiter hat dann die Möglichkeit, sich den für ihn geeigneten Neuzugang anzusehen und ihn seiner Gruppe vorzustellen. Wird der Neuzugang von der Gruppe akzeptiert, so wird er in die entsprechende Gruppe verlegt.

Das beinhaltet, daß die jeweiligen Gruppen die Entscheidungsinstanzen für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes sind. Wir haben uns diese Überlegungen zu eigen gemacht, da wir festgestellt haben, daß das neue Gruppenmitglied der Zuwendung und des Verständnisses der Gruppe bedarf, da die jeweilige Gruppenkonstellation über einen relativ langen Zeitraum bestehen bleibt. Wird ein Neuzugang von der Gesamtgruppe abgelehnt, verbleibt aber trotzdem in der Gruppe, so entstehen für das neue Mitglied erhebliche Einordnungsschwierigkeiten, die auch vom Gruppenleiter im allgemeinen nicht abgebaut werden können. Die Gefahr, daß ein Neuzugang in keiner Gruppe aufgenommen wird, besteht nicht, da die Gruppen sich doch alle voneinander unterscheiden, so daß er immer in eine Gruppenkonstellation hineinpaßt.

### **Entgegenkommen der Gruppenmitglieder**

Die Entscheidung über Annahme bzw. Ablehnung eines neuen Gruppenmitgliedes bedarf innerhalb der jeweiligen Gruppe eines deutlichen Bewußtwerdensprozesses über die Mechanismen, die für Ablehnung bzw. Annahme entscheidend sind. Der Vorteil, der in dieser Art der Aufnahme liegt, ist der, daß jetzt bei den einzelnen Gruppenmitgliedern eine höhere Bereitschaft zu bemerken ist, sich mit auftretenden Schwierigkeiten des jeweiligen Klienten intensiver auseinanderzusetzen.

Der einzelne wird dadurch motiviert, nicht mehr eine pauschale, aus dem Gefühl her begründete Ablehnung zu formulieren, sondern sich seinen eigenen Motivationen gegenüber zu sensibilisieren. Wenn sich die Gruppe für einen Neuzugang entschieden hat, so verbleibt dieser Neuzugang auch innerhalb dieser Gruppe. Später auftretende Antipathien und Schwierigkeiten mit dem neuen Gruppenmitglied müssen innerhalb dieser Gruppe ausdiskutiert werden.

Lediglich wenn trotz intensiver Bemühungen festgestellt werden muß, daß dieses neue Gruppenmitglied sich nicht in die Gruppe integrieren läßt, wird eine Verlegung ins Auge gefaßt. Durch diese Maßnahme, daß nur in Ausnahmefällen eine Verlegung aus einer Wohngruppe vorgenommen wird, soll erreicht werden, daß eine verstärkte Toleranz und ein besseres Verständnis füreinander erzielt wird.

Hierin sehen wir eine Möglichkeit, die bekannten Phänomene der Cliquenbildung der ohnehin dominanten Persönlichkeiten zu durchbrechen und schwächeren Gruppenmitgliedern mehr Toleranz und Verständnis entgegenzubringen. Dieses Verständnis für

die schwächsten Glieder innerhalb der Gruppe hat sich mehr oder weniger generalisierend auf den gesamten Vollzugsbereich ausgewirkt, d. h. daß auch der Gruppenbetreuer nicht mehr in so hohem Maße als Feindbild erlebt wird, sondern seinen Reaktionen weit mehr Verständnis entgegengebracht wird, als es früher der Fall war. Dadurch wurden wiederum bei allen Gruppenbetreuern erhebliche Ängste abgebaut.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich in unserer erst zwei Jahre dauernden Erfahrung das Prinzip der Kleingruppen und der festen Bezugspersonen bewährt hat. Es ließ sich dadurch ein hohes Maß an Aggressivität abbauen, die Atmosphäre ließ sich weitgehend entkriminalisieren, was nicht zuletzt dem unautoritären Führungsstil der Anstaltsleitung zu verdanken ist, da hierdurch Unsicherheiten und Ängste bei den Bediensteten abgebaut wurden. Über die Rückfallquote läßt sich in diesem Zusammenhang noch nichts sagen, da der Zeitraum noch zu kurz ist. Sie scheint jedoch niedriger zu sein als im üblichen Regelvollzug.

GUSTAV URBAN

## **Ausreichendes Hygieneangebot als wichtige Sozialisierungsmaßnahme**

### **Sind Investitionen für Anstaltswäschereien immer wirtschaftlich?**

Der nachfolgende Beitrag wertet die Ergebnisse einer Gruppenarbeit aus, die im Rahmen der Arbeitstagung der Wirtschaftsleiter und Wäschereileiter bayerischer Justizvollzugsanstalten stattfand. Der Gruppenarbeit gingen Referate von Herrn Schröder aus dem Hause Henkel und vom Verfasser voraus mit dem Thema: „Waschsysteme, Maschinensysteme und ihre Wirtschaftlichkeit“. Referate und Gruppenarbeit sollten Einsichten in betriebswirtschaftliche Rechenarten und Zusammenhänge vermitteln, um für künftige Investitionsentscheidungen sachlichere Grundlagen zu schaffen. Daneben wurden auch Erkenntnisse verwertet, die im Informations- und Fortbildungsseminar 1974 der Wäschereileiter, Landesgruppe Bayern, abgehalten im Bezirkskrankenhaus Haar, gewonnen werden konnten.

#### **1. Gegenwärtige Situation**

Soweit bekannt, betreiben alle selbständigen Justizvollzugsanstalten eigene Wäschereien, und auch die nichtselbständigen waschen nach Hausfrauenart selbst. In einem Flächenstaat wie Bayern mit seinen relativ großen Entfernungen von Vollzugsanstalt zu Vollzugsanstalt sprechen natürlich einige gute Gründe dafür. Im Zuge des technischen Fortschritts sprechen aber auch immer mehr Gründe dagegen, nur sind letztere wenig bekannt.

#### **2. Analyse des Wäscheanfalls**

Der Wäscheanfall bei den Justizvollzugsanstalten besteht zu etwa 85 Prozent aus problemlos zu waschenden Stücken und nur zu etwa 15 Prozent aus solchen Stücken, die einem schonenden Waschprozeß mit hohem Flottenstand, niedriger Temperatur und geringer Bewegung zugeführt werden müssen. Die Chemisch-Reinigung wurde bewußt außer Betracht gelassen, weil ihre Probleme den Rahmen der Gruppenarbeit wie auch dieses Beitrages gesprengt hätten.

Eine andere Analyse des Wäscheanfalls ist notwendig für die Ausstattung der Finish-Abteilung. Sie ergibt ca. 30 Prozent Trockenwäsche (nur Tumbler), 40 Prozent Mangelwäsche und 30 Prozent Preß- und Bügelwäsche.

Schließlich muß noch die Wäschemenge je Insassen und Arbeitstag gegenwarts- und zukunftsorientiert ermittelt werden. Gegenwärtig dürften wohl bei keiner Justizvollzugsanstalt mehr als ein Kilogramm Trockenwäsche je Insassen und Arbeitstag bearbeitet werden. Engstellen, insbesondere im Trocknungsbereich der älteren Anstaltswäschereien, lassen in der Regel keinen größeren Wäschefluß zu. Auf längere Sicht wird dieser Zustand nicht zu halten sein.

	Wäschereityp A Pullmanmaschinen, Zentrifugen, Trockenräume, Finish-Abt.				Wäschereityp B Waschschleudermaschinen, Trockenmaschinen, Finish-Abt.				Wäschereityp C Reihenwaschstraße, Waschschleudermaschinen, Trockenmaschinen, Finish-Abt.			
<b>Fixe Kosten</b>	DM je t TW	Jahresleistung			DM je t TW	Jahresleistung			DM je t TW	Jahresleistung		
		200 t	500 t	1000 t		200 t	500 t	1000 t		200 t	500 t	1000 t
<b>Gebäude</b>		DM	DM	DM		DM	DM	DM		DM	DM	DM
Abschreibung (3%)	12	2 400	6 000	12 000	6	2 400	3 000	6 000	4,50	4 500	4 500	4 500
Unterhalt (1%)	4	800	2 000	4 000	2	800	1 000	2 000	1,50	1 500	1 500	1 500
Verzinsung (5%)	NW 2 10	2 000	5 000	10 000	5	2 000	2 500	5 000	3,75	3 750	3 750	3 750
<b>Technische Anlagen</b>												
Abschreibung (10%)		19 000	47 500	95 000		49 000	49 000	98 000		112 000	112 000	112 000
Unterhalt (8%)		15 200	38 000	76 000		39 200	39 200	78 400		89 600	89 600	89 600
Verzinsung (5%)	NW 2 4 750	4 750	11 875	23 750		12 250	12 250	24 500		28 000	28 000	28 000
<b>Personalkosten</b>		200 000	500 000	1 000 000		350 000	350 000	700 000		500 000	500 000	500 000
Schutzkleidung		1 000	2 500	5 000		1 750	1 750	3 500		2 500	2 500	2 500
Zwischensumme		245 150	612 875	1 225 750		457 400	458 700	917 400		741 850	741 850	741 850
<b>Variable Kosten</b>												
Dampf	140	28 000	70 000	140 000	140	28 000	70 000	140 000	108	21 600	54 000	108 000
Strom	40	8 000	20 000	40 000	40	8 000	20 000	40 000	40	8 000	20 000	40 000
Wasser	45	9 000	22 500	45 000	37,50	7 500	18 750	37 500	30	6 000	15 000	30 000
Waschmittel	60	12 000	30 000	60 000	45	9 000	22 500	45 000	33	6 600	16 500	33 000
Wasserenthärtung	3	600	1 500	3 000	2,50	500	1 250	2 500	2,50	500	1 250	2 500
Gesamtkosten		302 750	756 875	1 513 750		510 400	591 200	1 182 400		784 550	848 600	955 350
Kosten je kg TW		1,51	1,51	1,51		2,55	1,18	1,18		3,92	1,69	-,96

Ein ausreichendes Hygieneangebot ist eine wichtige Sozialisierungsmaßnahme. Das Hygieneangebot einer Justizvollzugsanstalt darf daher keinesfalls hinter dem Hygienestandard der Bevölkerung zurückbleiben. Zwar ist es damit noch nicht gerade zum besten bestellt, wie Professor Dr. Bergler in seiner bei den Düsseldorfer Hygienetagen 1974 vorgetragenen Studie: „Sauberkeit – Norm, Verhalten, Persönlichkeit“ ermittelt hat, aber die Studie hat auch aufgezeigt, daß der Hygienestandard in ständigem Anstieg begriffen ist.

### 3. Voraussichtliche Entwicklung

Bei den Justizvollzugsanstalten München betrug die Steigerung des Wäscheanfalls von 1961 bis 1971 jährlich durchschnittlich acht Prozent. Organisatorische Maßnahmen, erzwungen durch nicht zu beseitigende Engpässe im Trocknungsbereich der alten Wäscherei, bewirkten eine vorübergehende Stagnation. Die Steigerungsrate wird sich nach Inbetriebnahme der neuen Wäscherei voraussichtlich wieder bei acht Prozent einpendeln, was innerhalb von zehn Jahren zu einer Verdoppelung des gegenwärtigen Wäscheanfalls auf rund zwei Kilogramm Trockenwäsche je Insassen und Arbeitstag führen wird. Mit allen Vorbehalten, die bei einer so weiten Vorausschau gemacht werden müssen, wage ich nach Erreichung dieses Wertes nur noch sehr geringe Steigerungsraten vorauszusagen. Diese dürften sich dann sogar durch Kapazitätssteigerungen der Wäschereien nach weiterem Vordringen der Synthetics auffangen lassen.

Dieser Blick in die Zukunft gründet sich nicht nur auf Erfahrungen in der hiesigen Wäscherei, sondern auch auf parallele Entwicklungen im Krankenhausbereich sowie auf die in der Fachliteratur beschriebene, gleichsam vorweggenommene Entwicklung in den USA.

### 4. Wäschereigrößen und Maschinenpark

Die obigen Analysen stellen meines Erachtens sehr reale Werte für Investitionsentscheidungen dar. Hinzu müssen aber noch Überlegungen bezüglich eines optimalen Maschinenparks treten, um eine vertretbare, wirtschaftliche Kostenrelation zu erzielen. Um dies zu veranschaulichen, wurden die Investitionskosten für drei gängige Wäschereitypen ermittelt:

**Typ A** 1 Pullman-Waschmaschine, 90 kg TW,  
1 Frontal-Waschmaschine, 25 kg TW,  
2 Wäschezentrifugen, 50 bzw. 20 kg TW,  
1 Tumbler, 80 kg TW/h,  
1 Mangel, 2,10 m,  
1 Karussell-Pressen,  
1 Ärmelpresse,  
1 Kragenpresse,  
1 Enthärtungsanlage,  
Transportgeräte, Regale, Tische usw.

**Typ B** 1 Wasch-Schleuder-Maschine, 150 kg TW,  
1 Wasch-Schleuder-Maschine, 100 kg TW,  
1 Wasch-Schleuder-Maschine, 30 kg TW,  
1 Tumbler, 100 kg TW/h,  
1 Tumbler, 40 kg TW/h,

1 Doppelroller-Mangel, 2,70 m,  
1 Kabinett-Pressensatz für Hemden,  
2 Karussell-Pressen,  
1 Ausschlagvorrichtung,  
1 Enthärtungsanlage,  
Transportgeräte, Regale, Tische usw.

**Typ C** 1 Reihenwaschanlage, 7 Einheiten, 140 kg TW,  
1 Wasch-Schleuder-Maschine, 150 kg TW,  
1 Wasch-Schleuder-Maschine, 15 kg TW,  
1 Tumbler, 100 kg TW/h,  
1 Tumbler, 40 kg TW/h,  
1 Mangelstraße mit Einlaß- und Faltmaschinen,  
Drei-Roller, 2,70 m,  
2 Doppel-Kabinett-Pressensätze für Hemden,  
3 Karussell-Pressen,  
1 Enthärtungsanlage, Doppelfilter,  
Transportgeräte, Regale, Tische usw.

### 5. Investitions- und Betriebskosten

Kostenart	Typ A	Typ B	Typ C
Gebäudekosten	80 000	100 000	150 000
Maschinenpark	190 000	490 000	1 120 000
Personalkosten			
a) Löhne freier Arbeiter inkl. Soz.-Lasten	200 000	350 000	500 000
b) Schutzkleidung u. ä.	1 000	1 750	2 500
Verbrauchskosten			
a) Dampf	28 000	70 000	108 000
b) Licht und Kraft	8 000	20 000	40 000
c) Wasser, Kanal	9 000	18 750	30 000
d) Weichwasser	600	1 250	2 500
e) Waschmittel	12 000	22 500	33 000
Jahresleistung	200 t	1000 t	2000 t
Personalstand	8	14	20

Den Teilnehmern an der Arbeitstagung wurden die fixen Kosten in Form der nachstehenden Tabelle sowie die variablen Kosten als Richtwerte vorgegeben. Die halbfett gedruckten Werte hatten sie selbst in drei Gruppen zu errechnen und handschriftlich einzutragen. Weiterhin sollten sie die optimale Betriebsgröße für die jeweilige Jahresmenge ermitteln. Die Berechnung erfolgte vereinfacht nach Art einer Betriebserfolgsrechnung \*).

\*) Siehe auch Gerl-Stitzel: „Reform der Kostenrechnung in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten“, Zeitschrift für Strafvollzug, Heft 1/1974.

Die ermittelten Kosten je kg Trockenwäsche ließen folgende Schlüsse zu:

- Bei Jahresleistungen von 200 t TW bringt der Wäschereityp A, bei Jahresleistungen von 500 t TW bringt der Wäschereityp B, und bei Jahresleistungen von 1000 t TW bringt der Wäschereityp C optimale Kostenrelationen,
- Überkapazitäten in der Maschinenausstattung, noch mehr Übermechanisierung, lassen die Kosten überproportional ansteigen (krassestes Beispiel: 200 t im Wäschereityp C),
- einfache Vergrößerung eines Wäschereityps bei steigendem Wäscheanfall unter Verzicht auf angemessene Automatisierung oder wirtschaftlichere Waschverfahren bringen keine Kostendegression.

Selbstverständlich handelt es sich bei den geschilderten Wäschereitypen um Modelle, die in dieser reinen Form in kaum einer Vollzugsanstalt vorkommen. Auch die der Berechnung zugrundegelegte optimale Auslastung wird nur selten zu erzielen sein. Trotzdem wurde dieses Zahlenmaterial verwendet, weil es dem gegenwärtigen technischen Stand entspricht und die Auswertung der Daten veralteter Wäschereien wenig Nutzen gehabt hätte. Letztlich kam es auf den Vergleich an, wozu gleichartige Be-

dingungen zu unterstellen waren. Die Verzinsung wurde mit fünf Prozent aus dem halben Neuwert angesetzt, um Kostenverzerrungen zu vermeiden.

Ausdrücklich warnen möchte ich vor dem nicht selten zu hörenden falschen Schluß, eine neu zu bauende Anstaltswäscherei müsse von Betriebsbeginn an nahezu ausgelastet sein. Eine solche Entscheidung hätte schon wegen des eingangs geschilderten jährlichen Anstiegs des Wäscheanfalls kostspielige Folgen. Abgesehen davon müssen auch Reserven für Standzeiten bei Reparaturen, Störungen usw. vorhanden sein. Vor allem müssen bei Neuplanungen und Umbauten genügend große Betriebsflächen vorgesehen werden, damit während der zu erwartenden langen Nutzungsdauer der Gebäude eine Erweiterung oder Modernisierung des Maschinenparks möglich ist. Auch bei der Wahl des Waschsystems sollte beachtet werden, ob eine Waschstraße vom System her in sich erweiterungsfähig ist.

Keinesfalls sollten Investitionsentscheidungen ohne eine möglichst genaue Berechnung des zu erwartenden Betriebserfolges vorgenommen werden. Das gilt besonders für Wäschereien mit einer Jahresleistung von weniger als 200 Tonnen Trockenwäsche. Allgemeine Richtlinien in diesem Bereich aufzustellen ist jedoch unmöglich, weil bei etwaigen Einrichtungen von Zentralwäschereien neue Kostenarten (z. B. für Transport und Sortierung) hinzukommen.

## Berufsordnung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen

Herausgegeben vom Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.

Nach dem vom DBS am 2. 11. 1973 beschlossenen Berufsbild muß der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge seine Einstellung und sein Handeln sowie deren Auswirkung ständig kritisch überprüfen. Zur Verwirklichung dieser Verpflichtung gaben sich die Mitglieder des DBS am 7. Juni 1974 folgende Berufsordnung:

### Allgemeines

Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist eine Form beruflichen sozialen Handelns mit gesellschaftspolitischem Bezug. Sozialarbeit/Sozialpädagogik wird in verschiedenen Arbeitsfeldern geleistet. Gemeinsame Aufgaben sind:

- Hilfen zu geben zur Gestaltung sozialer Beziehungen oder Wiederherstellung gestörter Beziehungen
- Hilfen zu geben zum Erkennen und Bewältigen von Problemen und Konflikten
- Hilfen zu geben zur Erziehung und Bildung.

Diese Aufgaben sind unter Berücksichtigung folgender Grundsätze wahrzunehmen:

- Achtung der Eigenständigkeit und Selbstbestimmung von Klienten (einzelner, Gruppen, Gemeinwesen) und Auszubildenden

- Berufliche Beziehung auf partnerschaftlicher Basis
- Schutz des durch die Arbeit begründeten Vertrauensverhältnisses durch Verschwiegenheit.

Berufliche Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfordert fachliche Qualifikation, die durch ein Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben wird und durch Praxisberatung (Supervision) und Fortbildung zu erhalten ist. Der Schutz des Klienten fordert die Verpflichtung des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen auf diese Berufsordnung.

### 1. Verhalten gegenüber dem Klienten und der Gesellschaft

1.1 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge muß sich über gesellschaftliche Verhältnisse und ihre Wandlungen informieren und darauf sein Handeln einstellen. Er muß bestrebt sein, im Sinne freiheitlich-demokratischer Grundordnung an der Gestaltung gesellschaftlicher Bedingungen mitzuwirken.

1.2 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge übt seinen Beruf in Achtung der Menschenwürde aus und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Er steht im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Klienten und den Belangen der Gesellschaft, die er gegeneinander abzuwägen hat.

1.3 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge arbeitet auf partnerschaftlicher Basis unter Achtung der Persönlichkeit, Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung des Klienten.

1.3.1 Dem Klienten ist die Arbeitsweise verständlich zu machen, er ist an den Arbeitsvorgängen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beteiligen.

1.3.2 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge arbeitet mit jedem Klienten ohne Ansehen der Person zusammen, es sei denn, daß ein gegenseitiges Vertrauen nicht begründet werden kann oder entfallen ist.

1.4 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge sammelt und verwendet nur die für die Hilfeleistung erforderlichen Fakten. Müssen Auskünfte von Dritten eingeholt werden, ist der Klient hierüber grundsätzlich vorher zu unterrichten.

1.5 Was der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge auf Grund des persönlichen Vertrauensverhältnisses vom Klienten und über ihn erfährt, unterliegt der Geheimhaltung. Von dieser Verpflichtung kann der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge nur durch den Klienten entbunden werden.

1.5.1 Ist der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zur Berichterstattung verpflichtet, hat er zuvor den Klienten hierüber zu informieren und nur das in dem Bericht zu verwerthen, was zur Klärung der Sachfrage erforderlich ist.

1.6 Die durch die Hilfebedürftigkeit gegebene Abhängigkeit darf vom Sozialarbeiter/Sozialpädagogen nicht mißbraucht werden. Er muß dazu beitragen, Abhängigkeit zu überwinden.

1.7 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge akzeptiert das Recht des Klienten auf eigene Lebensanschauung.

1.8 In der Arbeit mit dem Klienten bedient sich der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge berufsspezifischer Methoden.

1.8.1 Wenn der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit seinen Mitteln dem Klienten nicht ausreichend helfen kann, ist er verpflichtet, ihn auf andere Hilfemöglichkeiten hinzuweisen und diese für ihn zu erschließen.

## **2. Verhalten gegenüber dem Anstellungsträger**

2.1 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge soll vor Eingehen eines Arbeitsverhältnisses den Anstellungsträger über die Grundsätze und Methoden seiner Ar-

beit informieren. Er soll sich über die Zielsetzung des Anstellungsträgers orientieren.

2.2 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge informiert seinen Arbeitgeber über seine Arbeitsweise und gibt ihm Kenntnis von Zuständen und Vorgängen, die einer Änderung bzw. einer Weiterentwicklung bedürfen.

2.3 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge vertritt die Belange der Klienten auch dem Anstellungsträger gegenüber und achtet darauf, daß der Ermessensspielraum im Interesse der Klienten ausgeschöpft wird.

2.4 Fakten, die dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit über seine Klienten bekannt werden, teilt er dem Anstellungsträger mit, soweit es zur Klärung der Sachfragen erforderlich ist. Der Klient ist in der Regel vorher zu orientieren.

## **3. Verhalten gegenüber Berufskollegen und anderen Fachkräften**

3.1 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge ist gegenüber anderen Sozialarbeitern/Sozialpädagogen zu kollegialem Verhalten verpflichtet.

3.1.1 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge verpflichtet sich grundsätzlich zur kollegialen Anleitung von Praktikanten und Berufsanfängern.

3.2 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge muß zur Zusammenarbeit mit Kollegen und anderen Fachkräften bereit sein.

3.2.1 Die Zusammenarbeit erfordert von ihm die Bereitschaft, Berufserfahrungen auszutauschen und eigene Auffassungen an denen anderer zu prüfen.

## **4. Berufswidriges Verhalten**

4.1 Bei berufswidrigem Verhalten eines Kollegen, das dem Klienten oder dem Berufsstand schadet, ist zu versuchen, im kollegialen Gespräch eine Klärung herbeizuführen.

4.2 Bringt die kollegiale Besprechung keine Abhilfe und handelt es sich um schwerwiegende Verstöße gegen die Berufsordnung, ist der Ausschuß für Berufsfragen (Ordnungsausschuß) anzurufen.

4.3 Die Aufgaben und die Tätigkeit der Ausschüsse für Berufsfragen regelt eine besondere Ordnung.

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## Bundestagung für Straffälligenhilfe

Die 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe findet vom 24. bis 26. September 1975 in Karlsruhe statt. Der vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe vorbereitete Kongreß steht unter dem Thema „Gemeinsam den Rückfall verhindern.“ Referate und Arbeitsgruppen erörtern eine intensive Mitarbeit des Bürgers in der Straffälligenhilfe. Außerdem wird

nach Wegen gesucht, um durch wirksamere Ausgestaltung des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe die Rückfallkriminalität einzugrenzen.

Nähere Auskünfte und das Tagungsprogramm sind erhältlich beim Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, 53 Bonn-Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Straße 11 a, Tel.: 0 22 21 / 35 15 56.

## Erstmals Fragebogen-Aktion unter Gefangenen

Erkenntnisse über familiäre Verhältnisse sowie schulischen und beruflichen Bildungsstand von Gefangenen versprach sich das Justizministerium des Saarlandes von einer Fragebogen-Aktion unter Gefangenen, die jetzt erstmals in der Bundesrepublik gestartet wurde. Wie der Minister für Rechtspflege, Dr. Rainer Wicklmayr, mitteilt, haben die Häftlinge saarländischer Gefängnisse seinen Appell, mit der

freiwilligen Beteiligung an der Aktion indirekt auf die Strafrechtspflege einwirken zu können, richtig verstanden und sich in ihrer Freizeit fast ausnahmslos an der Aktion beteiligt. Die Auswertung der Befragungsaktion lasse auch wichtige Erkenntnisse für die künftige Fortentwicklung der Vollzugspraxis erwarten.

## NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Orville G. Brim / Stanton Wheeler: Erwachsenen-Sozialisation. Sozialisation nach Abschluß der Kindheit. Mit einem Beitrag von Heinz Hartmann (dtv Wissenschaftliche Reihe 4153). Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1974. VIII, 166 S. DM 6,80 (u. a. zur Sozialisation im Rahmen des Erwachsenenvollzugs).

Die Kriminalität Jugendlicher und wir: Repression oder Vorbeugung durch Erziehung? Hrsg. von Hilde Kaufmann. Oeffingen: Verlag Bonz 1974. 144 S. DM 9,80.

Jugendliche unter Zwang. Zur Fragwürdigkeit geschlossener Institutionen. Konstanz: edition neser 1974. IV, 240 S. DM 16,-.

Balthasar Gareis / Eugen Wiesnet: Frühkindheit und Jugendkriminalität. Vorgeburtliche Einflüsse, Frühkindheit und Erziehungsstile. Berichte junger Strafgefangener (Das Wissenschaftliche Taschenbuch, So 21). München: Verlag Wilhelm Goldmann 1974. 214 S. DM 15,-.

Egon Rößmann: Taschenlexikon der Kriminologie. 3., neubearbeitete Auflage. Hamburg: Kriminalistik Verlag 1974. 248 S. Brosch. DM 24,-.

Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Von Günther Kaiser, Heinz Schöch, Hans-Heinrich Eidt, Hans-Jürgen Kerner. Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH 1974. XVIII, 306 S. DM 48,-.

Ingeborg Bayer: Die vier Freiheiten der Hanna B. Signal-Verlag, Baden-Baden 1974. 128 S. DM 12,80. (Zum Jugendstrafvollzug)

Thomas Berger: Die konstante Repression. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen nach 1850 (Reihe untersuchungen u. materialien 8). Verlag Roter Stern. Frankfurt a. M. 1974. 390 S.

Burkhard Driest: Die Verrohung des Franz Blum. Bericht (dnb 48). Rowohlt Taschenbuchverlag GmbH, Reinbek bei Hamburg 1974. 126 S. DM 8,-.

Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Hrsg. von Gerhard Deimling und Josef H. Häußling. (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation Bd. 11), Verlag Peter Hammer, Wuppertal 1974. 220 S. DM 28,-.

Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe. Vorstudien und Diskussionsmaterialien für einen neuen Schwerpunkt in Forschung, Lehre und Studium. Hrsg. von Gerhard Deimling und Heinrich Lenzen (Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1974. 152 S. DM 19,80.

Ulf G. Stuberger / Volker Frielinghaus: Die ausgeschlossenen Eingeschlossenen. Straffälligkeit und Strafvollzug. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1974. 240 S. DM 20,-.



... für Sie gelesen

## Rechtliche Gebundenheit und kriminalpolitische Zweckmäßigkeit

**Claus Roxin:** Kriminalpolitik und Strafrechtssystem (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin H. 39). 2., um ein Nachwort vermehrte Auflage. Walter de Gruyter, Berlin, New York. 1973. 50 S., kart., DM 8,-.

Es passiert nicht eben häufig, daß eine strafrechtliche Veröffentlichung eine zweite Auflage erlebt. Um so bemerkenswerter ist es, daß dies bei einem im Grunde strafrechtsdogmatischen Vortrag geschehen ist, den der bekannte Münchner Strafrechtslehrer 1970 in Berlin gehalten hat. Das liegt nicht nur am Thema, das schon durch seine Formulierung zu erkennen gibt, daß es dabei um Grundfragen unseres Strafrechtssystems geht. Das ist vielmehr zu einem wesentlichen Teil auf die Art und Weise zurückzuführen, in der Roxin sein Thema behandelt hat.

Was hier angestrebt wird, ist eine neue Betrachtungsweise, die den alten Gegensatz von Strafrechtssystem und Kriminalpolitik auflösen möchte zugunsten einer Synthese von „rechtlicher Gebundenheit und kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit“. Bisher konnte – wenn überhaupt – von einer solchen Synthese nur innerhalb des Rechtsfolgensystems (Strafen und Maßregeln) die Rede sein; daß kriminalpolitische Wertenscheidungen hingegen auch für den Aufbau der Straftat (mit ihrer Dreigliederung in Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld) von Bedeutung sind und sein sollten, wurde vielfach nicht zur Kenntnis genommen.

Roxin sucht nun an Hand mehrerer Beispiele aus den verschiedenen Ebenen des Verbrechenssystems aufzuzeigen, in welchem Maße sozial- und kriminalpolitische Überlegungen für das Strafrechtssystem nutzbar gemacht werden können. Das beginnt etwa bei dem Grundsatz „kein Verbrechen ohne Strafe“, der die Grundlage des modernen Strafrechts ist, dessen Abschreckungs- und Warncharakter jedoch häufig verkannt worden ist. Die Überlegungen führen dann weiter zur Rechtswidrigkeit, die Roxin als den „Bereich sozialer Konfliktlösungen“, als das

Feld kennzeichnet, „auf dem widerstreitende Individualinteressen oder gesamtgesellschaftliche Belange mit den Bedürfnissen des einzelnen zusammenstoßen“. Und schließlich verweist Roxin darauf, daß auch die Schuld und ihre einzelnen Elemente ohne Rückgriff auf die Lehre von den Strafzwecken nicht verstanden werden kann.

Auch wer in einzelnen Punkten mit dem Verfasser nicht einiggehen kann, wird zugeben müssen, daß die Schrift – auf Grund ihres Umfangs natürlich mehr Skizze und Entwurf als Ausführung – höchst anregend geschrieben ist. Allenthalben schimmert das Bestreben durch, das Strafrecht mehr als bisher von seiner Funktion als Regulativ des Soziallebens und als Mittel zur Lösung sozialer Konflikte her zu greifen und anzuwenden. Roxin will mit dem Schlagwort ernst machen, daß Kriminalpolitik „ein Teilbereich der allgemeinen Sozialpolitik ist“; und er nimmt dabei auch auf die „Staatszielbestimmung“ des sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz Bezug, die erst durch das Zusammenspiel von Freiheitlichkeit und sozialer Gerechtigkeit Wirklichkeit wird.

Die praktische Bedeutung dieses Prinzips zeigt sich bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs: „Resozialisierung bedeutet nicht die Einführung unbestimmter Strafurteile oder die beliebige Verfügbarkeit des Verurteilten für staatliche Zwangsbehandlungen. Vielmehr wird die Reform dem Verfassungsauftrag nur gerecht, wenn sie gleichzeitig mit der Einführung moderner sozialtherapeutischer Methoden die Rechtsstellung des Strafgefangenen verstärkt und das bisher juristischer Durchleuchtung wenig zugängliche besondere Gewaltverhältnis rechtlich durchstrukturiert. Die Sache selbst erfordert das; denn eine Erziehung zum legalen Leben in der Freiheit des Rechtsstaates kann schwerlich durch die Vorenthaltung aller Freiheiten bewirkt werden.“ Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

H. Müller-Dietz